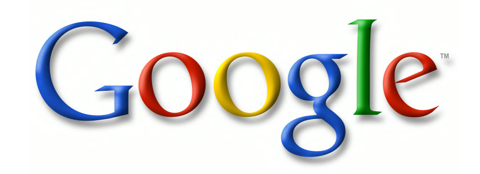






#

Die staatsrechtliche Stellung

der

Bischöfe Burgunds und Italiens

unter Kaiser Friedrich I.

Von

Rudolf Reese,
Dr. Phil.

Göttingen,
Academische Buchhandlung von G. Calvör.
1885.

Meinem Vater.

Vorwort.

Es war ursprünglich meine Absicht die staatsrechtliche Stellung der geistlichen Fürsten Deutschlands, vor allem aber die Handhabung des Wormser Concordates unter der Regierung Friedrich I. zum Gegenstande einer Abhandlung zu machen. Schon war ich im Sommer 1883 zu einem gewissen Abschluss mit der Arbeit gelangt, als Wolframs Abhandlung 'Friedrich I. und das Wormser Concordat' erschien. Da im wesentlichen Wolframs Resultate mit den von mir gefundenen übereinstimmten, so unterblieb damals die Veröffentlichung meiner Arbeit, obwohl in derselben auch ausführlicher auf die burgundischen und italienischen Wahlen Bezug genommen war. Diese letzteren allein zum Gegenstande einer selbständigen Publication zu machen ging wegen der ziemlich einfachen und schon meist bekannten Verhältnisse Burgunds und Italiens nicht an. Es musste daher die andere Seite meiner Aufgabe mehr in den Vordergrund treten, die Frage nach der staatsrechtlichen Stellung der Bischöfe und Aebte in den nichtdeutschen Reichsteilen, d. h. nicht die Frage, wie wurde das Concordat gehandhabt, sondern wann, unter welchen Umständen konnte dasselbe in Kraft treten. Trotzdem auch hierüber schon Hüffer, 'Das Verhältnis Burgunds zu Kaiser und Reich besonders unter Friedrich I.', und Ficker, 'Vom Reichsfürstenstande' und 'Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens' des näheren gehandelt

haben, nehme ich keinen Anstand die vorliegende Arbeit zu veröffentlichen, die sich nur als Ergänzung und Zusammenfassung der genannten Werke geben kann und will. Auf einige strittige Punkte zwischen Wolframs und meiner Auffassung von der Bedeutung der Investitur bin ich in einem Anhang näher eingegangen.

Inhalt.

Die Geschichte des römischen Imperium im elften und zwölften Jahrhundert ist zum grössten Teil erfüllt durch den hartnäckigen Kampf zwischen der Staatsgewalt und dem Papsttum über die Stellung der geistlichen Fürsten. Es ist die Reaction gegen die Ottonenpolitik, die in der Geistlichkeit eine Stütze gegen die immer noch der Reichseinheit widerstrebenden Laienfürsten suchte. Die hohe Geistlichkeit erhielt Reichsgut und Reichsrechte zu Lehen, wofür sie natürlich auch die damit verbundenen Pflichten zu übernehmen hatte. Da war es denn für das Reich von grösster Wichtigkeit im Besitz der höheren geistlichen Stellen solche Männer zu sehen, die neben theologischer Bildung und christlichem Lebenswandel sich durch politische Tüchtigkeit auszeichneten. Otto I. erreichte dies durch unmittelbare Einwirkung auf die Besetzung der geistlichen Stellen, sei es durch Ernennung eines Nachfolgers oder durch Bestätigung des Erwählten[1]. Ein Jahrhundert später sehen wir die Kirche im grossartigen Kampfe gegen dies von den Beherrschern des Imperium beanspruchte Recht. Das hatte schon der päpstliche Kanzler Hildebrand erreicht, dass die Neubesetzung des römischen Stuhles dem Machtbereiche des deutschen Königs und römischen Kaisers entzogen wurde, und als Gregor VII. setzte er nicht allein die Befreiung der höheren kirchlichen Wahlen von jedwedem weltlichen Einfluss durch, sondern erstrebte sogar die Abhängigkeit derselben vom päpstlichen Stuhle[2]. Sollte indes das Reich nicht eine ganz bedeutende Einbusse an Macht erleiden,

[1] Gerdes, Die Bischofswahlen unter Otto I. von 953—973 (Göttingen 1878), S. 38 ff.

[2] Meltzer, Papst Gregor VII. Gesetzgebung und Bestrebungen in Betreff der Bischofswahlen.

so mussten auf jeden Fall die äusserst erheblichen Güter und Rechte, welche die Kirche vom Reiche zu Lehen trug, der Verfügung des Reiches erhalten bleiben, sei es nun dass der Kaiser einen wesentlichen Einfluss auf die Besetzung der geistlichen Stellen ausübte, oder sei es dass ihm alle Reichsrechte zurückerstattet wurden. Bekanntlich bezweckte das Letztere der Vertrag zwischen Paschalis II. und Heinrich V. im Jahre 1111, in welchem es heisst: d. papa praecipiet episcopis, ut dimittant regalia regi et regno, quae ad regnum pertinebant tempore Karoli etc. . . . regalia, id est civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum, mercatum, advocatias regni, jura centurionum et curtes, quae manifeste regni erant cum pertinentiis suis militia et castra regni[1]. Dieser Ausgleich hätte, wenn er wirklich ausgeführt wäre, allem Streit zwischen der Kirche und dem Reiche ein Ende gemacht, wies er doch jeder der beiden Weltmächte eine eigne Machtsphäre zu, dem Papst die geistliche, dem Kaiser die weltliche Gewalt. Doch der Widerstand der hohen Geistlichen, deren glänzende Stellung als Reichsfürsten dadurch verloren gegangen wäre, liess den Vertrag nicht zur Ausführung gelangen[2]. Nach mehrfachen Verhandlungen kam endlich 1122 zu Worms ein Ausgleich zu stande[3], den wir als Abschluss des Kampfes betrachten können. Das Wormser Concordat brachte freilich keinen Stillstand in die Forderungen der römischen Curie, hat aber doch während des folgenden halben Jahrhunderts als rechtliche Norm gegolten. Als die erste staatsrechtliche Regelung des Verhältnisses der geistlichen Fürsten zur Staatsgewalt ist es von höchster Wichtigkeit für die Geschichte des zwölften Jahrhunderts. War es auch nur der Person des Kaisers Heinrich V. von seiten des Papstes Calixtus zugestanden[4], so bleibt es doch auch unter den Nachfolgern Heinrichs

[1] Mon. Germ. LL. II, S. 67.

[2] Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III, S. 809 ff.; vgl. ausserdem über die Kirchenpolitik Heinrich V. im Anfang seiner Regierung Guleke, Deutschlands innere Kirchenpolitik von 1105—1111.

[3] St. Nr. 3181; Urkk. LL. II, S. 75. 76.

[4] Vgl. die Fassung der Urk. des Papstes: 'Ego Calixtus . . . tibi dilecto filio Heinrico . . . concedo' mit der des Kaisers: 'Ego Heinricus . . . dimitto Deo sanctisque Dei apostolis Petro et Paulo sanctaeque ka-

der Art in Geltung, dass sich diese stets auf dasselbe berufen, während die Curie niemals ausdrücklich der Uebung des Concordates widerspricht, aber es auch nicht ausdrücklich anerkennt.

Nach den ausführlichen Arbeiten Bernheims[1] und Wolframs[2] ist es überflüssig nochmals näher auf das Wormser Concordat hier einzugehen, ich begnüge mich mit einfacher Wiedergabe der für uns wichtigsten Bestimmungen desselben. Ich Calixtus, heisst es in der Urkunde des Papstes, gestehe Dir, dem Kaiser Heinrich V., zu, dass die Wahlen der Bischöfe und Aebte des deutschen Königreiches, welche zum Reich gehören, in Deiner Gegenwart vorgenommen werden, dass Du, wenn etwa Zwietracht unter den Parteien entstehen sollte, nach dem Rat des Metropolitans und der Comprovincialen der 'sanior pars' Deine Zustimmung und Unterstützung gewährst. Der Erwählte soll alsdann die Regalien mit Ausnahme der zur römischen Kirche gehörigen[3] ohne irgend eine Abgabe durch das Scepter vom Kaiser empfangen und dafür leisten, wozu er rechtens verpflichtet ist. Aus den anderen Teilen des Imperium dagegen (d. h. aus Burgund und Italien) soll der Geweihte innerhalb sechs Monaten die Regalien durch das Scepter vom Kaiser

---

tholicae ecclesiae omnem investituram'. S. auch Otto von Freising, Chronicon VII, c. 16: Privilegium de hoc (den Verzicht Heinrichs auf die Investitur mit Ring und Stab) ecclesiae scribitur, und: hoc (die Urk. Calixts für Heinrich) pro bono pacis sibi soli et non successoribus datum dicunt Romani.

[1] Bernheim, Lothar III. und das Wormser Concordat, Strassburg 1874; zur Geschichte des Wormser Concordates, Göttingen 1878.

[2] Wolfram, Kaiser Friedrich I. und das Wormser Concordat S. 1—24.

[3] Den Zusatz 'exceptis omnibus quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur', welchen drei Codices erst später bei der Bestimmung für Burgund und Italien nach 'et quae ex his jure tibi debet faciat' haben, setze ich mit Wolfram S. 3 nach Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit III, S. 941. 1213 an diese Stelle und verstehe darunter mit Bernheim, Z. Gesch. des W. C. S. 28 die regalia St. Petri, d. h. die speciellen Kirchengüter nebst den dem Papste unmittelbar unterstehenden Bistümern, den s. g. sedes exemtae. Vgl. über die Ausdehnung, die man diesem Begriff der regalia St. Petri zu geben hat, Waitz, Gött. Gel. Anz. 1873 St. 21, S. 823 gegen Ficker, Ueber das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut S. 55; Wolfram S. 14—21.

ohne Abgabe erhalten und dafür leisten, wozu er rechtlich verpflichtet ist.

Für unsere Aufgabe kommen nur die letzten Bestimmungen, die Burgund und Italien betreffen, in Betracht. Ziehen wir zur Ergänzung derselben die Gegenurkunde Heinrichs heran[1], in welcher es heisst: 'Ich Heinrich verzichte zu gunsten Gottes und der heiligen Apostel Gottes Petrus und Paulus und der heiligen katholischen Kirche auf jede Investitur durch Ring und Stab und gestatte, dass in allen Kirchen, welche in meinem Königreiche oder Kaiserreiche sind, kanonische Wahl und freie Consecration statt finden', so ergiebt sich, dass in Burgund und Italien nach der kanonischen Wahl die Weihe und innerhalb sechs Monaten die Investitur mit den Regalien durch das Scepter zu folgen hatte. Völlig unabhängig sollte demnach die Erhebung der Bischöfe und Aebte Burgunds und Italiens vor sich gehen und erst nach Beendigung der Vacanz in geistlicher Hinsicht die Regalienverleihung durch den Kaiser statt finden. Damit war jedweder Einfluss der weltlichen Macht auf die Besetzung der geistlichen Stellen aufgehoben[2], nur das Eigentumsrecht des Reiches an den Regalien blieb durch die Beibehaltung der Investitur, die von nun an mit dem Scepter erteilt wurde, gewahrt[3].

Ohne Besorgnis für den Bestand seiner Macht in Burgund und Italien hatte Heinrich V. diese Folge von Weihe und Investitur zugestehen können, denn in beiden Ländern hatte die politische Entwickelung einen von den deutschen Verhältnissen ganz verschiedenen Verlauf genommen. In Deutschland hatten sich die hohen geistlichen Würdenträger in den ihnen als Gegengewicht gegen die grösseren weltlichen Gewalten verliehenen Reichsrechten und Reichsgütern zu behaupten und festzusetzen verstanden, während in Burgund die

---

[1] S. S. 2 N. 4; Urk. auch gedruckt bei Theiner, Codex diplom. dominii temporalis s. sedis I, S. 11.

[2] Vgl. darüber die Beilage.

[3] Viel zu weit geht Wolfram S. 9, wenn er sagt: Hier (in Burgund und Italien) folgte die Investitur der Konsecration und wenn auch durch Beibehaltung dieses Aktes noch der Schein eines Eigentumsrechtes gewahrt blieb, so war man sich doch beiderseits klar, dass das eine nichtige Formalität sei.

emporstrebenden weltlichen Grossen und in Italien, soweit es zum Reich gehörte, die aufblühenden städtischen Communen den Bischöfen und in letzterem Lande auch den weltlichen Grafen ein Hoheitsrecht nach dem andern entrissen hatten. Und sind es in Deutschland seit der Zeit Otto III.[1] meist zusammenhängende Districte, in denen den Bischöfen die Hoheitsrechte zustehen, so finden wir in Burgund und Italien fast nur zerstreute Gebietsteile und natürlich besonders Kirchengüter, selten auch weltliche Besitztümer unter bischöflicher Hoheit.

Wenn daher das Concordat bestimmte, dass aus Burgund und Italien der Geweihte innerhalb sechs Monaten die Regalien durch das Scepter erhalten sollte, so war dies für die Wahrung der kaiserlichen Oberhoheit über Reichsgut und Reichsrechte nur von untergeordneter Bedeutung. Die Hoheitsrechte in den Grafschaften, die ihrem Umfang nach zum Teil noch bestanden, wurden in Burgund zum grössten Teil von den weltlichen Grossen, in Italien von den Städten und deren Beamten, den Consuln, ausgeübt — die Grafschaften waren hier zumeist städtisches Gebiet geworden.

Was zunächst Burgund anlangt, so wiederholen sich die Bestrebungen der Laienfürsten, den Geistlichen Regalienrechte zu entwinden, wie im Norden so im Süden des Landes[2], und es treten ihnen sogar die Versuche einzelner Communen, ähnlich ihren italienischen Vorbildern die volle Freiheit zu erringen, an die Seite[3]. So protestieren die Grafen von Forés gegen den Titel eines Grafen von Lyon, den der Erzbischof dieser Stadt führt, sie aber für sich in Anspruch nehmen[4]. Im dreizehnten Jahrhundert sehen wir die Commune von Lyon einen energischen Versuch machen, das erzbischöfliche Joch abzuschütteln und eine communale Selbstverwaltung zu organisieren[5]. Für Arles finden wir eine Teilung der Befugnisse

---

[1] Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII, S. 257.

[2] Hüffer, Das Verhältnis Burgunds zu Kaiser und Reich bes. unter Friedrich I. S. 72 ff.

[3] ebenda S. 102. 103. 106.

[4] Menestrier, Histoire civile ou consulaire de Lyon S. 278. Vgl. Hüffer S. 89.

[5] S. Fisquet, La France pontificale: Lyon S. 4. 288.

zwischen dem Erzbischof und den Grafen von Provence schon durchgeführt, ohne dass sich indes die Competenzen der beiden Gewalten genau scheiden liessen[1]. Die Macht der Commune ist hier noch nicht so bedeutend, dass sie dem Erzbischof seine Rechte streitig machen könnte, vielmehr erscheinen die Vorsteher der Stadt, die Consuln, als Beamte des Bischofs, denen die niedere Gerichtsbarkeit von ihm übertragen ist[2].

Mehr Glück hat Avignon gehabt und der Kaiser musste seinen ganzen Einfluss geltend machen um dem Bischof die Regalien zu erhalten. Die mehrfach von Kaiser Friedrich wiederholten ausdrücklichen Bestätigungen für den Bischof Gaufred, seine drohenden Briefe an Klerus, Consuln und Volk von Avignon[3] geben ein beredtes Bild von den Anstrengungen der Commune, die Wirren des Schisma sich zu nutze zu machen und die Freiheit zu erringen. Dreimal erklärt der Kaiser ausdrücklich, dass er den Bischof mit dessen Kirche in seinen besonderen Schutz genommen, ihm die Regalien erteilt habe und bestimme, dass diese keinerlei Jurisdiction eines Laien unterliegen[4].

In Embrunn ist die Stellung des Erzbischofs zum Grafen von Forcalquier durch einen Vertrag vom Jahre 1177 geregelt[5], wonach allerdings die Machtsphäre des einzelnen nicht genau zu erkennen ist. Für das gräfliche Gericht scheint das erzbischöfliche Appellinstanz gewesen zu sein[6]. Ob dies nur eine privatrechtliche Uebereinkunft der beiden Contrahenten gewesen oder ob auch von seiten des Reiches direkt dem Erzbischof Hoheitsrechte übertragen waren, lässt sich bei dem vollständigen Mangel jeglichen urkundlichen Zeugnisses nicht ent-

---

[1] Vgl. die Urkk. bei Stumpf, Acta imperii adhuc inedita Nr. 362; Martene et Durand, Coll. vet. script. S. 860. Hüffer S. 102.

[2] Urk. Gallia christiana I, instr. col. 98.

[3] S. die Urkk. und Briefe Friedrichs unten unter Avignon.

[4] Ueber die Stellung der Commune am Ende des 12. und im Anfang des 13. Jahrh. vgl. Hüffer S. 106.

[5] Gallia christ. III, instr. col. 208.

[6] Es heisst in dem Vertrage: priusquam proclamatio fuerit facta comiti, non debet causa prius ad archiepiscopum venire. Indes spricht die gleich darauf folgende Bestimmung für gleiches Recht der beiden Contrahenten. Sie sollen beide haben 'eandem justiciam' u. s. w. (s. unten Embrum).

scheiden. Konrad III. hat dem Erzbistum die Regalien freilich verliehen[1], und Friedrich II. bestätigt das im Jahre 1238[2], aber unter Friedrich I. findet sich kein Beweis vor.

Auch in Valence hat die Commune vermutlich nach Selbständigkeit gestrebt. Ein Diplom Friedrichs, durch das er die gegenseitigen Rechte des Bischofs und der Bürger von Valence festsetzt, giebt uns darüber einigen Aufschluss[3]. Die Bürger von Valence ersuchen nemlich den Kaiser um Bestätigung einer Urkunde, die sie einst vom Bischof Odo 'super regimine illius civitatis' erhalten haben. Was mit der 'Regierung der Stadt' gemeint ist, lässt sich nicht genau ermitteln, doch scheint sich dieselbe wegen der in der Urkunde folgenden Bestimmungen vielleicht auf die Gerichtsbarkeit bezogen zu haben. Der Bischof bittet dagegen, der Kaiser möge die Urkunde cassieren, da sie nicht zum Heile der Kirche gereiche. Dem Wunsche des Letzteren willfährt der Kaiser und bestimmt in einem Hofgericht, dass die Bürger der Stadt nur dann zu Abgaben an den Bischof verpflichtet seien, wenn dieser zur kaiserlichen Curie zu reisen oder sonst im Interesse des Reiches Dienste zu leisten habe. Dagegen verbleiben dem Bischof als dem Inhaber der Gerichtsbarkeit die Gerichtsgefälle, und endlich darf die Commune nur mit bischöflicher Zustimmung ein Bündnis eingehen.

Selbst in Besançon macht sich das Streben nach grösserer Freiheit der Commune geltend, und die Bürgerschaft erreicht vom Kaiser auch wirklich die Beseitigung eines alten erzbischöflichen Rechtes gegen eine jährliche Geldzahlung an den Erzbischof[4].

---

[1] St. Nr. 3526.

[2] Urk. in Histoire de Dauphiné S. 88; Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici sec. V, S. 196; Gallia christ. I, instr. col. 464.

[3] St. Nr. 4261: 1178 Aug. 15, gedruckt in Gallia christ. XVI, instr. col. 106.

[4] Urk. Friedrichs 1179 Mai 9, St. Nr. 4278; Gallia christ. XV, instr. col. 45. — Der Wortlaut einer angeblich von Heinrich VI. 1190 März 1 ausgestellten Urk., St. Nr. 4649, durch welche die Rechte der Bürger und des Erzbischofs festgesetzt werden, ist mir nicht zugänglich gewesen. Es ist eine Fälschung aus dem Ende des 13. Jhrh.; s. Castan, Orig. de la commune de Besançon S. 108.

Am klarsten kommen die Versuche der Laienfürsten, die Bistümer der Reichsunmittelbarkeit zu entziehen, zum Ausdruck in den Streitigkeiten der drei hochburgundischen Bistümer Genf, Lausanne und Sitten[1]. Das Pactum zwischen Friedrich I. und Herzog Berthold[2] überliess letzterem Burgund und die Provence, wenn der Kaiser nicht im Lande sich befand, in potestatem et ordinationem mit Ausnahme der Erzbistümer und Bistümer, die besonders der königlichen Gewalt unterstanden. Dagegen erhielt der Herzog die Investitur aller anderen Bischöfe, die bisher unter der Gewalt des Grafen von Macon oder irgend eines andern weltlichen Herrn des Landes sich befunden hatten[3].

Damit stellt sich Friedrich ebenso wie in Italien, wie wir noch sehen werden, auf den Boden der thatsächlichen Verhältnisse. Die Bistümer, welche bis dahin ihre Hoheitsrechte gewahrt hatten, werden darin bestätigt, sind sie schon mittelbar geworden, so wird auch darin kein Wandel geschaffen, die Hoheit über sie nur den kleineren Gewalten genommen und dem Herzog übertragen. Doch schon 1156 wird dem Herzog Burgund mit allen Rechten genommen und ihm zur Entschädigung das Investiturrecht der drei genannten Bistümer Genf, Lausanne und Sitten übertragen[4]. Auch hierin weiss sich der

---

[1] Ich verweise hier auf die ausführlichen Darstellungen bei Hüffer S. 38. 73—80; Ficker, Vom Reichsfürstenstande S. 290 ff. und werde weiter unten darauf zurückkommen.

[2] 1152, St. Nr. 3628; Mon. Germ. LL. II, S. 91.

[3] Es heisst dort: exceptis omnibus, qui specialiter ad manum domini regis pertinent. Si quos autem episcopos comes Willehelmus vel alii principes ejusdem terrae investierint, eosdem dux investiat.

[4] Ein Diplom darüber ist nicht erhalten, wohl aber berichtet über die Verleihung Otto von Freising, SS. XX, S. 413: Bertolfus in negocii transactionem tres civitates inter Jurum et montem Jovis, Losannam, Gebennam et N. accepit; und genauer Continuatio Sanblasiana, Böhmer, Fontes rer. Germ. III, S. 602 und SS. XX, S. 314: (Fridericus) regnum Burgundie cum Archisolio Arelatensi . . . a Bertolfo duce extorsit, prestitis sibi trium episcopatuum advocatia cum investitura regalium, scilicet Lausannensis, Genovensis, Sedunensis. Vgl. für Lausanne ausserdem das noch zu erwähnende Protokoll des Hoftages von 1184: Rogerius . . . querimoniam deposuit, dicens, quod ipse D. Imperator tempore Amedei Episcopi (—1159) . . . jus suum in regalibus concedendis Duci

Herzog nicht zu behaupten. Auf Grund einer Entscheidung des Fürstenrates auf dem Tage von S. Jean-de-Losne 1162 Sept. 7 hebt Friedrich das Recht Bertholds über Genf auf und stellt dessen Reichsunmittelbarkeit wieder her. Die Rechte des Grafen von Genf werden auf die Vogtei unter dem Bischof beschränkt[1]. Ebenso wie die Stellung Bertholds wird auch wohl die des Grafen von Savoyen zu Sitten gewesen sein, dem in der Urkunde Heinrichs von 1189[2] das Investiturrecht, das er bis dahin besessen habe, entzogen wird. Durch dieses Diplom wird Sitten reichsunmittelbar. Der Versuch des Bischofs von Lausanne, das Joch der Zähringer gleich seinen Collegen abzuschütteln, scheint misslungen zu sein.

In Italien ist es nach Otto von Freising[3] nur das Geschlecht der Grafen von Biandrate, das sich die Hoheitsrechte in der Diöcese von Novara unter dem Schutze Mailands gewahrt hat und darin vom Kaiser Friedrich I. im Jahre 1156 bestätigt wird[4]. Im übrigen befinden sich die Communen im Besitz der weitaus meisten Güter und Rechte des Reiches.

Die Entwickelung in Italien war indes keine gleichmässige gewesen, vielmehr hatten zum Teil die Bischöfe die Hoheitsrechte vollständig an die Stadtgemeinden verloren, zum Teil hatten sie noch einen formalen Rest ihrer früheren Stellung in dem Recht der Einsetzung oder nur Bestätigung und Belehnung der Consuln zu wahren gewusst, oder aber sie waren noch im Vollbesitze der Hoheitsrechte. Letzteres war, wie wir sehen werden, in den den deutschen Gebietsteilen benachbarten Grafschaften ebenso wie in Burgund der Fall.

Berchtholdo contulisset. Die Ann. Marbac., SS. XVII, S. 160 nennen nur Genf und Lausanne.

[1] Urk. Friedrichs St. Nr. 3967; Spon, Hist. de Genève III, S. 54 ff.

[2] St. Nr. 4644; Gallia christ. XII, instr. col.. 433.

[3] Gesta Friderici lib. II, c. 14, SS. XX, S. 398: Est autem Novaria civitas non magna . . ., comitem habens in sua diocesi Gwidonem Blanderatensem, qui praeter morem Italicum totum ipsius civitatis territorium, vix ipsa civitate excepta, Mediolanensium possidet auctoritate. Vgl. Ficker, Forsch. z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens I, S. 331, der noch die Markgrafen von Este, die Grafen von Treviso und den Tinto von Cremona als Inhaber des 'comitatus Insule Fulcherie' aufführt.

[4] St. Nr. 3736; Böhmer, Acta imperii selecta 90.

Dass Friedrich I. jedoch nicht gewillt war, die Oberhoheitsrechte über die noch im Besitze von Regalien sich befindenden Bischöfe aufzugeben, zeigen die Nachrichten bei Otto von Freising und Ragewin. Die Erwählten sowohl in den diesseits als jenseits der Alpen belegenen Reichsteilen, heisst es in dem Chronicon[1] des ersteren, dürfen nicht eher geweiht werden, als bis sie vom Kaiser die Regalien durch das Scepter erhalten haben. Und aus einer Stelle bei Ragewin[2] können wir schon im voraus mit Gewissheit schliessen, dass Friedrich die italienischen Bischöfe den weltlichen Grossen hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegen das Reich gleichgestellt hat. Es handelt die Stelle über eine Beschwerde des Papstes und giebt die hierauf erteilte Antwort des Kaisers. Der Papst behauptet, die italienischen Bischöfe seien nur zur Leistung des Treueides, nicht aber zur Mannschaft dem Kaiser verpflichtet, worauf die Antwort des Kaisers lautet: 'Episcoporum Italiae ego quidem non affecto hominium, si tamen et eos de nostris regalibus nihil delectat habere. Qui si gratanter audierint a Romano praesule: 'Quid tibi et regi?' consequenter quoque eos ab imperatore non pigeat audire: 'Quid tibi et possessioni?'

Der hier vom Kaiser als sein Recht beanspruchte Vassallitätseid mit seiner der Geistlichkeit besonders anstössigen Ceremonie[3] hat nebst dem eben angeführten Bericht Ottos

---

[1] lib. VII, c. 16: ut electi tam cisalpini quam transalpini non prius ordinentur episcopi, quam regalia de manu ejus (sc. imperatoris) per sceptrum suscipiant. Ich schliesse mich in dem Urteil über diese Stelle und über die Stellung Ottos von Freising zu der kaiserlichen Politik der Ansicht G. Wolframs (S. 171 ff.) an, deren Richtigkeit mir schon vorher Herr Professor Bernheim in den von ihm geleiteten historischen Uebungen im Wintersemester $18^{82}/_{83}$ zugegeben hat. Es giebt Otto mit Bewusstsein im Interesse der kaiserlichen Partei einen falschen Inhalt des Concordates von 1122 an; vgl. hiermit Bernheim, Z. Gesch. der kirchl. Wahlen in Forsch. z. deutschen Gesch. XX, S. 374. 375; Waitz, VG. VII, S. 275.

[2] Gesta Friderici lib. IV, c. 30, SS. XX, S. 461. 462.

[3] Die S. 15 N. 1 angeführte Urk. für den Abt von S. Zeno giebt den Hergang an: Qui d. Turrisendus posuit dexteram in manibus d. imperatoris Ottonis et osculatus fuit eum nomine fidelitatis. Ausführlicher hierüber Ducange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis ed. Henschel III, S. 678.

von Freising über das Wormser Concordat die Vermutung nahe gelegt, Friedrich habe ebenso energisch wie in Deutschland auch in Burgund und Italien die Investitur vor der Weihe erteilt, da sich die Geistlichen nach erfolgter Weihe wohl nicht zur Leistung von Hominium verstanden haben würden[1]. Die Untersuchung über Burgund wird uns zeigen, dass dort die Bischöfe fast ausnahmslos den Fidelitäts- und Vassalleneid nach erfolgter Weihe geleistet haben. Es sei mir gestattet das Resultat meiner Untersuchung hinsichtlich dieses Eides hier vorweg zu nehmen.

Durchweg in allen urkundlichen Investituren burgundischer Bischöfe werden Fidelitas und Hominium erwähnt und stets zusammen genannt, so dass in den wenigen Fällen, in denen bei der Investitur der Treu- und Lehnseid nicht angeführt werden, diese zweifellos anzunehmen sind. Das von Friedrich für den Erzbischof Stephan von Vienne ausgestellte Bestätigungsdiplom[2] nennt keinen Eid für die erhaltenen Regalien, wir finden aber bei Ragewin die Nachricht, dass auf der Curie zu Besançon erschienen sind Stephan von Vienne, Erzbischof Heraclius von Lyon, ferner die Bischöfe Odo von Valence und Gaufred von Avignon und dem Kaiser 'fidelitatem et hominium' leisten[3]. Auch in dem zu Besançon für Lyon erteilten Diplom[4] ist ein solcher Eid nicht erwähnt, während es in den beiden für Avignon[5] und Valence[6] ausdrücklich heisst: 'accepta ab eo debita fidelitate cum hominio'. Geleistet ist der Eid überhaupt nach den urkundlichen Zeugnissen, auf die ich weiter unten näher eingehen werde, von

---

[1] Wolfram S. 124: Wie in Italien so sucht auch in Burgund der grosse Kaiser seine Obereigentumsrechte an den Kirchenregalien durch Voranstellung(!) seiner Belehnung ausser jeden Zweifel zu setzen. Vgl. auch Bernhardi, Jahrbücher der deutschen Gesch. unter Konrad III. I, S. 419, der für die Zeit Konrads dieselbe Reihenfolge von Investitur und Weihe wie Wolfram für die Zeit Friedrichs anzunehmen scheint. 'Obwohl (!), sagt Bernhardi, Amadeus von Lausanne bereits geweiht war, nahm der König keinen Anstand ihm die Regalien zu erteilen'.

[2] St. Nr. 3780. Die Druckorte s. unten, wo die Urkk. des näheren aufgeführt werden.

[3] Gesta Friderici lib. III, c. 11.

[4] St. Nr. 3787. [5] St. Nr. 3789.

[6] St. Nr. 3790.

Apt 1162 Aug. 15; 1178 Juli 18; 1186 Aug. 9. — Avignon 1157 November 23. — Gap 1178 Juli 31. — Lyon[1] 1157 November 18. — Valence 1157 November 24. — Vienne 1166 Juli 17. —

Nicht erwähnt wird der Eid bei Arles 1164 April 16. — Belley 1175 März 26. — Dié 1178 Juni 30. — Gap 1184 September 29. — Genf 1154 (1153(?) zu Speier); 1185 November 19. — Grenoble 1178 Aug. 20. — Marseille 1164 April 17. — Sitten 1189. — Tarantaise 1186 Mai 10. — Viviers 1177 März 16. —

Für Vienne ist der Eid nicht in der Urkunde, wohl aber, wie schon bemerkt, durch Ragewin bezeugt, ebenso für Arles, wo Ragewin sagt: 'Arelatensis archiepiscopus et alii . . . venissent idemque (sc. fidelitatem et hominium) fecissent . . . Missis tamen litteris omnimodam subjectionem et debitam fidelitatem imperio Romano compromiserunt[2].

Dazu giebt Chorier an, dass dem Bischof Gregor von Gap im Jahre 1158 vom Kaiser bei der Investitur das Homagium erlassen sei[3]. Sollte die Angabe auf quellenmässige Richtigkeit Anspruch erheben können, so wäre dem Bischof 1158 dieser das Gewissen der Geistlichen wegen seiner Form beschwerende Eid erlassen, um ihn nicht in das Lager der Alexandriner zu treiben, nachher aber 1178 Juli 31[4] (nicht 1188), von ihm verlangt und geleistet. Da aber der Bischof 1162 auf dem Tage von S. Jean-de-Losne erschienen sein soll[5], so ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde Investitur und Fidelitäts- und Vassalleneid aufgeschoben sind. Dass etwa 1178 eine zweite Investitur vorgenommen sei, ist undenkbar. Die lange Verzögerung der Investitur, die dem Bi-

---

[1] S. vor. S. N. 2. Vermutlich hat auch Erzbischof Johann 1184 Oct. 30 den Eid geleistet.

[2] S. vor. S. N. 2.

[3] Chorier, Hist. générale de Dauphiné lib. XI, sec. 13, S. 828: Gregor habe die Stadt erhalten 'absque praestando inde homagio'. S. 825 heisst es: L'empereur Frideric domna la Ville de Gap et tous les droits de Regale l'An 1158 à Gregoire, qui en estoit alors Evesque, à la charge, neantmoins, qu'il luy en rendroit hommage, comme il fit l'An 1188.

[4] St. Nr. 4258.

[5] S. die Zeugenreihe des kaiserlichen Diplomes von 1162 Sept. 7, St. Nr. 3967; Spon, Hist. de Genève III, S. 54.

schof ausgestellte Bulle Alexander III. aus dem Jahre 1169 December 7[1] beweisen, dass Gregor Alexandriner war, und dass die von Chorier gegebene Nachricht falsch, ebenso wie der Name in der Zeugenreihe der Urkunde vom Tage zu S. Jean-de-Losne gefälscht ist[2]. Bischof Gregor erhält vielmehr erst 1178 die Investitur, nachdem er den Treu- und Vassalleneid geleistet hat. Ausdrücklich wird der Erlass oder die Nichtleistung von Fidelitas und Hominium nie erwähnt und wir können wohl behaupten, dass Fidelitas und Hominium für burgundische Bischöfe unerlässlich waren zur Erhaltung der Investitur.

Die Hälfte aller bezeugten Investituren geschehen nach geleistetem Treu- und Lehnseide. Ueberall ist der Wortlaut in den Urkunden der: 'accepta fidelitate ac hominio' oder 'cum hominio . . . investivimus'[3], und die schon angeführte Stelle bei Ragewin lautet: 'ad curiam venientes Friderico fidelitatem fecerunt atque hominium et beneficia de manu illius reverenter susceperunt[4].

Anders gestaltet es sich in Italien. Wohl mag der Kaiser vielleicht in den theoretischen Forderungen der roncalischen Beschlüsse, wahrscheinlicher aber in der Praxis von den auf dem roncalischen Reichstage erschienenen italienischen Bischöfen Fidelitas und Hominium verlangt und dadurch Anlass zu jener oben erwähnten Beschwerde des Papstes Hadrian[5] gegeben haben, dass aber diese Forderung thatsächlich durchgeführt sei, lässt sich nach den vorliegenden Zeugnissen nicht behaupten. In den für italienische Bischöfe ausgestellten Diplomen Friedrichs findet sich zweimal der Treueid, nie aber Hominium erwähnt. Es entspricht das dem Modus, welchen

---

[1] Gedruckt bei Fisquet, La France pontificale: Gap S. 56.

[2] Dass die kaiserliche Partei sich noch sonst Fälschungen von Zeugenreihen hat zu Schulden kommen lassen, hat Reuter, Gesch. Alexander III. und der Kirche seiner Zeit I, S. 201; 423—426 nachgewiesen; vgl. ferner Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit V, S. 252. 268.

[3] S. die auf vor. S. angeführten Investituren der Bischöfe von Avignon, Apt, Vienne, Gap, Lyon, Valence.

[4] S. oben S. 11 N. 3.

[5] S. S. 10 N. 2.

das langobardische Lehnsrecht vorschrieb[1]. 'Vom Hominium ist überhaupt nicht die Rede[2], die Verpflichtung des Mannes wird als Fidelitas zusammengefasst'. Dem langobardischen Lehnsbrauch gemäss pflegt hier auch der Treuschwur der Investitur zu folgen. Nur wenige Zeugnisse liegen vor, die uns den Hergang genauer schildern. So ist vor allem zu nennen das Protokoll über die Investitur des Bischofs Riprand von Verona, in welchem es heisst: D. Fridericus . . . investivit D. Riprandum Veronensem Episcopum . . . Quo facto praenominatus Episcopus statim fecit ei fidelitatem sicut Principi suo Imperatori[3]. Ferner leistet der Bischof von Massa maritima nach erhaltener Investitur den Treueid[4].

Eine Ausnahme hiervon finden wir bei einem Abt und einem Propst Italiens, die bei der Investitur neben dem Treuschwur auch Mannschaft leisten. Ebenso weicht auch die Reihenfolge von Investitur und Eidesleistung von der bei den Bischöfen üblichen ab und gleicht der in Deutschland und Burgund gebräuchlichen. So heisst es in einer Urkunde für den Abt von S. Zeno bei Verona: Suscepta ab ipso debita fidelitate cum hominio . . . investivimus[5]. Dieselbe Folge finden wir in einer Urkunde Rainalds von Dassel für den Abt von Borgo S. Sepolcro, wo freilich Hominium nicht genannt wird. Notum esse volumus, lautet die Stelle[6], quod venerabi-

---

[1] Vgl. hierüber Ficker, Vom Heerschilde S. 54—56.

[2] Natürlich gilt das nicht von ganz Italien, sondern nur im Bereiche des langobardischen Rechtes. Bei der Belehnung, die der Bischof und der Consul von Albenga für die Stadt erhalten, St. Nr. 3845[a], wird vor der Investitur Fidelitas nebst Hominium geleistet. Auch der Graf Ildebrand leistet dem Erzbischof Villan von Pisa Treu- und Vassalleneid, Marangone, Cronaca Pisana in Archivio storico italiano VI, 2. S. 24 (auch SS. XIX, S. 246): . . . praedictus comes (Ildebrandinus) . . . juravit fidelitatem et hominium fecit Villano archiepiscopo Pisanorum. Dazu kommt die gleich zu erwähnende Ausnahme, die einige Aebte machen.

[3] Ughelli, Italia sacra V, 805.

[4] St. Nr. 4879[a]. Es ist dem Wortlaut der Urkk. nach weniger das Lehns- als vielmehr das Unterthanenverhältnis zum Kaiser, das den Eid des Bischofs bedingte.

[5] Urk. Friedrichs a. d. J. 1163, St. Nr. 4000; Gloria, Codice diplomatico Padovano S 112. Ueber die Urk. s. unten bei S. Zeno.

[6] Urk. a. d. J. 1163, Mittarelli, Annales Camaldulenses IV, Append. S. 8.

lem abbatem . . . fidelitatem d. imperatori jurare fecimus et vice d. imperatoris eum investivimus. Da auch in einer anderen Urkunde, freilich aus dem dreizehnten Jahrhundert, Hominium nicht genannt, wohl aber die Ceremonie der vassallitischen Huldigung genau angegeben wird[1], so hat vielleicht auch der Abt von Borgo S. Sepólcro den Vassalleneid geleistet. Darauf deutet wenigstens die veränderte Folge von Eidesleistung und Investitur.

Bei dem Propst von Casale endlich ist das Verhältnis dasselbe. Nach geleistetem Treu- und Vassalleneide wird er investiert[2].

Demnach scheint von Friedrich der Versuch gemacht zu sein auch in Italien das Hominium zu fordern. Bei den Bischöfen hat er jedoch Abstand davon genommen und das langobardische Recht beibehalten, während die Investituren eines Propstes im Jahre 1159 und die zweier Aebte 1163 eine Abweichung davon aufweisen.

Was nun Italien besonders anbetrifft, so ging das Streben Friedrichs nicht darauf hinaus die den Communen durch die roncalischen Beschlüsse von 1158[3] abgesprochenen Regalien den Grafen oder Bischöfen wieder zu Lehen zu geben, vielmehr sollten dieselben dem Reich vorbehalten sein, ihm unmittelbar unterstehen. Solch eine Massregel von einschneidendster Bedeutung für die Vermehrung der Reichsmacht liess sich jedoch nicht durchführen ohne den heftigsten Widerstand der davon betroffenen Communen hervorzurufen. So wurde Friedrich gezwungen einzulenken, und die Neuordnung der italienischen Verhältnisse, wie er sie durch die roncalischen Beschlüsse von 1158 beabsichtigt hatte, lief schliesslich hinaus auf eine Anerkennung und Bestätigung des Zustandes,

---

[1] Bei der Belehnung des Abtes von S. Zeno i. J. 1210, Biancolini, Notizie delle chiese di Verona V[a], 109; s. Ficker, Vom Heerschilde S. 56. Es scheint mir indes sehr zweifelhaft, ob auch bei der Belehnung der Bischöfe 'die sonst als Leistung der Mannschaft bezeichneten Handlungen des Mannes vorkamen', ohne dass besonders Hominium genannt wäre, wie das Ficker a. a. O. augenscheinlich annimmt; vgl. dagegen ebenda S. 68.

[2] St. Nr. 3840 von 1159 Febr. 1; Böhmer Acta Nr. 105.

[3] St. Nr. 3825; LL. II, S. 111.

den der Kaiser bei seinem Eintritt in Italien vorgefunden hatte[1]. Durch den Constanzer Frieden[2] im Jahre 1183 erhielten die schwankenden Rechtsverhältnisse, wie sie in den ersten dreissig Jahren von Friedrichs Regierung hinsichtlich der Hoheitsrechte vorhanden waren, eine feste, gesetzliche Regelung.

Der Kaiser bestätigt alle Verleihungen, die er oder seine Vorgänger den Bischöfen und Klerikern, den Städten oder anderen Personen geistlichen oder weltlichen Standes vor dem Kriege gemacht habe, wofür ihm die hergebrachten Dienste, aber ohne Census, geleistet werden sollen. Die wichtigste Bestimmung für die Herrschaft der Bischöfe ist folgende: 'In civitate illa, in qua episcopus per privilegium imperatoris vel regis comitatum habet, si consules per ipsum episcopum consulatum recipere solent, ab ipso recipiant, sicut recipere consueverunt'. Dadurch wird das Recht der Bischöfe anerkannt, aber auch durch die vorhergehende Bestimmung: 'concedimus vobis civitatibus, locis et societatibus regalia et consuetudines vestras tam in urbe quam extra urbem' den Städten die schon errungene Freiheit und Selbständigkeit und durch die Bestimmung: 'alioquin (nemlich: wenn nicht von den Bischöfen) unaquaeque civitas a nobis consulatum recipiet' die Reichsunmittelbarkeit gesichert. Die Reichsunmittelbarkeit der Bistümer bedingte selbstverständlich einen gewissen Einfluss der Reichsgewalt auf die Besetzung derselben, wie ihn das Wormser Concordat auch zugestand. Welcherlei Art der Einfluss gewesen, mag der wohl ebenfalls für die Bischöfe geltende Satz des Constanzer Friedens andeuten: Vasalli nostri a nobis investituram recipiant et sicut vasalli fidelitatem faciant.

Wie sich das Verhältnis der einzelnen Bischöfe zu Kaiser und Reich unter Friedrich I. Regierung gestaltet hat, wird die folgende Specialuntersuchung darzulegen haben. Der Uebersichtlichkeit wegen werde ich die einzelnen Kirchenprovinzen nach einander daraufhin durchgehen und dabei natürlich auch den Vorgang bei der Erhebung eines Bischofs be-

---

[1] Vgl. Ficker, Italien. Forsch. I, S. 230 ff.

[2] St. Nr. 4360; LL. II, S. 177.

rücksichtigen, sobald derselbe irgendwie erwähnenswert erscheint. Wenden wir uns zunächst zu

Burgund.

Deutschlands Grenznachbar und daher auch den deutschen Verhältnissen am ähnlichsten ist das Erzbistum

I. Besançon.

Der Erzbischof Humbert, dem wir von 1153—1160 in verschiedenen Diplomen Friedrichs als Zeugen begegnen[1], stirbt wahrscheinlich im Jahre 1162[2]. In demselben Jahre erscheint Gualterus (Walter) als electus von Besançon[3], während er schon 1162 Sept. 7 in der Zeugenreihe einer Urkunde Friedrichs für Genf als 'archiepiscopus' aufgeführt wird[4]. Er musste seinen Sitz aufgeben, da er sich der Partei Alexander III. anschloss[5]. Schon 1163 erscheint Herbert als 'Bisun-

[1] S. die Zeugenreihen in folgenden Urkk.: 1153 Febr. 15, Guichenon, Bibl. Seb. S. 308; Febr. —, Stumpf, Acta imperii Nr. 124. — 1154 (1153?, s. unten S. 32 N. 4) Jan. 17, Guichenon l. c. S. 239 u. Spon, Hist. de Genève III, S. 12. — 1156 Juni 17, Ughelli, Italia sacra IV, S. 464; (Juni), Böhmer, Acta imp. S. 98. — 1157 — —, Gallia christ. XV, instr. col. 39; Oct. 27, Böhmer, Acta imp. S. 102; Oct. 28, Guichenon l. c. S. 147 u. Pérard, Receuil de plusieures pièces curieuses servant à l'histoire de Bourgogne S. 239; Nov. 18, Menestrier, Hist. de Lyon, Preuves S. 34; Nov. 23, Gallia christ. I, instr. col. 142; Nov. 24, eb. XVI, instr. col. 104; Nov. 25, Chevalier, Collection de cart. Dauph. I, S. 300 und Stumpf, Acta imp. Nr. 345. Andere Druckorte s. die Regesten dieser Urkk. St. Nr. 3661. 3662. 3680. 3743. 3745. 3780—3791.

[2] Sein Todesjahr ist unbekannt. Dunod, Hist. de l'église, ville et diocèse de Besançon S. 155 giebt an, Humbert habe wegen des Schisma in der Kirche abgedankt. Jedenfalls war der Sitz nach einem in Gallia christ. XV, Text col. 48 citierten Briefe aus Droz, Comm. de Pont. S. 213, 1162 Mai 3 vacant.

[3] Urk. Walters a. d. J. 1162, Gallia christ. XV, instr. col. 39: 'Ego igitur Gautherius, Dei gratia Bisuntinus electus'.

[4] St. Nr. 3967; Spon III, S. 54.

[5] Nach 1162 erscheint er in keiner Urk. mehr, ist aber später Bischof von Langres. Dunod a. a. O. S. 156 sagt wohl mit Recht: L'Archevêque Gauthier, qui n'estimoit peut-être pas canonique l'election de Victor, dont l'Empereur avoit embrassé le parti contre Alexandre, se tira

tinus electus' und 1164 als 'imperialis aulae legatus'[1]. Dass Walter auf Veranlassung des Kaisers hat weichen müssen, kann wohl nicht zweifelhaft sein. Ein Einfluss des Kaisers auf die Wahl Herberts ist nicht verbürgt, aber wohl anzunehmen[2]. Die Investitur mit den Regalien wird ebenfalls nicht urkundlich bezeugt, ist aber vermutlich 1164 erfolgt, bevor Herbert vom Kaiser in seinen besonderen Schutz genommen wird[3]. In späterer Zeit hören wir nur noch bei dem Erzbischof Eberhard (1172—1180)[4] von einer Beziehung zum Kaiser. Er befindet sich 1177 April 11 als kaiserlicher Legat zu Ferrara, um nebst den Erzbischöfen von Mainz und Köln mit den päpstlichen Legaten über einen geeigneten Ort für eine Zusammenkunft zwischen Kaiser und Papst zu unterhandeln[5]. Und zwei Jahre später entscheidet der Kaiser einen Streit zwischen Eberhard und den Bürgern von Besançon[6].

---

d'embarras, en passant en 1163 de l'Archevêché de Besançon à l'Evêché de Langres. Nach Gams ist er seit 1163 Bischof von Langres. Vgl. auch die Schreiben Alexander III. an Walter, B. von Langres, Jaffé, Reg. Pont. Nr. 7435: 1164/5 März 14; Nr. 7472: 1165 Jun. 5. Da König Ludwig von Frankreich Alexandriner war, wird Walter wohl nur als Anhänger Alexanders das Bistum Langres erhalten haben; vgl. Gallia christ. XV, Text col. 49.

[1] S. Perreciol, Etat des personnes III, S. 28. Nach Dunod S. 157 tragen die Siegel verschiedener Urkk. Herberts aus den Jahren 1163—1166 die Inschrift: Herbertus Bisuntinus electus Imperialis aulae legatus. In einem Briefe des Papstes Victor heisst Herbert 'Archiepiscopus', Gallia christ. XV, instr. col. 40 Nr. XLI. Datiert ist der Brief: Cremonae, idus Junii. Da nun Walter bis 1162 Sept. 7 Erzbischof, Papst Victor aber 1164 April 20 gestorben ist, so kann der Brief nur von 1163 Juni 15 sein.

[2] Vgl. Dunod S. 157; Gallia christ. XV, Text col. 49.

[3] 1164 Dec. 30, St. Nr. 4038. Der Text der Urk. bei Castan, Or. de Besançon 154 war mir nicht zugänglich.

[4] Eberhard heisst 1172 'archipresul electus', wie Gallia christ. XV, Text col. 51 nach den von Droz gesammelten Urkk. des Erzstiftes Vienne, die in der Pariser Bibliothek aufbewahrt werden, angiebt. Die Weihe soll darnach unzweifelhaft Ende 1172 erfolgt sein. 1179 Mai 6 ist er noch im Amte, s. N. 6. 1180 urkundet schon Theoderich als Erzbischof, Gallia christ. XV, instr. col. 45.

[5] Vita Alexandri III., Watterich, Vitae pont. Rom. II, S. 439.

[6] 1179 Mai 6, St. Nr. 4278; Gallia christ. XV, instr. col. 45. S. oben S. 7 N. 4.

Das häufige Erscheinen der Erzbischöfe am kaiserlichen Hof und die vielfache Verwendung im kaiserlichen Dienste deuten auf ihre Reichsfürstenstandschaft, die keinem Zweifel unterliegen kann[1]. Ihre Macht erstreckt sich über die Stadt Besançon nebst den Regalien des Erzbistums[2].

Basel.

Trotz der Zugehörigkeit Basels zur Kirchenprovinz Besançon wird dasselbe häufig unter den deutschen Reichsständen aufgeführt[3], ja in Zeugenreihen kaiserlicher Diplome erscheinen die Bischöfe nicht selten unter den deutschen Bischöfen[4]. Nur wenige Urkunden aus der Zeit Friedrichs berichten uns direkt über eine Beziehung zum Reich. Doch beweist schon das häufige Erscheinen der Bischöfe am Hof und der Einfluss des Kaisers auf die Wahl eine engere Verbindung mit dem Reich. So können wir schon unter Lothar III. bei der Wahl im Jahre 1133 eine Einwirkung des Kaisers erkennen[5], so

---

[1] S. Ficker, Vom Reichsfürstenstande S. 290; Hüffer S. 73.

[2] S. die Urk. Friedrichs, S. 18 N. 3.

[3] Ficker RF. S. 291.

[4] Ist auch in den Zeugenreihen nicht stets dieselbe Rangordnung beobachtet, so werden doch in der Regel die deutschen Bischöfe vor den burgundischen und diese wieder vor den italienischen aufgezählt; s. Ficker RF. S. 184. 185. Der Bischof von Basel steht vor Worms 1152 Juli 30, Stumpf Acta Nr. 355; mit dem von Lausanne vor denen von Speier, Havelberg und Metz 1153 (St. Nr. 3680: 1154) Jan. 17; vor Constanz 1153 Febr. 15, Guichenon, Bibl. Sebus. 308; vor Worms, Constanz, Havelberg 1153 Febr., Stumpf Acta Nr. 124; vor Constanz 1155 Juli 7, eb. Nr. 128; vor Worms 1155, Muratori, Antiquitates Italicae II, 592; vor Worms und Lüttich 1156 Juni, Ughelli IV, 464; vor Lüttich 1162 Jan. 19, Stumpf Acta Nr. 356; vor Constanz 1162 April 27, Muratori, Ant. It. VI, 259; nach Lüttich, aber vor Constanz, Verden, Nürnberg, Hildesheim 1162 Juni 5, Muratori, Ant. It. IV, 256. — nach Constanz 1154 Nov. 23, Stumpf Acta Nr. 480; nach Lüttich, Worms, Constanz 1155 Juni 18/19, eb. Nr. 340; nach Worms, Lüttich, Constanz 1155 April 20, eb. Nr. 126; nach Constanz, aber vor Havelberg 1155 Juli 4, eb. Nr. 127; nach Lüttich, Worms, Constanz 1155 Juli, eb. Nr. 129; nach Lüttich 1162 März 7, eb. Nr. 142.

[5] Annalista Saxo, SS. VI, S. 768 z. J. 1133: Adalbero Nurenbergensis (Nienburgensis) abbas . . . canonice canonica electione cleri et populi per consilium imperatoris successit.

deutet ferner die Wahl Ludwigs 1164 auf kaiserlichen Einfluss[1]. Am Hofe befindet er sich 1167 August in Pisa[2], während nach einer von ihm 1175 Oct. 28 ausgestellten Urkunde[3] 1164 als das erste seines Episcopats anzusehen ist. Ein Einfluss des Kaisers auf die Wahl wäre dann sehr wahrscheinlich, da er sich im October 1164 von Pavia über Belforte (östlich vom Lago maggiore) und Dissentis nach Ulm begab[4]. Für unsere Annahme spricht auch, dass Ludwig 1179 auf dem Lateranconcil wegen seines grossen schismatischen Eifers entsetzt wird[5]. Ob die Investitur vor der Weihe erteilt, und damit die staatsrechtliche Zugehörigkeit zu Deutschland ausgedrückt ist, bleibt zweifelhaft, da wir in der Zeit Friedrichs nie von einer Investitur hören. Dass jedoch der Bischof Reichsfürst war, kann nicht bezweifelt werden[6]. Und als solcher war er auch im Besitz mehrerer Reichsrechte und Reichsgüter. Ich führe davon nur die Schlösser Alt- und Neu-Waldeck[7], Rapoltstein und Rapoltsweiler[8], die Silberbergwerke[9] und das Münzregal[10] im Bistum an. Ausserdem gehen die Vogteien von dem Bischof zu Lehen: sind sie erledigt, so kann er sie einziehen[11]. Endlich besitzt er das ausschliessliche Befestigungsrecht in der Stadt[12].

---

[1] Merian, Gesch. der Bischöfe von Basel S. 61; Wolfram S. 75.

[2] St. Nr. 4090. Vielleicht ist er auch Zeuge einer Urkunde Friedrichs 1167 April 23, Muratori, Ant. It. I, 317, St. Nr. 4085, im Gebiet von Rimini, wo statt 'episcopus Argentinensis' Basiliensis zu lesen ist.

[3] Trouillat, Mon. de Bâle I, S. 359; 'im elften Jahre seines Amtes'. Bischof Ortlieb, Ludwigs Vorgänger, stirbt 1164 Aug. 18, Trouillat I, S. 343. Die Ann. Palid., SS. XVI, S. 94 und Ann. Isingr., SS. XVII, S. 315 setzen seinen Tod 1167 (vor Rom); vgl. Merian a. a. O. S. 59. 60.

[4] S. die Ausstellungsorte kaiserl. Urkk. bei St. Nr. 4029—4035. In Dissentis ist Friedrich Oct. 9, in Ulm Anfang November. Nach der N. 3 angeführten Urk. muss die Neuwahl vor Oct. 28 vorgenommen sein.

[5] Ann. Marb., SS. XVII, S. 161; vgl. Merian S. 65.

[6] Ficker RF. S. 291.

[7] Urk. Konrad III. 1149 Juni 1, St. Nr. 3561.

[8] Urk. Friedrichs 1162 (Juni), St. Nr. 3953.

[9] Urk. Lothar III. 1131 Juni 24, St. Nr. 3265.

[10] Urk. Friedrichs, St. Nr. 3683; Trouillat I, S. 323.

[11] Urk. Friedrichs 1180 (April), St. Nr. 4302.

[12] Ebenda.

Lausanne.

Es ist schon darauf hingewiesen, dass Friedrich, nachdem er den im Jahre 1152 mit Herzog Berthold von Zähringen geschlossenen Vertrag aufgelöst hatte, letzterem zur Entschädigung die drei transjuranischen Bistümer Genf, Lausanne und Sitten übertragen habe. Nach den schon angeführten Quellen[1] handelte es sich bei dem Vertrage von 1156 nur allein um das Recht der Regalieninvestitur. Bis zu dieser Zeit haben sich die beiden ersten Bistümer zweifelsohne der Reichsunmittelbarkeit zu erfreuen gehabt, während es bei dem letzteren nicht ganz klar ist[2]. Für Lausanne beweist die Reichsunmittelbarkeit ein Diplom Konrad III.[3] aus dem Jahre 1145 und ausserdem ein noch zu erwähnendes Protokoll eines Hofgerichts, worin es heisst, dass Friedrich zur Zeit des Bischofs Amadeus (1145—1159[4]) sein Recht der Regalieninvestitur dem Herzog Berthold übertragen habe.

Eine genauere Angabe über die staatlichen Rechte des Bischofs giebt uns das Cartularium der Kirche von Lausanne, welches der Propst Cono im dreizehnten Jahrhundert verfasst hat[5]. Darnach ist die Stadt und Burg Lausanne Eigentum der dortigen Kirche. Ferner haben die Kanoniker freie Wahl des Bischofs, der vom König die Regalien erhält. Die Vogtei geht vom Bischof zu Lehen. Und dieser hat mit geistlichem und auch dem weltlichen Schwert die Bürger und ihre Güter zu beschützen.

Es ist ersichtlich, dass diese Angaben für unsere Zeit nicht in Betracht kommen können. Die Bestimmungen können sich nur auf eine Periode selbständiger, reichsunmittelbarer Stellung des Bistums beziehen, und zwar weist eben der Satz

---

[1] S. S. 8 N. 4.

[2] Ficker RF. S. 291; Hüffer S. 74.

[3] St. Nr. 3491; Zeerleder, Berner Urkundenbuch I, S. 83; Gallia christ. XV, instr. col. 144. Das Fragment einer Urk. Friedrichs für den Bischof Amadeus, der darin Kanzler(?!) genannt wird, ist ohne Frage eine Fälschung; St. Nr. 4335. Hüffer S. 74 N.

[4] Gams, Series epp. kath. S. 284.

[5] M. G. SS. XXIV, S. 775; Mémoires et documents publiés par la Soc. d'hist. de la Suisse Romande (in Folge citiert M. S. R.) VI, S. 426 ff.

über die freie Wahl des Bischofs durch die Kanoniker auf das 13. Jahrhundert, in welchem Lausanne nach dem Aussterben der Zähringer (1218) die Reichsunmittelbarkeit wieder erlangt hat[1]. Denn wenn auch hin und wieder schon die Wahl des Bischofs ganz in die Hände der Domkanoniker übergegangen war[2], so ist im 12. Jahrhundert doch die Wahl durch Klerus und Volk die Regel. Der gleich zu besprechende Eid des Herzogs Berthold von Zähringen enthält denn auch nichts, was auf ein Wahlrecht der Kanoniker schliessen liesse. Für unsere Zeit ist dieser Eid, welchen Herzog Berthold dem Bischof Amadeus von Lausanne geleistet hat[3], von grosser Bedeutung. Wir erhalten aus ihm den besten Aufschluss über das Verhältnis zwischen Bischof und Herzog. In zwei Aufzeichnungen liegt uns der Eid vor, nemlich einmal in dem Cartularium Lausannense von Propst Cono[4], sodann in einer Bulle Alexander III. für den Bischof Roger von Lausanne aus dem Jahre 1179[5], die den Eid bestätigt und ihn fast Wort für Wort aufführt. Es fragt sich nun, welche von beiden Aufzeichnungen den ursprünglichen Wortlaut giebt. Abgesehen von kleineren und unbedeutenderen Abweichungen[6] scheint besonders nach einer Bestimmung, die in der Bulle enthalten ist, aber bei Cono fehlt, die Bulle dem ursprünglicheren Wortlaut näher zu stehen. Hiernach verzichtet nemlich Berthold auf die Mutationsgebühren für zwei Meierhöfe,

---

[1] S. Ficker RF. S. 293.

[2] S. unten Lyon, Genua, Reggio.

[3] Er wird gewöhnlich in das Jahr 1157 gesetzt, kann jedenfalls nur zwischen 1156 und 1159, nach der Uebertragung des Investiturrechts an Berthold und vor dem Tode Amadeus' geleistet sein.

[4] SS. XXIV, S. 775; M. S. R. VI, S. 434.

[5] 1179 Oct. 17, Gallia christ. XV, instr. col. 156.

[6] Der Text der Bulle ist nicht so knapp wie der bei Cono. So heisst es in der Bulle: nec in villis hospitaretur — Cono: nec ibi etc.; nec ab eodem palatio vel domibus quidquam violenter auferret — Cono: nec inde per violentiam quicquam auferret. Ausserdem fällt bei Cono das Hospizrecht des Herzogs ganz weg, das in der Bulle wenigstens unter einer Einschränkung ihm gewahrt bleibt: et quod in palatio episcopi aut in domibus clericorum aut militum eis invitis hospitium non haberet — Cono: quod nec in palacio episcopi nec in domibus clericorum vel militum hospitaretur. S. auch Hüffer S. 78.

die der Bischof von ihm vielmehr ebenso wie auch die anderen Regalien ohne jede Abgabe erhalten solle. Es ist also klar, dass die Regalien dem Bischof von dem Herzog verliehen wurden. Die ganze Bestimmung passte jedoch nicht mehr für die Zeit Conos und blieb daher in seinen Aufzeichnungen fort.

Ausserdem versprach Berthold, dass die Wahl des Bischofs eine kanonische sein, ohne Einfluss des weltlichen Herrschers vollzogen werden solle[1]. Eine solche Garantie, von dem Herzog gefordert und geleistet, lässt es höchst wahrscheinlich erscheinen, dass ihm die volle Oberhoheit über Lausanne zugestanden hat. War es doch dieselbe Garantie, die im Wormser Concordat von Heinrich V. der Kirche gegeben ward. Die Regalien erhält der Bischof, wie schon bemerkt ist, ohne dafür eine Abgabe zu leisten, von dem Herzog. Dazu verpflichtet sich Berthold, quod nihil eorum, quae a manu episcopi (in der Bulle: ab episcopo) tenebantur, sibi acquireret. Hüffer[2] löst diese passivische Construction in die active auf: quae episcopus tenebat. Doch entspricht das weder dem Wortlaut des Eides noch dem der Bulle. Beide Male muss eine textgemässe Uebersetzung lauten: er werde sich nichts von dem, was von dem Bischof zu Lehen ginge, aneignen. Damit sind unzweifelhaft Kirchenlehen gemeint, die von dem Bischof an Laien ausgeliehen waren. Es lag eben die Besorgnis nahe, dass der Herzog seine hoheitliche Stellung dazu missbrauchen würde, etwa in seinen Besitz, sei es durch Gewalt oder Uebertragung kommende bischöfliche Lehen der Kirche zu entfremden.

Lässt sich sonst freilich eine Lehnsabhängigkeit des Herzogs vom Bischof nicht nachweisen, so hätte dieselbe doch in Kraft treten müssen, seitdem der Herzog die Vogtei von Lausanne von den Brüdern Otto und W. von Garenstein durch Kauf erworben hatte[3]. Der Herzog leistete aber weder Hominium noch irgend ein Servitium, sondern 'de bono mali

---

[1] Hier ist denn auch nicht von einem Wahlrecht der Kanoniker die Rede. S. vor. S.

[2] S. 78. 80.

[3] M. S. R. VI, S. 48: zur Zeit des Bischofs Landrich (1160—1178).

causam assumens, in possessiones ecclesiae rapinas excederet' [1]. Darin haben wir nun eine offenbare Verletzung des Eides, den Berthold jedenfalls als Cautel gegen eine solche Alienierung von bischöflichen Lehen geleistet hatte, dass er nemlich nichts, was vom Bischof zu Lehen ginge, diesem entfremden wolle.

Wenn auch, wie es scheint, von Amadeus sowohl als auch von seinen Nachfolgern dieser Zustand anerkannt ist, so sehen wir doch, dass sie bestrebt sind den Zusammenhang mit dem Reiche zu wahren. Bischof Amadeus findet sich sehr oft in den Zeugenreihen kaiserlicher Urkunden [2]. Er stirbt 1159 im September [3]. Es folgt 1160 Landrich, der 1178 seine Würde niederlegt, weil er bei dem Papst wegen Unkenntnis der Amtsgeschäfte und unreinen Lebenswandels angeklagt war [4]. Jedenfalls unter Einfluss des Papstes [5] wird Roger bald nach 1178 Ende Aug. [6] Bischof geworden sein. Roger ist es, der im Jahre 1184 einen energischen Anlauf nimmt die Reichsunmittelbarkeit wieder zu gewinnen. Vor versammeltem Fürstenrat wirft er dem Kaiser vor, er habe die Würde der Kirche von Lausanne dadurch geschmälert, dass er zur Zeit des Bischofs Amadeus sein Recht der Regalienverlei-

---

[1] M. S. R. VII, S. 31.

[2] z. B. 1153 Jan. 17; 1154 Febr. 15 zu Worms; s. St. Nr. 3661. 3680. 3686.

[3] Cono, Gesta epp. Laus., SS. XXIV, S. 801: Sept. 27 (so auch Gams, Ser. epp. kath. S. 283); Cistercienser Martyrolog: Sept. 20; Gallia christ. XV, Text col. 347: Aug. 26.

[4] Cono, Gesta epp. Laus., SS. XXIV, S. 801: et tenuit episcopatum per 19 annos. Tandem accusatus apud d. papam de incontinencia et insufficiencia nimia, in manu d. pape resignavit. Er muss noch Ende 1159 gewählt sein, ist 1160 durch Humbert von Besançon geweiht (s. Chifflet, Vesontio civitas imperialis libera S. 244) und 1177 Mai 25 noch Bischof (s. Urk. Landrichs, Gallia christ. XV, instr. col. 155 Nr. XXXIII). Die Abdication erfolgte zwischen Aug. 28 und Nov. 21.

[5] Darauf deutet die Nachricht bei Cono, SS. XXIV, S. 801: Rogerius . . . subdiaconus di. papae et legatus in archiepiscopatu Bisuntinensi.

[6] S. die Urk. Rogers von 1180 Nov. 22, M. S. R. VI, S. 116 (s. Gallia christ. XV, Text col. 350), in welcher es heisst: Rogerii episcopalem cathedram occupantis tertio (sc. anno).

hung dem Herzog Berthold von Zähringen übertragen habe [1]. Nach dem uns über diese Klage vorliegenden Protokoll [2] scheint der Bischof grade das angefochten zu haben, denn dem Fürstenrat wird besonders die Frage vorgelegt, ob der Kaiser zu dieser Verleihung des Investiturrechtes an Berthold berechtigt gewesen sei. Der Fürstenrat verneint das Recht des Kaisers und ist der Ansicht, dass hierüber auch in Abwesenheit des Herzogs der Kaiser dem Bischof einen Entscheid geben könne. Ueber die speciellen Klagen des Bischofs gegen den Herzog dürfe jedoch nur in des letzteren Gegenwart verhandelt werden. Darnach scheint es, dass es sich nicht allein um die Würde, sondern auch um die Macht der Kirche von Lausanne gehandelt hat [3]. Sehr wahrscheinlich bezogen sich diese Klagen darauf, dass Berthold als Vogt der Kirche nicht die Lehnsherrlichkeit des Bischofs anerkannte und sich widerrechtlich in den Besitz von Kirchenlehen setzte.

Höchst auffallend ist der Satz des Protokolls: quod cum Lausannenses electi a sola manu imperiali regalia accipere semper consuevissent, womit Bischof Roger seine Klage gegen

---

[1] 'Jus suum in regalibus concedendis'. Damit ist deutlich das Recht der Regalieninvestitur bezeichnet. Es war also gar nicht nötig, dass Berthold auf den Regalienbesitz verzichtete (Hüffer S. 80), der war ihm ja gar nicht verliehen.

[2] Protokoll des Hofgerichts, dem in Gegenwart des Kaisers Bischof Heinrich von Strassburg vielleicht präsidierte, Gallia christ. XV, instr. col. 155 Nr. XXXIV. Schöpflin, Hist. Zaringo-Badensis IV, Dipl. S. 117 setzt dieses merkwürdige Schriftstück in das Jahr 1174, Gallia christ. und Hüffer S. 81 in d. J. 1179. Aber Heinrich ist erst seit Anfang des Jahres 1181 (Gams S. 315) Bischof von Strassburg, und wenn, wie wahrscheinlich, der Hoftag zu Strassburg abgehalten wurde, so gehört das Protokoll erst in das Jahr 1184 Januar, denn Friedrich weilt daselbst 1184 Jan. 3, St. Nr. 4370.

[3] Anders Hüffer S. 83. Worauf anders als den durch Berthold geschmälerten oder doch wenigstens bedrohten Besitzstand sollten die Worte des Protokolls gehen: Plurimas etiam molestias et injurias contra ducem Berchtholdum quamvis absens foret proponebat? Der Fürstenrat entscheidet, quod d. imperator in hiis, que Laus. ep. adversus eum proponebat, etiam duce absente, episcopo justitiam exhibere deberet, in hiis vero que contra ducem proponebat, duce rationabiliter citato ejus presentiam expectaret.

den Kaiser begründet. Es ist kein einziges Beispiel aufzufinden, dass ein electus die Investitur erhalten, ja überhaupt nur am Hofe sich befunden hat. Auch der letzte Schutzbrief Konrads für Lausanne wird ausgestellt: interventu et petitione Amadei Lausannensis episcopi[1]. Sollte etwa dies Zugeständnis an den Kaiser diesen dem Wunsch Rogers nach Reichsunmittelbarkeit günstiger stimmen? Zu einem Urteil kommt es in der Sache nicht, und Rogers Wunsch scheint misslungen zu sein. Erst nach dem Aussterben der Zähringer im Jahre 1218 ist Lausanne wahrscheinlich wieder reichsunmittelbar geworden[2].

Belley.

Bischof Wilhelm stirbt 1160, ihm folgt Pontius mit nur kurzer Amtsdauer[3]. 1163 Sept. 8 wird Anthelm von Alexander III. zum Bischof geweiht[4], die Regalien erhält er erst 1175 März 26[5]. Es sind ziemlich ausgedehnte Rechte, die der Kaiser in dem Diplom von diesem Tage dem Bischof bestätigt, nemlich alle Regalien der Stadt als Münze, Zoll, Ufer- und Wasserabgaben, Weiden, Fischerei, Jagd und die volle Gerichtsbarkeit mit dem vollen Districtionsrecht in der Stadt und ihren Besitzungen unbeschadet jedoch der kaiserlichen Gerichtsbarkeit. Ausserdem hat der Bischof das Befestigungsrecht der Stadt, die Gerichtsbarkeit und den Heerbann über seine Lehnsleute sowohl innerhalb als ausserhalb der Stadt. Den Besitz dieser Güter und Rechte suchten die Grafen von

---

[1] 1145, oben S. 21 N. 3.

[2] S. die dem Herzog Berthold V. gemachte Recognition, M. S. R. VI, S. 412; vgl. Ficker RF. S. 293 und Hüffer S. 83.

[3] Zwischen beiden erscheint noch in einer unechten Urk. Friedrichs für den Markgrafen Uguccio de Colle, 1162 März 13 vor Mailand, Böhmer Acta Nr. 112, als Zeuge Homol. Belliacensis electus, dessen sonst nirgends Erwähnung geschieht. Da auch die übrigen Zeugen durchweg falsch sind, ist auf dies vereinzelte Vorkommen eines electus, den man etwa als kaiserlichen Candidaten gegen den alexandrinischen Pontius zu denken hätte, kein Gewicht zu legen.

[4] Vita Anthelmi, Acta SS. Boll. Juni VII, S. 207^{b}.

[5] St. Nr. 4174; Guichenon, Hist. de Bresse II, cont. 25; Gallia christ. II, instr. col. 303; XV, instr. col. 313.

Savoyen der Kirche streitig zu machen, aber Bischof Anthelm hat sie mit Erfolg vertheidigt und zu behaupten verstanden[1].

II. Lyon[2].

Nur das Haupt der Kirchenprovinz, das Erzbistum Lyon, steht unter der Oberhoheit des Kaisers, die Suffraganbistümer dagegen sind von Frankreich abhängig. Nach dem Verzicht des Erzbischofs Humbert wird Eraclius 1153 gewählt[3], dem vier Jahre später vom Kaiser die Regalien erteilt werden[4]. Eraclius stirbt 1163 November[5]. Es tritt nun ein Schisma ein[6], indem die Majorität des Capitels Drogo, sechs desselben aber Guichard, den Abt von Pontigny, wählen[7]. Dazu kommt als dritter Wilhelm, Sohn des Grafen Theobald, welchen Klerus und Volk unter Zustimmung Kaisers Friedrich wählen[8]. Wilhelm tritt indes bald zurück[9]. Wir erkennen hier den Versuch des Kaisers in einem seiner Stellung nach zweifelhaften Erzbistum, da mit der kaiserlichen Oberherrlichkeit die des Königs von Frankreich concurrierte[10], einen Candidaten nach seinem

---

[1] V. Anthelmi S. 233. Vgl. Ficker RF. S. 295; Hüffer S. 73.

[2] S. bes. Hüffer, Die Stadt Lyon und die Westhälfte des Erzbistums in ihren politischen Beziehungen zum deutschen Reiche und zur französischen Krone (879—1312), Münster 1878, S. 41—66.

[3] Gams S. 571; Fisquet, La France pont.: Lyon S. 236.

[4] 1157 Nov. 18, St. Nr. 3787; Menestrier, Hist. de Lyon, Preuves S. 33; Gallia christ. IV, instr. col. 17.

[5] Obituarium Lugdunensis ecclesiae (hers. von Guigue, Lyon 1867) S. 145: Nov. 30; Gams S. 571: Nov. 11.

[6] Vgl. Fisquet a. a. O. S. 241—243. 244 ff.

[7] Brief Drogos an König Ludwig von Frankreich, worin er ihm seine Wahl anzeigt, Gallia christ. IV, instr. col. 19: Abbas autem Pontiniacensis ad vocationem quorundam conspiratorum . . . qui sex numero tantum comprehenduntur. Brief des Lyoner Capitels an denselben, ebenda col. 20: Accensi vero pravitatis odiis quidam ex fratribus nostris, qui senario clauduntur numero.

[8] Robertus de Monte, SS. VI, S. 513 z. J. 1163: Archiepiscopo Lugdunense deficiente, clerus et populus coniventia Frederici imperatis elegerunt Guillermum filium comitis Teobaldi senioris, quod etiam papa Alexander concessit (?).

[9] S. den Brief Alexanders, Jaffé Reg. Nr. 7497.

[10] Bezeichnend dafür sind die N. 7 citierten Briefe Drogos und des

Wunsche durchzubringen, um so dieses Gebiet fester an das Reich zu ketten. Der Kaiser hat nach Wilhelms Rücktritt als Erzbischof Drogo anerkannt, der sich 1166 Juli 17 als Zeuge einer kaiserlichen Urkunde für das Erzbistum Vienne findet[1]. Papst Alexander cassiert nun vielleicht wegen seines Anschlusses an Friedrich und dessen Papst die Wahl Drogos[2], die letzterer in seiner Anzeige an den König Ludwig von Frankreich bezeichnet als erfolgt pari voto et communi consensu tam cleri quam populi, und das Capitel von Lyon schreibt ebenfalls in einem Briefe an König Ludwig: Cujus (sc. Drogonis) electionem ratam faciens summus pontifex scripti sui munimine roboravit[3]. So haben wir hier drei Candidaturen, von denen zwei durch die meist beteiligten Mächte, den Kaiser und Frankreich, aufgestellt sind. Die Candidatur Wilhelms ist unzweifelhaft eine kaiserliche, die Drogos scheint wenigstens anfänglich eine vom Papst Alexander III. gebilligte französische gewesen zu sein, während die des Abtes Guichard von Pontigny sich als Mache des Erzbischofs Thomas von Canterbury erweist[4], der damals grade in Pontigny eine Zufluchtsstätte gefunden hatte[5]. Weswegen die Wahl Drogos

Lyoner Capitels an König Ludwig, den sie um Hülfe gegen Guichard bitten. Drogo schreibt: Nos enim servitio et honori vestro paratos semper invenietis. Noch klarer drückt sich Thomas von Canterbury in einem Briefe an König Ludwig aus, Script. rer. Gall. XVI, S. 124: De quo (nemlich Guichard) profecto confidimus per gratiam Dei, tamquam de carissimo amico nostro, quia ipse tum pro amore vestro, tum pro nostro, semper quoad vixerit fidelis vobis erit, civitatemque suam et partes illas, sicut justum est, vobis et regno vestro pro viribus subjiciet et subjugabit. Vgl. Ficker RF. S. 299; Hüffer S. 87. 88.

[1] St. Nr. 4073; Böhmer Acta Nr. 124.

[2] Brief des Abtes Stephan von Cluny an König Ludwig von Frankreich, Script. rer. Gall. XVI, S. 130: Electionem d. Drogonis archidiaconi Lugdunensis d. Papa rationabilibus et certis ex causis de novo cassavit.

[3] S. 27 N. 7. Vgl. Gallia christ. IV, Text col. 125.

[4] S. den Brief des Erzbischofs Thomas, oben S. 27 N. 10. Hüffer, Die Stadt Lyon S. 50 will auf die Nachricht des Robert de Monte kein Gewicht legen. Die im Text von mir gegebene Erklärung der Situation in Lyon scheint jedoch dem wirklichen Vorgang am nächsten zu kommen. Im übrigen stimme ich Hüffer, Die Stadt Lyon S. 50—55, bei.

[5] Brief Alexander III. an Abt Guichard 1165 Mai; Jaffé, Reg. Nr. 7466.

trotz schon erfolgter Anerkennung schliesslich doch verworfen ist, lässt sich nicht entscheiden. Ich habe schon angedeutet, dass es vielleicht wegen eines Parteiwechsels Drogos geschehen ist. Möglicherweise war auch irgend eine andere Anklage gegen ihn erhoben. Ausser ganz unbestimmten Andeutungen in einem Briefe des Abtes Stephan von Cluny[1] geben die Aeusserungen Drogos und des Lyoner Capitels in ihren Briefen an König Ludwig Anlass zu der Vermutung. So heisst es in Drogos Brief: Nos namque neque convictos neque confessos neque electionis resignatores, aliquorum falsis persuasionibus, justissime Rex, credatis, und in dem des Capitels: altero (nemlich Drogo) praesidente, quem nec reatus sui confessio propria dejecit, nec ordo judiciarius legitime convictum condemnavit, nec tam catholicae electioni, sicut falso asseverant, resignavit.

Ob die hierauf vorgenommene Wahl Guichards dieselbe ist, die nach Drogos und des Lyoner Capitels Briefen von sechs Klerikern vollzogen wurde, oder ob es eine etwa auf Veranlassung des Papstes Alexander III. vorgenommene Neuwahl ist, kann nicht erwiesen werden. Jedenfalls war Guichard 1165 Mai noch Abt von Pontigny[2]. Wahrscheinlich ist erst nach der Verwerfung Drogos die Wahl Guichards auf die Designation Alexanders hin erfolgt. 1165 August 8 wird Guichard zu Montpellier zum Bischof geweiht[3].

In Folge des Friedens von Venedig hat der Kaiser wohl auch Drogo fallen lassen und Guichard anerkannt, der uns im folgenden Jahre in der Zeugenreihe eines kaiserlichen Diplomes für Grenoble und eines von demselben Tage für das Kloster Bonnevaux begegnet[4]. Nach seinem 1180 Sept. 27

---

[1] S. vor. S. N. 2.

[2] S. den Brief Alexanders an ihn, oben S. 28 N. 5.

[3] S. den Brief des Erzbischofs Thomas, oben S. 27 N. 10: . . . fidelis vester abbas Pontiniacensis promotus est communi assensu cleri et populi in archiepiscopum Lugdunensis ecclesiae, consecratusque a d. Papa die dominica ante instans festum beati Laurentii apud Montempessulanum. Jaffé Reg. Nr. 7496 nennt den Geweihten fälschlich Drogo.

[4] 1178 Aug. 20, St. Nr. 4265. 4265[a]; Pérard, Recueil 446; Huillard-Bréholles, Hist. dipl. V[a], S. 189. — Stumpf Acta Nr. 379; Chevalier, Coll. de cart. Dauph. I, S. 305.

erfolgten Tode[1] überträgt der Papst Lucius das Erzbistum dem früheren Bischof von Poitiers, Johann. Dieser befindet sich auf dem Wege nach Rom, um vom Papst die Bestätigung seiner Wahl zum Erzbischof von Narbonne zu erhalten, und wird unter Zustimmung des Papstes von den Klerikern der Kathedralkirche zu Lyon gewählt[2]. 1184 Oct. 30 erhält er vom Kaiser die Investitur mit den Regalien[3].

Wort für Wort wiederholt das darüber ausgestellte Diplom die schon dem Erzbischof Eraclius verliehenen Rechte. Diese umfassen die Stadt Lyon und alle königlichen Rechte im ganzen Erzbistum diesseits der Saône[4] innerhalb und ausserhalb der Stadt, in den Abteien, Klöstern und Kirchen nebst ihren Gütern, in den Grafschaften, Märkten, Münzen, Zöllen, Befestigungen, überhaupt in allen Dingen, die im Erzbistum dem Reich gehören. Ausser anderen Gütern wird der Kirche für ihre Besitzungen die Immunität zugesichert. Ferner hat nur der Erzbischof das Recht in den aufgezählten Besitzungen Gesetze zu erlassen. Zum Schluss wird in beiden Diplomen nochmals die Reichsunmittelbarkeit des Erzstiftes mit den Worten betont: sit illa civitas Lugdunensis et totus Episcopatus liber ab omni extranea potestate. Das kaiserliche Gericht behält natürlich trotz der erzbischöflichen Gerichtshoheit auch hier seine concurrierende Gewalt.

Noch bedeutender lassen andere Stellen der erwähnten Diplome das Ansehen der Kirche von Lyon erscheinen, so wenn das Erzstift der erste Sitz der gallikanischen Kirche genannt, wenn der Erzbischof als Primas von Gallien be-

[1] Obit. Lugd. S. 122; Gams S. 571: Juli 28.

[2] Robertus de Monte, SS. VI, S. 532: Johannes ep. Pictaviensis ... electus ad episcopatum Narbonensem, cum Romam perexisset propter predictam benedictionem: annuente papa Lucio clerici prime Lugdunensis ecclesie elegerunt eum in archiepiscopum Lugdunensem; Gallia christ. IV, Text col. 131 nach dem Catal. epp. Pictav. v. Walter: A Lucio factus est archiepiscopus et primas Lugdunensis, et ... ab eodem in regno Franciae creatus est apostolicae sedis legatus.

[3] St. Nr. 4392; Menestrier, Hist. de Lyon, Preuves S. 34.

[4] Hüffer, Die Stadt Lyon im Excurs I, S. 147—150 vermutet eine Lücke und glaubt vielleicht lesen zu müssen: citra vel ultra Ararim. Möglicherweise hat aber schon Friedrich die Saône als Grenze zwischen Imperium und Regnum anerkannt.

zeichnet und vom Kaiser mit einer neuen Würde bekleidet wird: ut sit semper videlicet sacri palatii nostri Burgundiae gloriosissimus exarchon et summus princeps consilii nostri. Welche Bedeutung, welchen Inhalt der erste Titel, der eines Exarchen, hat, den ausser dem Erzbischof von Lyon nur noch der von Ravenna führt, lässt sich nicht angeben[1].

III. Vienne.

Als Friedrich 1153 in Worms weilt, begiebt sich der Erzbischof Hugo zu ihm, um sich die Reichsunmittelbarkeit und alle sonstigen Rechte bestätigen zu lassen[2]. Hugo stirbt (1155) Mai 7, nachdem er auf seine Würde freiwillig verzichtet hat[3]. Schon in demselben Jahre Februar 11 ist Stephan Erzbischof von Vienne[4], und wird daher Hugos Verzichtleistung wohl Ende 1154 oder im Januar 1155 erfolgt sein[5]. Die Regalien erhält Stephan 1157 Oct. 27 zu Besançon von dem Kaiser[6]. Sein Nachfolger Wilhelm, dem die Weihe wohl nie zu teil geworden ist, wird als Viennensis ecclesiae electus 1166 Juli 17 mit den Regalien investiert[7].

Robert erscheint zuerst 1178 am kaiserlichen Hofe[8], und

---

[1] S. Fisquet a. a. O. S. 238; Hüffer, Die Stadt Lyon S. 46. Ueber den Erzbischof von Ravenna s. unten.

[2] 1153 Juni 7, St. Nr. 3674; Hist. de Dauph. I, S. 138; Mém. pour l'hist. de Dauph. S. 140; Bosco, Bibl. Flor. III, S. 84; Le Lièvre, Hist. de Vienne S. 341; Chevalier, Coll. de cart. Dauph. I., S. 292; Stumpf Acta Nr. 337. Es ist das Diplom eine Wiederholung der Urk. Konrad III. a. d. J. 1145, St. Nr. 3511. Vgl. Series epp. Vienn., SS. XXIV, S. 815.

[3] Ser. epp. Vienn. S. 815: Sed solitudinis amator solitudinem Portarum petiit, de licencia Adriani pape dimissis infulis pontificalibus; ubi . . . decessit Nonis Maji (Mai 7); dasselbe Datum giebt auch das Obit. Lugd. S. 44.

[4] Gams S. 655; Gallia christ. XVI, Text col. 83.

[5] Jedenfalls nach 1154 Dec. 4, wo Hadrian zum Papst gewählt wird. Vgl. Gallia christ. XVI, Text col. 83; Spon, Hist. de Genève I, S. 42.

[6] St. Nr. 3780; Böhmer Acta Nr. 102. Vgl. Ser. epp. Vienn. S. 815.

[7] St. Nr. 4073; Le Lièvre, Hist. de Vienne S. 350; Böhmer Acta Nr. 124.

[8] In der Zeugenreihe von 1178 Aug. 9, St. Nr. 4260[d]; Stumpf Acta Nr. 317.

das lässt vermuten, dass er der alexandrinischen Partei angehört hat. Schon 1173[1] vom Bischof von Viviers zum Erzbischof von Vienne erhoben begiebt er sich erst nach erfolgtem Friedensschluss zwischen Kaiser und Papst zum ersteren und wird sicherlich die Investitur erhalten haben. Er erscheint alsdann einige Male in den Zeugenreihen kaiserlicher Diplome[2].

Die Reichsfürstenstandschaft der Erzbischöfe geht aus den Urkunden klar hervor. Fast in allen Diplomen nennt der Kaiser den Erzbischof princeps consilii nostri, ja 1157 erhebt er Stephan zum archicancellarius sacri palatii nostro in regno Burgundiae et summus notariorum nostrorum[3]. In Betreff der Streitigkeiten mit den Dauphins von Albon über die Grafschaft verweise ich auf Hüffer S. 90—93.

Genf.

Die Stellung Genfs innerhalb des regnum Burgundiae habe ich schon bei Lausanne berührt. Die Reichsunmittelbarkeit bis zum Jahre 1156 beweist die Bestätigung der Regalien durch Friedrich I., die dem schon länger im Amt befindlichen Bischof Arducius 1153 Jan. 17 zu Speier zu teil wird[4]. Vielfach durchkreuzen sich freilich die Rechte des Bischofs mit denen des Grafen von Genf. In einem durch die Vermittelung der Erzbischöfe von Vienne und Lyon 1155 herbeige-

---

[1] S. Gams S. 655.

[2] 1178 Aug. 9, s. vor. S. N. 8; Aug. 20, St. Nr. 4265a; Stumpf Acta Nr. 379; Chevalier, Coll. de cart. Dauph. I, S. 305. — 1184 Sept. 22, St. Nr. 4385; Nov. 3, St. Nr. 4393; Böhmer Acta Nr. 148. 149.

[3] S. vor. S. N. 6. Vgl. Ficker RF. S. 300.

[4] St. Nr. 3680 setzt die Urk. in d. J. 1154; Guichenon, Bibl. Sebus. S. 239; Spon, Hist. de Genève III, S. 10. Sie gehört indes wahrscheinlich dem J. 1153 an, da Arducius 1153 Febr. 15 Zeuge eines kaiserlichen Diploms ist, s. M. S. R. XIX, S. 136 Nr. 555. Die Zeugen unserer Urk. sind Erzbischof Humbert von Besançon, die Bischöfe Ortlieb von Basel, Amadeus von Lausanne, Günther von Speier, Anselm von Havelberg und Stephan von Metz, die sich alle bis auf den letzten auch 1153 Febr. 4 und Febr. 15. am Hofe nachweisen lassen, während im Anfang 1154 Erzbischof Humbert und Bischof Amadeus fehlen. S. die Urkk. Friedrichs St. Nr. 3660. 3661. 3662; Stumpf Acta Nr. 123. 124; Guichenon l. c. S. 308.

führten Ausgleich wird der Versuch wiederholt die beiderseitigen Rechte des näheren zu fixieren[1]. Die Grundlage dabei bildet der Vertrag zwischen Bischof Humbert und dem Grafen Aymo aus dem Jahre 1124[2], der wörtlich wiederholt wird. Darnach ist der Graf Lehnsmann des Bischofs und hat als solcher Fidelitas und Hominium zu leisten. Die volle Banngewalt in Genf steht allein dem Bischof zu, wie auch ihm ausschliesslich die Gerichtsbarkeit und das Dominium gehören. Endlich wird auch noch das Münzregal als bischöfliches Recht bezeichnet. Hieran schliessen sich die Vertragsbestimmungen des Jahres 1155, wonach der Graf alle Befestigungen auf bischöflichem Gebiet und auf seinem eignen Gebiet diejenigen, die der Kirche schaden können, zu zerstören hat. Die Marktpolizei ferner ist bischöfliches Recht und dazu behalten die Leute des Bischofs ihr altes Recht im See zu fischen. Am Schluss endlich wird die Stellung des Grafen durch die Worte charakterisiert: comes fidelis advocatus sub episcopo esse debet. Der Graf war also Kirchenvogt und als solcher ebenso wie der von Lausanne Lehnsmann des Bischofs[3]. Noch im Jahre 1157 bestätigt Hadrian IV. diesen Frieden[4]. Unterdes hatte Friedrich 1156 jene Mediatisierung von Genf, Lausanne und Sitten vorgenommen. Nach der Cont. Sanblas. soll der Herzog Berthold die advocatia trium episcopatuum cum investitura regalium erhalten haben, doch spricht die einzige Urkunde, die wir für Genf zur Erklärung heranziehen können, das Diplom Friedrichs über die Wiederherstellung der Reichsunmittelbarkeit Genfs[5], nur von concessio illa de regalibus Gebennensis ecclesiae, die der Kaiser dem Herzog Berthold gemacht habe. Vielleicht ist dem Herzog die volle Oberhoheit verliehen gewesen[6]. Berthold seinerseits hatte seine

---

[1] Urk. a. d. J. 1155 Febr. 22, Spon, Hist. de Genève I, S. 91. III, S. 5.

[2] Spon III, S. 3.

[3] S. S. 21. 23 N. 3. 24 N. 1. Hüffer S. 76 bezeichnet den Grafen als Subadvocatus, ein Ausdruck, der wohl aus Advocatus sub Episcopo fälschlich gebildet ist.

[4] Urk. bei Spon III, S. 23.

[5] 1162 Sept. 7, St. Nr. 3967; Spon III, S. 54.

[6] Hüffer S. 75. Eine gefälschte Urk., die sich auf den Tag von

Rechte über Genf dem Grafen Amadeus übertragen, der seine Stellung zu allerlei Bedrückungen und Beraubungen des Bistums missbrauchte. Daher führte Bischof Arducius Klage auf dem Hoftage von S. Jean-de-Losne. Der Kaiser legte nun dem Fürstenrat die Frage vor, ob jenes Zugeständnis an Berthold in Betreff der Regalien der Kirche von Genf Giltigkeit habe oder nicht. Die Antwort des Hofgerichts lautete dahin, dass die dem Herzog gemachte concessio de regalibus durchaus nicht rechtskräftig sein könne. Auf Grund dieser Sentenz hob der Kaiser die Schenkung zu gunsten Bertholds wieder auf. Die wiederhergestellte Reichsunmittelbarkeit bezeichnen die Worte: nullus habeat dominium in civitate Gebennensi nisi solus Episcopus. Die dem Fürstenrat vorgelegte Frage beweist, dass die Klage Genfs keine andere war als die, welche 1184 der Bischof von Lausanne erhob[1]. Es wurde überhaupt beide Male das Recht des Kaisers angegriffen, reichsunmittelbare Bistümer in mittelbare verwandeln zu können. Erst in einem zweiten Teil unserer Urkunde wird die Besitzfrage behandelt, die in der Klage des Bischofs von Genf weit mehr in den Vordergrund trat als bei Lausanne, weil sowohl der Herzog als auch der Graf Amadeus hier rücksichtsloser vorgegangen waren. Alle Regalien, heisst es, hatten sie dem Bischof genommen. Aber auch die Kirchengüter scheinen nicht verschont geblieben zu sein[2].

S. Jean-de-Losne bezieht und 1162 Sept. 8 datiert ist, St. Nr. 3968, spricht von superioritas et dominium, das dem Herzog übertragen sei; Spon III, S. 43.

[1] Hüffer S. 83 meint, Lausanne habe nur über die Minderung der Würde der Kirche, d. h. nur über den Verlust der Reichsunmittelbarkeit, Genf nur über den Verlust der Regalien, nicht auch der Unmittelbarkeit Klage geführt. Ich kann einen solchen Unterschied nicht erkennen. Bei Genf spricht für meine Auffassung deutlich die Zweiteilung der Urkunde. Zunächst wird die concessio de regalibus, die investitura regalium der Cont. Sanblas., abgehandelt. Ein zweiter Teil der Urk. leitet sich ein mit 'Praeterea cum', wodurch schon äusserlich der Gegensatz zu der bisher behandelten Frage documentiert wird. Dieser Teil bezieht sich ausschliesslich auf die Klage des Bischofs über Alienierung von Regalien und Kirchengütern und auf deren Restitution. Dass 22 Jahre später die Klage des Bischofs von Lausanne sich auf dieselben Punkte bezieht, haben wir schon oben gesehen.

[2] . . . promulgavit, quod dux Bertholdus atque comes Gebennensis

Das was Bischof Arducius erreicht hatte, blieb auch nach seinem 1185 Ende Juli erfolgten Tode[1] bestehen. Seinem Nachfolger, dem Bischof Nantelm, wird 1185 Nov. 19 vom Kaiser die Regalieninvestitur erteilt und die Reichsunmittelbarkeit zugesichert[2].

Grenoble.

Bischof Gottfried, der seit 1151 im Amte ist, erhält die Bestätigung aller Regalien des Bistums 1161[3], sein Nachfolger Johann, der der Partei Alexander III. angehörte, sich aber während des Schisma gegen den von kaiserlicher Seite aufgestellten Candidaten behauptete[4], erst nach Abschluss des Venediger Friedens 1178[5].

Die Reichsunmittelbarkeit wird durch die beiden Urkunden auf das sicherste bezeugt[6]. Doch werden die zahlreichen königlichen Rechte, die den Bischöfen verliehen sind, vielfach durch die Dauphins eingeengt[7], mit denen sie sogar die Herrschaft der Stadt teilen[8].

Valence.

Den Bischof Odo investiert der Kaiser auf seinem zweiten

---

essent cohercendi, quod deinceps de regalibus et possessionibus ecclesie nullo modo se intromitterent.

[1] S. Gams S. 277. Nach Régeste Genevois des doc. imprimés rel à l'hist. de la ville et du diocèse de Genève S. 135 Nr. 499 muss Nantelm 1185 spätestens im Aug. sein Amt angetreten haben.

[2] St. Nr. 4437; Spon III, S. 73. Vgl. Ficker RF. S. 292.

[3] Urk. bei Pérard, Receuil S. 240; Böhmer Acta Nr. 110. St. Nr. 3911.

[4] S. den Brief der Karthäusermönche an den König Ludwig von Frankreich, Gallia christ. XVI, instr. col. 89, in welchem sie um Schutz für den Bischof Johann bitten, quem d. papa (sc. Alex. III.) consecravit et eidem ecclesiae praefecit.

[5] St. Nr. 4265; Chevalier, Doc. historiques inédits sur le Dauphiné 2, S. 7; Pérard, Receuil S. 446; Huillard-Bréholles, Hist. dipl. V[a], S. 189.

[6] Ficker RF. S. 300.

[7] S. den Friedensvertrag zwischen beiden 1184, Gallia christ. XVI, instr. col. 90.

[8] Hüffer S. 93.

Zuge durch Burgund zu Besançon mit den Regalien[1], die ebenfalls vom König Heinrich VI. als Stellvertreter des Kaisers dem Bischof Falco im Jahre seiner Wahl erteilt werden[2]. Zwischen beiden liegt noch die zweijährige Amtszeit Lantelms[3], von dem eine Belehnung nicht bekannt ist. Der Kaiser weilt in diesen Jahren nicht in Burgund, und aus dem Grunde ist wohl die Belehnung unterblieben. Die Diplome Friedrichs nennen die Stadt und Grafschaft Valence, die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit und andere Regalien als bischöfliche Reichslehen. Die Grafschaft haben die Bischöfe den Grafen von Poitou zu Lehen gegeben[4].

Dié[5].

Dieses Bistum scheint sich ebenfalls wie Valence während der Zeit des Schisma dem kaiserlichen Einfluss entzogen zu haben. Bischof Peter erhält die Bestätigung der Stadt mit ihren Pertinentien nicht vom Kaiser, sondern von Alexander III.[6], und dass sie wirklich in seinem Besitz gewesen, zeigt der Eid des Isoard, den Bischof zu unterstützen und zu schützen in seinem Besitz der Stadt Dié, aller Besitzungen, Gewohnheiten, Rechte, Regalien, Castelle und Dörfer u. s. w.[7]. Die

---

[1] St. Nr. 3790: 1157 November 24; Urk. Gallia christ. ed. vet. III, col. 1112; XVI, instr. col. 103; Chorier, Histoire générale de Dauphiné (Grenoble 1661) Lib. IX, S. 827.

[2] St. Nr. 4632: 1188 Juli 27; Urk. bei Stumpf Acta Nr. 396.

[3] Nach einer Notiz in Gallia christ. XVI, Text col. 309 wäre er zufolge zweier Urkk. im Archiv von Valence 1186 und 1188 Bischof. Er stirbt nach dem Necrolog. S. Roberti Cornilionensis Juni 7.

[4] Hüffer S. 94; Ficker RF. S. 300, der nur die Reichsfürstenstandschaft für das 13. und 14. Jahrh. nachweist. Wenn auch in den beiden erwähnten kaiserlichen Diplomen der Titel 'princeps regni' nicht begegnet, so geht doch aus den verliehenen Rechten die Reichsunmittelbarkeit unzweifelhaft hervor.

[5] Ficker RF. S. 300; Hüffer S. 94.

[6] Gallia christ. XVI, instr. col. 187: 1165 März 28.

[7] 1167 Januar 13, Urk. Gallia christ. XVI, instr. col. 188. Hüffer S. 94 führt eine Urk. Bertrands von Toulouse a. d. J. 1095 an, durch welche er seiner Gattin civitatem Dinnam cum comitatu et episcopio verlieh, und lässt es zweifelhaft, ob damit Dié oder Digne gemeint sei.

Beendigung des Kirchenstreites stellt auch hier die Abhängigkeit vom Kaiser wieder her. Bischof Robert wird 1178, im Jahre seiner Wahl, vom Kaiser im Besitze der Regalien bestätigt und erhält die Investitur mit dem kaiserlichen Sceptrum[1].

Viviers[2].

Nach der von Konrad III. dem Bischof Wilhelm[3] erteilten Verleihung der Regalien der Stadt Viviers hören wir erst wieder 1177 von einer Beziehung des Bistums zum Reich. Die von Friedrich I. ausgestellte Urkunde ergiebt zugleich, dass auch Wilhelms Nachfolger, der im Jahre 1157 gewählte Raimund, von dem Kaiser eine ähnliche Bestätigung erhalten habe. Damals befand sich Friedrich in Burgund und gelangte Ende des Jahres (im November) bis Arbois, südlich von Besançon[4]. Zweifellos ist die Investitur Raimunds in dieses Jahr zu setzen[5], wenn freilich ein 'episcopus Vivariensis' erst 1162 September 7 auf dem Tage von S. Jean-de-Losne an der Saône am Hofe des Kaisers nachweisbar ist[6]. Ob Nicolaus bald nach der Translation Roberts auf den Erzsitz Vienne

---

Finden wir dies Verhältnis nun nicht bei Dié, sondern bei Digne, so weist das unzweifelhaft auf Digne hin, zumal Dié = Dia, Digne = Dinia oder Dinna ist. Die Verleihung bezieht sich demnach nur auf Digne.

[1] St. Nr. 4257: Arles, 1178 Juli 30; Urk. Gallia christ. XVI, instr. col. 188—190; Chevalier, Doc. hist. inéd. 6, Nr. 5.

[2] Ficker RF. S. 302; Hüffer S. 95.

[3] St. Nr. 3527: 1147 (Jan. Speier), Urk. bei Böhmer Acta Nr. 90.

[4] Nach den Ausstellungsorten der bei Stumpf chronologisch aufgezeichneten Urkunden Friedrichs (Reichskanzler Bd. II, Nr. 3775—3791) ist Arbois der südlichste Punkt, den Friedrich damals erreichte.

[5] Histoire de LanguedocIII, S. 143 (Noverint omnes), qualiter .... Nicolaus Vivariensis ecclesiae episcopus .... legatos suos ad praesentiam nostram transmisit, monens ac petens per eos, ut gratiam illam, qua Vivariensem ecclesiam tempore praedecessoris sui beatae memoriae Raymundi in nostram tuitionem acceperamus, recentioris privilegii munere revocaremus. Dieselbe Urk. auch Gallia christ. XVI, instr. col. 225; s. Böhmer, Reg. Nr. 2580.

[6] S. die Zeugenreihe in der kaiserlichen Urk. bei Spon, Hist. de Genève III, S. 50.

(1173)[1] die Bischofswürde erlangt, oder ob der Sitz längere Zeit vacant gewesen, lässt sich nicht bestimmen. Die Investitur erhält Bischof Nicolaus 1177 März 16[2].

IV. Tarantaise.

Die Diöcese von Moutiers-en-Tarantaise nahm eine sehr schwankende staatsrechtliche Stellung ein. Im Anfang des zwölften Jahrhunderts hatte der Graf von Maurienne das Regalienrecht, daher wohl auch das der Regalienverleihung[3]. Erst in Folge der Aechtung des Grafen Humbert 1184 wird das Erzbistum reichsunmittelbar[4], so dass es bis dahin für unsere Untersuchung nicht in Betracht kommt.

Durch Urkunde von 1186 Mai 10[5] investiert Friedrich den Erzbischof Aymo mit den Regalien des Erzbistums. Das Diplom zählt ausserdem fast alle schon in einer Bestätigungsbulle Alexander III. aus dem Jahre 1171 Febr. 11[6] genannten Besitzungen auf, vor allem die Stadt Moutiers-en-Tarantaise selbst nebst einer Anzahl von Castellen und Kirchen.

Aosta und Sitten

sind beide abhängig von den Grafen von Savoyen[7]. Nur ein einziges Mal findet sich Walpert, Bischof von Aosta, am Hofe und zwar 1186 zu Pavia[8]. Vielleicht hat auch er sich bemüht die Reichsunmittelbarkeit nach der Aechtung des Grafen von Savoyen zu erlangen, wie diese an demselben Tage dem Erzbischof von Tarantaise und ebenso zweifellos seinem Comprovinzialen, dem Bischof von Sitten, zu teil geworden ist.

---

[1] S. oben S. 32 N. 1.

[2] S. vor. S. N. 5. Ueber das noch fehlende Bistum der Kirchenprovinz Vienne, S. Jean de Maurienne, s. die folg. S.

[3] S. die Urk. Gallia christ. XII, instr. col. 380.

[4] Vgl. Ficker RF. S. 296; Hüffer S. 85.

[5] St. Nr. 4454; Gallia christ. XII, instr. col. 387.

[6] Gallia christ. XII, instr. col. 385.

[7] S. Hüffer S. 85. 86.

[8] 1186 Mai 10, s. Zeugenreihe der Urk. Gallia christ. XII, instr. col. 387. St. Nr. 4454.

Indes ist kein Zeugnis vorhanden, welches auf einen Erfolg seiner Bemühungen hindeute noch auch je die geringste unmittelbare Verbindung mit dem Reich anzeige. Vielmehr weist eine Anzahl von Urkunden auf die Abhängigkeit von dem Grafen von Maurienne hin. Erst der Sohn des geächteten Grafen erteilt nach seiner Begnadigung der Stadt einen Teil des städtischen Regiments[1].

Sitten scheint vor der Verleihung an den Herzog von Zähringen (1156)[2] reichsunmittelbar gewesen zu sein, wenngleich keine Investitur vom Reich überliefert ist. Nachher ist das Bistum in die Abhängigkeit von dem Grafen von Maurienne geraten, aus der es wahrscheinlich schon 1186 gelöst wird. Offen ausgesprochen ist die Reichsunmittelbarkeit 1189 Mai 7 zu Basel durch König Heinrich, der den im Jahre 1184 gewählten Bischof Wilhelm mit den Regalien daselbst investiert[3]. In

S. Jean de Maurienne

liegen die Verhältnisse ebenso. Ich führe deshalb das Bistum hier auf, obwohl es zu den Suffraganen von Vienne gehört. Das von dem Grafen Humbert und dessen Sohne Thomas ausgeübte Spolien- und Regalienrecht[4] beweist die Abhängigkeit des Bistums von denselben.

V. Embrun.

Die Verleihung der Regalien der Stadt Embrun an den Erzbischof durch Konrad III.[5] sowie deren Bestätigung durch Friedrich II.[6] 1238 deuten wohl auf Reichsunmittelbarkeit.

---

[1] 1188. S. Ficker RF. S. 296; Hüffer a. a. O. S. 86.

[2] S. oben S. 8 N. 4.

[3] St. Nr. 4644; Gallia christ. XII, instr. col. 433. Vgl. Ficker RF. S. 297; Hüffer a. a. O. S. 85.

[4] Dies wird ausdrücklich hervorgehoben in der Urk. des Grafen Amadeus IV. vom Jahre 1248, Gallia christ. XVI, instr. col. 309, worin derselbe auf diese Rechte verzichtet. Vgl. Ficker RF. S. 296. 297; Hüffer S. 86, der Maurienne offenbar zur Kirchenprovinz Tarantaise zieht.

[5] St. Nr. 3526: 1147 (Jan. Speier).

[6] Urk. F. II., Gallia christ. I, instr. col. 464; Huillard-Bréholles, Hist. dipl. V[a], 196.

Zu zwei verschiedenen Malen findet sich auch zur Zeit Friedrich I. ein Erzbischof am kaiserlichen Hofe, nemlich Wilhelm in Turin 1162 August 21 [1] und in demselben Jahre, Anfang September, auf dem Tage von S. Jean-de-Losne [2] und Peter 1185 November 19 in Pavia [3]. Eine Investitur derselben durch den Kaiser lässt sich nicht ermitteln. Hüffer [4] ist geneigt auch hier eine Abhängigkeit von den Grafen von Provence anzunehmen.

Von Digne, Sénez, Glandèves, Vence, Grasse, Nice, den Suffraganbistümern von Embrun, ist eine unmittelbare Abhängigkeit vom Reich nicht vorhanden, wohl aber eine solche von den Grafen von Provence, deren Nachweis Hüffer S. 98 giebt [5]. Dies Verhältnis beruht auf dem Teilungsvertrage von 1125 [6], durch welchen die Provence südlich der Durance dem Grafen von Barcelona, nördlich derselben dem von Toulouse zugesprochen wurde. Der Macht der Grafen von Barcelona konnten sich die geistlichen Fürsten nicht erwehren und gingen ihrer Reichsunmittelbarkeit verlustig.

VI. Aix.

Abgesehen von einem einzigen Male [7] finden wir keinen der Erzbischöfe von Aix in Verbindung mit Kaiser und Reich. Die Abhängigkeit des Erzstifts von dem Grafen von Provence ist zweifellos; ich verweise hier auf Ficker, Vom Reichsfürstenstande S. 305—307 und Hüffer S. 99.

Gap [8].

Zwischen den nördlich und den südlich der Durance ge-

---

[1] Zeugenreihe bei Stumpf Acta Nr. 357. St. Nr. 3963[a].

[2] Zeugenreihe bei Spon, Hist. de Genève III, S. 50. St. Nr. 3967. 3968.

[3] Ebend. S. 73. St. Nr. 4437.

[4] S. 97; vgl. Ficker RF. S. 302. 303, wonach der Erzbischof im 14. und noch im 15. Jahrh. zu den Reichsfürsten gehörte.

[5] S. auch Ficker RF. S. 307.

[6] Histoire de Languedoc II, S. 438 ff. Vgl. Ficker S. 303.

[7] Nemlich in der Zeugenreihe einer kaiserlichen Urk. von 1178 Juli 30, St. Nr. 4257; Gallia christ. I, instr. col. 99.

[8] Hüffer S. 96 führt Gap fälschlich als Suffraganbistum von Embrun auf.

legenen Bistümern der Diöcese Aix hat der schon erwähnte Vertrag vom Jahre 1125 eine völlige Verschiedenheit in ihrer staatsrechtlichen Stellung herbeigeführt. Die südlich der Durance gelegenen Bistümer sind gleich denen der Provinz Embrun der Reichsunmittelbarkeit verlustig gegangen, die nördlich des Flusses gelegenen dagegen haben sie voll und ganz gewahrt. Hier kann daher auch wieder eine Investitur mit den Regalien durch den Kaiser zu erwarten sein. So weist Gap eine zweimalige Investitur durch Friedrich I. auf. 1178 Juli 31 [1] werden zu Arles dem Bischof Gregor die Regalien erteilt. Schon 1162 soll er auf dem Tage von S. Jean-de-Losne [2] zugegen gewesen sein und Chorier behauptet, dass bereits 1158, also ein Jahr nach der Wahl, die Investitur erfolgt sei. Dass die Nachricht falsch ist, habe ich schon oben nachgewiesen [3]. Der Bischof von Gap war Alexandriner und wird erst nach dem Venediger Frieden investiert. Sein Nachfolger Wilhelm erhält etwa vier Jahre nach seiner Wahl [4] zu Pavia die Investitur [5]. Neben dem Fürstentitel [6] führen die beiden Diplome alle Regalien, nemlich die Herrschaft über die Stadt und ihr Gebiet und zwei Burgen als kaiserliche Lehen ('ecclesia Vapincensis imperialibus dotata beneficiis' im Diplom von 1184) der Kirche auf.

Sisteron.

Für Sisteron fehlt uns wieder jedwedes Zeugnis einer kaiserlichen Investitur, wennschon nach einigen Beurkundungsacten der Bischöfe wenigstens für einzelne Gebietsteile Reichsunmittelbarkeit anzunehmen ist [7].

---

[1] St. Nr. 4258, Urk. Gallia christ. I, instr. col. 87; Chevalier, Doc. hist. inéd. 1, S. 12.

[2] In der Zeugenreihe des Diploms v. 1162 September 7; Spon, Hist. de Genève III, S. 50. St. Nr. 3967.

[3] S. 12. 13.

[4] Gams S. 552.

[5] 1184 September 29, St. Nr. 4386; Huillard-Bréholles, Hist. dipl. V[a], S. 193.

[6] S. Ficker RF. S. 303; Hüffer S. 98.

[7] Hüffer S. 100.

Apt.

Nach Wilhelms Tode, welcher 1162 August 15 zu Turin die Regalieninvestitur erlangt hat[1], nimmt ein Alexandriner, der Bischof Peter, den Sitz ein. Wie alle Bischöfe der alexandrinischen Partei erhält auch er die Investitur erst auf dem grossen Zuge Friedrichs durch Burgund nach Wiederherstellung des kirchlichen Friedens[2]. Guirann empfängt durch König Heinrich die Regalien nebst Bestätigung der von seinem Vater Friedrich I. den Bischöfen Wilhelm und Peter erteilten Privilegien zu Gubbio 1186 August 9[3]. Die bischöfliche Gewalt ist jedoch nur sehr gering. Die Diplome Friedrichs wissen als Regalien im Besitz des Bischofs nur einen Teil der Stadt Apt, zwei Burgen und einige Landgüter, letztere vielleicht auch nur Kirchengüter, aufzuführen.

Für Riez und Fréjus, die beiden südlich der Durance liegenden Suffraganbistümer von Aix, habe ich eine Investitur von seiten des Reiches nicht finden können. Ficker[4] spricht beiden die Reichsunmittelbarkeit ab.

Wenden wir uns nun zu der letzten kirchlichen Provinz des Königreiches Burgund, zu

VII. Arles,

so können wir die Hälfte der Bistümer sofort ausscheiden, für die mir keine Regalieninvestitur durch das Reich bekannt, denen nach unzweifelhaften urkundlichen Zeugnissen die Reichsunmittelbarkeit abzusprechen ist. Es sind dies Vaison, Orange, Carpentras, Cavaillon zwischen Rhône, Durance und Aigues, und an der Küste des Mittelmeeres Toulon[5].

Dagegen hat der Erzbischof von Arles sich als Reichsfürst zu behaupten verstanden[6]. Die Diplome aus der Zeit Friedrichs nennen ihn stets princeps und bestätigen ihm die Regalien der

---

[1] St. Nr. 3962.

[2] 1178 Juli 18, Gap; Böhmer, Reg. Nr. 2607. St. Nr. 4255. Druck der Urk. in Gallia christ. I, instr. col. 78.

[3] St. Nr. 4583a. Urk. bei Stumpf Acta Nr. 394.

[4] S. 307.

[5] Ficker S. 293 ff.; Hüffer S. 103—105.

[6] Ficker S. 305; Hüffer S. 102.

ganzen Diöcese Arles, die Stadt nebst voller Gerichtsbarkeit in derselben, die Zölle, die Juden, Münze und andere Reichsrechte. Doch bestimmt der Schluss einer Urkunde aus dem Jahre 1164 [1], dass dem Erzbischof von allen aufgezählten Rechten und den daraus sich ergebenden Einnahmen nur die Hälfte zustehe. Vielleicht bezieht sich das auf die Verleihung der Stadt Arles und aller Regalien an den Grafen von Barcelona 1162 Aug. 18 [2]. Hier wird laut Urkunde alles ausgenommen, was der Erzbischof oder die Kirche zu Arles im Besitz hat oder seit hundert Jahren gehabt hat. Möglicherweise gehörte dem Bischof die eine, dem Grafen dagegen die andere Hälfte.

Das Diplom Friedrichs von 1164 erwähnt auch ein nicht näher definiertes Recht des Erzbischofs bei der Wahl der Consuln, deren Eigenschaft als erzbischöfliche Beamte schon berührt ist [3].

Ausserdem ist der Erzbischof Besitzer verschiedener Burgen und von ganz Argentia, womit er den Grafen von Toulouse gegen Leistung von Homagium und Fidelitas investiert [4].

Die Erzbischöfe erhalten als reichsunmittelbare Fürsten vom Kaiser die Investitur. So begiebt sich der Erzbischof Raimund bald nach Friedrichs Erhebung zum König nach Worms und empfängt dort die Bestätigung der Regalien [5]. Silvius, Raimunds Nachfolger, hat die Absicht die Investitur einzuholen, gelangt indes wegen des kurzen Aufenthaltes des Kaisers in Burgund nur bis Lyon. Friedrich dankt ihm ausdrücklich in einem Schreiben für seine Absicht auf dem Reichstage zu Besançon zu erscheinen [6], und Ragewin [7] fügt hinzu, dass die in Besançon fehlenden Bischöfe Burgunds, unter de-

[1] St. Nr. 4012b; Stumpf Acta Nr. 362.

[2] St. Nr. 3963; Martene et Durand, Coll. vet. script. et mon. I, S. 860. Vgl. Hüffer S. 44 N. 1.

[3] S. S. 6 N. 2.

[4] 1178 Aug., Hist. de Languedoc III, Preuves col. 145.

[5] St. Nr. 3675; Stumpf Acta Nr. 339.

[6] St. Nr. 3782b; Stumpf Acta Nr. 344: Quocirca condignas gratiarum actiones dilectioni tue referimus, et in eo quidem specialiter quod ad curiam nostram Bisuncium volens venire, usque Lugdunum accessisti.

[7] Gesta Friderici III, c. 11, SS. XX, S. 423.

nen er allein den Erzbischof von Arles namentlich aufführt, Briefe gesandt und 'omnimodam subjectionem et debitam fidelitatem imperio Romano compromiserunt'. Nach Silvius Tode 1162 [1] erhält Raimund etwa ein Jahr nach seiner Erhebung zum Erzbischof die Investitur zu Pavia 1164 April 16 [2]. 1178 wird nochmals zu Arles dem Erzstift eine besondere Schutzurkunde ausgestellt [3].

Avignon.

Gaufred, seit 1143 Bischof, erhält 1157 auf dem Tage von Besançon (November 23) die Investitur [4]. Von Alexander wird Gaufred wegen seiner kaiserlichen Parteistellung entsetzt und Peter für ihn auf den Bischofssitz erhoben [5]. Doch noch bis zum Jahre 1174 erscheint Gaufred als Bischof [6], und Peter wird sich gegen die victorianische Partei nicht haben halten können. Gams [7] unterscheidet Gaufred I. und II., zwischen denen er Petrus II. einschiebt, giebt indes die Möglichkeit zu, dass beide Gaufred dieselbe Person sein können, ebenso wie wohl auch Petrus I. und II. identisch sind. Vermutlich ist deswegen die besondere Schutzurkunde Friedrichs für Gaufred ausgestellt und der Drohbrief desselben an Klerus, Consuln und Volk von Avignon erlassen, worin er ihnen anzeigt, dass er Gaufred in seinen besonderen Schutz genommen, ihm die Regalien erteilt habe und dass er ihnen nochmals verzeihe, dass sie sein Gebot nichtachtend nicht vor ihm erschienen seien. Wollen sie den Bischof in seinem Besitze hinfort nicht unbehelligt lassen, so droht er ihnen seinen Zorn mit schwerer Strafe an [8]. Wieviel in dem gegen Gaufred

[1] Gams S. 494.

[2] St. Nr. 4012b; Stumpf Acta Nr. 362.

[3] St. Nr. 4256; Urk. Gallia christ. I, instr. col. 99.

[4] St. Nr. 3789; Urk. Gallia christ. I, instr. col. 142.

[5] Er erscheint nach Gallia christ. I, Text col. 813 in einem Vertrage zwischen dem König von Arragonien und dem Grafen von Rodez im J. 1167.

[6] Nouguier, Histoire chronologique de l'église d'Avignon S. 150 ff. Fantoni-Castrucci, Storia della città d'Avignone (Venedig 1678) II, S. 320.

[7] Ser. epp. kath. S. 504.

[8] 1161, St. Nr. 3908—3910; Urkk. bei Nouguier S. 153 f.; Fantoni-Castrucci S. 317. 318; Gallia christ. I, instr. col. 143. Vgl. oben S. 6.

geführten Kampfe auf Rechnung alexandrinischer Umtriebe, wieviel auf die communaler Selbständigkeitsgelüste zu schreiben ist, bleibt zweifelhaft.

Auf Gaufred folgt Pontius als Candidat der kaiserlichen Partei[1], dem auf dem Lateranconcil 1179 die Anerkennung Alexanders durch eine Bestätigungsbulle zu teil wird[2], während Peter wohl ebendort aufgegeben sein dürfte. Die Urkunde Friedrichs, wodurch er dem Bischof Pontius die Juden von Avignon übergiebt[3], lässt vermuten, dass vorher auch die Investitur erfolgt ist. Pontius' Nachfolger ist Rostagnus, über dessen Investitur ich kein Zeugnis habe beibringen können. Unter ihm scheint das Bistum mehr und mehr in Abhängigkeit von den Grafen von Provence geraten zu sein[4].

Marseille.

Bischof Peter, der schon 1152 im Amte ist, erhält 1164 April 17 die Bestätigung seiner Rechte und Besitzungen[5]. Die unklare Stellung, in welcher sich dies sowie auch das eben vorher besprochene Bistum zur Grafengewalt derer von Provence befand[6], macht es erklärlich, dass wir bei beiden keine weiteren kaiserlichen Investituren finden. Avignon ist schon 1185 wieder unter die Grafengewalt geraten, und Marseille wird im Register der Besitzungen der Grafen von Provence als deren Eigentum bezeichnet[7]. Der gleichartigen Stellung wegen habe ich beide Bistümer auf einander folgen lassen.

---

[1] Er ist Zeuge zweier kaiserlichen Urkk. für Arles und Dié, 1178 Juli 3, St. Nr. 4256 und 4257.

[2] Mansi, Conciliorum nova et ampl. coll. XXII, S. 466 zählt Bischof Peter von Avignon unter den Teilnehmern am Lateranconcil auf. Ob nicht etwa in der Unterschrift Peter aus P. für Pontius fälschlich ergänzt ist? Vgl. auch Nouguier S. 61. — Die Bulle Alexanders für Pontius wird erwähnt bei Hugues du Tems, Le clergé de France II, S. 7; Gallia christ. I, Text col. 814; Gams S. 504, ohne dass es mir möglich gewesen wäre, dieselbe bei Cocquelines, Mansi oder Migne aufzufinden.

[3] Gallia christ. I, instr. col. 143.

[4] Hüffer S. 107.

[5] St. Nr. 4013; Urk. in Antiquités de l'église de Marseille I, S. 492; Huillard-Bréholles, Hist. dipl. II, 293.

[6] Hüffer S. 107. 108.

[7] Bouche, Hist. de Provence I, S. 333. 334.

Wenden wir uns nun zu dem nördlichsten Bistum der Kirchenprovinz:

S. Paul-trois-châteaux,

dessen Bischof Wilhelm 1154 sich an den Hof begiebt und dort vom Kaiser Bestätigung seiner Privilegien erhält, nemlich das Dominium der Stadt mit allen Einkünften und alle königlichen Einkünfte aus dem Gebiet zwischen Rhône und Eygues (Egrum fluvium)[1].

Damit haben wir die Reihe der burgundischen Bistümer abgeschlossen, die zum Reiche in irgend welcher Beziehung standen.

Was nun die Aebte anlangt, so begegnen wir ebenso wie in Deutschland auch in Burgund Reichsabteien[2], von denen freilich nur bei zweien unter Friedrichs Regierung die Reichsunmittelbarkeit direkt bezeugt ist. Die Aebte von Luxeuil[3] und von Montmajor[4] haben dieselbe sicherlich auch in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts besessen, da sie für sie im elften und dreizehnten Jahrhundert durch kaiserliche Diplome erwiesen wird. Für Oyen de Doux (oder S. Claude) ist eine Urkunde Friedrichs aus dem Jahre 1184 November 16 Beweis, in der es heisst: ut de regalibus ecclesiae s. Eugendi praefatus abbas et successores ejus nulli nisi tantum nobis et successoribus nostris respondere teneantur[5]. Die Reichsunmittelbarkeit von Beaume-les-Moines, die der Kaiser 1153 durch Verleihung des Klosters an Cluny vernichtet hatte[6],

---

[1] St. Nr. 3686; Urk. in Gallia christ. I, instr. col. 120. Vgl. Chorier, Hist. de Dauphiné lib. XI, S. 827; Ficker S. 306; Hüffer S. 104.

[2] S. Ficker RF. S. 53. 356.

[3] S. die zweifelhafte Urk. Heinrich V. a. d. J. 1123, St. Nr. 3192; Friedrich II. a. den Jahren 1218 und 1228, Huillard-Bréholles, Hist. dipl. I, S. 536. III, S. 392.

[4] S. Ficker RF. S. 359.

[5] St. Nr. 4398; Dunod, Hist. de Sequanois I, 69; Huillard V[a], S. 172.

[6] St. Nr. 3671; Böhmer Acta Nr. 95: Regia auctoritate praecipimus, ut eadem (sc. Balmensis) ecclesia nullum advocatum habeat, nisi quem Cluniacensis abbas eligere voluerit . . . . Jubemus etiam ut quicunque ex jure Balmensi abbati olim hominium faciebant, Cluniacensi abbati absque ulla contradictione modo similiter faciant.

stellt er 1157 wieder her und verordnet: ut nulli aliquod servitium debeat nisi Deo viventi et post eum Romano imperatori[1].

Regalieninvestituren oder Bestätigungen derselben für Reichspröpste finden wir in der Zeit Friedrichs nicht, wohl aber verleiht er sogar einem Prior, dem der Karthause von Majorevi (Meyrié, nordöstl. von Lyon), ausgedehnte Regalien, vor allem die volle Gerichtsgewalt, das 'merum et mixtum imperium', in allen Besitzungen des Klosters[2], Rechte, wie wir sie in solcher Ausdehnung fast bei keinem Abte finden.

Aus den angeführten Belehnungen oder Bestätigungen der an Bischöfe verliehenen Privilegien ersehen wir, dass dieselben in drei verschiedenen Zeiten sich ganz besonders gehäuft haben. Die erste Periode ist die gleich nach Friedrichs Regierungsantritt, zu der wir auch die im Jahre 1157 zu Besançon erfolgten Investituren[3] und Bestätigungen rechnen können. Es ist die Zeit der unbedingten und uneingeschränkten Herrschaft Friedrichs. In dem dann ausbrechenden Schisma von 1157—1178 kommen nur ausnahmsweise Investituren vor, natürlich nur von Bischöfen victorianischer Richtung.

Der Friedensschluss von Venedig, die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit führt die Bischöfe wieder in grösserer Zahl an den kaiserlichen Hof. Wir sehen jetzt die längst im Amte befindlichen Kirchenfürsten das früher Versäumte nachholen und die kaiserliche Investitur erhalten. Der letze Streit Friedrichs mit der römischen Curie veranlasst wieder eine Vernachlässigung dieser ersten staatlichen Pflicht, der die Reichsbischöfe sich zu unterziehen hatten. Abgesehen hier-

[1] St. Nr. 3788; Dunod I, 94.

[2] 1157 Oct. 28, St. Nr. 3781; Guichenon, Bibl. Sebus. S. 147: omne jus, omne dominium altum et bassum, merum et mixtum imperium, omnimodamque jurisdictionem.

[3] Investituren für die Bischöfe resp. Erzbischöfe von Genf, Vienne und Arles 1153; S. Paul-trois-châteaux 1154; Vienne, Lyon, Avignon, Valence 1157; Viviers 1177; Apt, Dié, Gap, Grenoble 1178; Gap, Lyon, Genf, Tarantaise 1184—86; im ganzen 17 Investituren, während sechsundzwanzig urkundlich bezeugt sind, nemlich ausserdem noch von Grenoble (1161 Juni); Apt 1162; Arles, Marseille, Besançon 1164; Vienne 1166; Belley 1175; Valence 1188; Sitten 1189.

von ist das Resultat unserer Untersuchung, dass fast alle Bischöfe Burgunds das Investiturrecht des Kaisers durch Nachsuchung der Investitur anerkannt haben. Finden wir bei Bistümern gar keine Investitur von Reichs wegen, so ist dies ein Zeichen, dass wir es dann nicht mit einem Reichsbistum zu thun haben, wie andererseits wiederum der Beweis der Mittelbarkeit eines Bistums uns der Mühe überheben kann, eine kaiserliche Investitur auffinden und nachweisen zu wollen. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass Bischöfe Reichsrechte ausüben können, die ihnen in dem Falle von reichsunmittelbaren Fürsten zu Afterlehen gegeben sind [1].

Was nun das Wormser Concordat anbetrifft, so haben durchweg 'consecrati' [2], also schon im vollen Besitze der geistlichen Gewalt befindliche Bischöfe, die Investitur erhalten, ohne indes der Bestimmung des Wormser Concordats gemäss dieselbe innerhalb sechs Monaten einzuholen. In allen Urkunden Friedrichs, die die Investitur oder Besitzbestätigung für einen Bischof enthalten, werden die Investierten stets als 'episcopi' bezeichnet, und ebenso findet sich in den Zeugenreihen kaiserlicher Urkunden nie ein burgundischer Bischof

[1] Heinrich VI. spricht dieses aus bei der Erhebung Sittens zum Reichsbistum, Gallia christ. XII, instr. col. 433: . . . Sedunensem episcopatum . . ., cujus ecclesie episcopi ante tempora illa de manu comitum Sabaudie per aliquod tempus recipiebant regalia.

[2] Auch unter Lothar III. und Konrad III. erscheinen nur Geweihte am Hof. So z. B. der Erzbischof Anserich von Besançon 1130 Febr. 6, Bernhardi, Jahrb. der deutschen Gesch. unter Lothar S. 253—55, bes. N. 2 u. 3; Amadeus, Bischof von Lausanne 1145, s. oben S. 21; vgl. Bernhardi, Jahrb. der deutschen Gesch. unter Konrad III. S. 419: 'Obwohl(!) Amadeus bereits geweiht war, nahm der König keinen Anstand, ihm die Regalien zu erteilen'. Das ist gerade die Regel in Burgund gewesen. Die einzige mir bekannte Ausnahme a. d. Zeit Lothars macht die Bischofswahl in Basel im J. 1133 Nov. Der Annalista Saxo berichtet darüber, SS. VI, S. 768 ad a. 1133: Et quia Heinricus Basiliensis ep. a papa omnino degradatus fuit, Adalbero Nurenbergensis (Nienburgensis) abbas . . . eidem canonice canonica electione cleri et populi per consilium imperatoris successit (s. oben S. 19 N. 5). Der alsdann folgende längere Aufenthalt des Erwählten am Hofe Lothars (St. Nr. 3288: 1134 Jan. 1 in Köln) lässt vermuten, dass er auch die Regalien erhalten habe. Geweiht wird er erst 1134 Febr. 11, Trouillat, Mon. de Bâle I, S. 175; vgl. Bernhardi, Lothar III. S. 509—512.

als 'electus' vor. Die einzige Ausnahme von dieser Regel, die wir constatiert haben, gehört Vienne an[1]. Die hier erfolgte Erteilung der Investitur vor der Weihe ist indes nicht als eine Consequenz der kaiserlichen Politik, wie sie Otto von Freising in der bekannten Stelle des Chronicon VII, c. 16 darstellt, aufzufassen. In den Wirren des Schisma hat der Erzbischof Wilhelm von Vienne sich keiner der beiden streitenden Parteien angeschlossen und daher die Weihe nicht nachgesucht. Als jedoch Friedrich 1166 nach Burgund zieht, kann sich der Erzbischof der Fahrt an den Hof nicht entziehen. Sobald überhaupt der Kaiser in der Nähe Burgunds oder im Lande selbst verweilt, also wenn er für die burgundischen Bischöfe am leichtesten erreichbar ist, eilen diese zu ihm, um die Investitur mit den Regalien zu erbitten. So vergehen oft nach erfolgter Wahl und zumeist auch wohl Weihe zwei bis drei Jahre, ehe von der Reichsgewalt die Regalien erteilt werden, gegen die Vorschrift des Wormser Concordates, dass die Regalieninvestitur innerhalb sechs Monaten nach der Weihe eingeholt werden müsse. Die Erteilung der Investitur an einen 'electus' steht hier so vereinzelt, und dazu hat der Kaiser in anderen Fällen, wo es möglich gewesen wäre die Investitur vor der Weihe zu erteilen, dieselbe trotzdem erst nachher verliehen, wie aus der Bezeichnung 'archiepiscopus' oder 'episcopus' schon allein ersichtlich ist, dass wir unmöglich mit Otto von Freising die Gleichstellung der burgundischen Bischöfe mit den deutschen als Programm der kaiserlichen Politik ansehen können. Wäre es das gewesen, so hätten dem Kaiser die Mittel zu Gebote gestanden, es weit öfter als nur dieses eine Mal zu verwirklichen. Darin aber hat der Kaiser nicht am Concordat festgehalten, dass er einen viel späteren als dort vorgeschriebenen Termin ohne einzuschreiten gelten lässt. Wir hören nie von einem strafenden Vorgehen gegen einen burgundischen Bischof wegen Ueberschreitung der für die Investitur festgesetzten Frist, wie es bei dem Bischof Hartwig von Regensburg und dem Erzbischof Adalbert von Salzburg geschah[2]. Dagegen hält Friedrich an

[1] S. oben S. 31 N. 7.

[2] Otto v. Freising, Gesta Friderici lib. II, c. 28. Ueber Salzburg s. den Anhang.

seinem Recht der Erteilung der Investitur energisch fest, das zeigen die häufigen von ihm für burgundische Bischöfe ausgestellten Urkunden. Selbstverständlich verzichtet er auch nicht auf die dafür zu leistenden Staatspflichten, zunächst die Leistung von hominium und fidelitas [1].

Sechsundzwanzig urkundlich feststehende Investituren lassen mit Recht vermuten, dass auch in den wenigen Fällen, wo eine Investitur nicht bezeugt wird, aber der reichsunmittelbare Bischof am kaiserlichen Hofe erscheint, die Investitur vollzogen ist.

Beantworten wir endlich die Frage nach dem Hergang bei der Erteilung der Investitur, durch die die Geistlichen in die Reihe der feudalistischen Grundherrn aufgenommen wurden. Die zahlreichen Urkunden geben uns hiervon ein sehr klares Bild. Die Bischöfe erscheinen am kaiserlichen Hofe (ad curiam nostram venientes [2]) und leisten dem Kaiser den Eid der Treue und Mannschaft, wodurch sie sich dem Reich zum Heerdienst und zu anderen Leistungen an Naturalien oder Geld verpflichten. Die Regalien werden alsdann erteilt durch Ueberreichung des 'imperiale sceptrum'. Die Ausdrücke für die Uebertragung sind sehr verschieden gewählt, ohne einen sachlichen Unterschied zu begründen. In formeller Hinsicht stehen sich folgende Wendungen vollständig gleich: per imperiale (i) sceptrum (o) investivimus [3], promovimus [4], — beneficia sua de manu illius susceperunt [5], — regalia nostra a manu nostra per rectam investituram suscepit [6], — de regalibus investivimus [7], — qui investituram regalium de manu nostra recepit [8]. Gar keine Rücksicht auf den äussern Vorgang nehmen andere Bezeichnungen wie: tibi committimus totius tui archiepiscopatus regalia [9], confirmamus tibi regalia [10]. Alle diese verschiedenen Wendungen bezeichnen, dass die äussere

---

[1] S. oben S. 11 ff.

[2] Vgl. Ragewin, Gesta Friderici lib. III, c. 11, und die oben citierten Urkk.

[3] S. Dié, Tarantaise.

[4] Genf. [5] Ragewin III, c. 11.

[6] Auch 'per legitimam investituram'. Apt, St. Nr. 4255. 4583a. Gap.

[7] Avignon, Valence. [8] Sitten.

[9] Arles, St. Nr. 3675. [10] Arles, ebend. 4012b.

Form bei der Investitur gewahrt sei. Der Kaiser übergiebt ein Sceptrum dem zu Investierenden und führt ihn damit ein in den Besitz und das Verfügungsrecht über die Regalien.

Indem ich nun zu

Italien

übergehe, mag an erster Stelle behandelt werden das Patriarchat

I. Aquileja.

Die Reichsunmittelbarkeit des Patriarchen von Aquileja kann keinem Zweifel unterliegen. Mehrere Kaiserurkunden bezeugen ihm den besonderen Schutz des Kaisers und bestätigen die ausgedehntesten Rechte und Besitzungen, die wir je einem geistlichen Fürsten, zumal in Italien, verliehen finden. Die Angabe Ughellis[1], dass er Herzog von Friaul, Markgraf von Istrien und Graf von Japidia[2] gewesen, erscheint zwar verdächtig, aber dennoch, selbst wenn dem Patriarchen diese Titel und die damit verbundenen Machtbefugnisse abzusprechen sind[3], bleibt ihm ein ausgedehntes Gebiet. Ueber den Besitzstand giebt uns den besten Aufschluss das Diplom Friedrich I. aus dem Jahre 1180 Januar 25, worin dem Patriarchen Ulrich alle Besitzungen seiner Kirche bestätigt werden, aus denen dann namentlich hervorgehoben sind Herzogtum und Grafschaft Friaul mit allen Regalien und ferner die Regalien aller Bistümer Istriens, nemlich von Triest, Pola, Parenzo, Pedena,

---

[1] Italia sacra V, 64: 1162; s. unten S. 53, wo die Markgrafschaft Istrien nicht dem Patriarchen zusteht. Die beiden letzt genannten Titel führt der Patriarch niemals zur Zeit Friedrich I., wohl aber heisst er 1222 'Istrie et Carniole Marchio', Ughelli, Italia sacra X, 320.

[2] Japydes, ein keltischer Volksstamm im römischen Illyrien, etwa um die Städte Albona, Fiume, Veglia u. a. wohnend; s. Bruzen de la Martinière. Dem heutigen District Fiume mag etwa die Grafschaft Japidia, die ich sonst nicht habe auffinden können, entsprechen.

[3] Mit Ausnahme des Herzogtums und der Grafschaft Friaul; s. unten. Vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, S. 269. 270.

Cittanuova, dazu die beiden Bistümer Concordia und Belluno [1]. Das Bistum Belluno ist erst durch Friedrich dem Patriarchen im Jahre 1160 verliehen [2], während es bis dahin reichsunmittelbar gewesen ist. Alle Rechte des Reiches auf Bistum und Grafschaft Belluno werden der Kirche und dem Patriarchen von Aquileja unterworfen, dem auch für den Fall der Erledigung des Sitzes das Investiturrecht übertragen wird. Von ihm haben die Bischöfe die Investitur mit dem Bistum nachzusuchen, ihm für die verliehenen Rechte die schuldigen Dienste zu leisten. Diese Massregel ward vom Kaiser ergriffen, um den Bischof Otto für seine alexandrinische Parteistellung zu strafen. Da schon im folgenden Jahre Otto sich unterworfen hat, wird ihm nun die Reichsunmittelbarkeit wieder zugestanden, zugleich um auf den neu erwählten Patriarchen Ulrich, dessen alexandrinische Gesinnung bekannt war [3], einen Druck auszuüben. Ipsum episcopum, heisst es in dem Diplom [4], Ottonem liberum ad manus nostras et ad honorem et servitium Imperii denuo recipimus . . . . ita, ut de caetero ad nullum habeat respectum nisi ad solum Imperium. Lange hat sich das Bistum indes in dieser reichsunmittelbaren Stellung nicht zu behaupten gewusst. Schon am Ende desselben oder im Anfang des folgenden Jahres (1162), nachdem Ulrich versprochen hatte den Gegenpapst Victor anzuerkennen, heisst es in einem Schreiben des kaiserlichen Notars Burchard, er sei mit dem Patriarchen von Aquileja abgesandt, um diesen in den Besitz der Regalien sowohl des

---

[1] St. Nr. 4297; Ughelli, Italia sacra V, 71. Vgl. Ficker RF. S. 309.

[2] St. Nr. 3892: Pavia, 1160 Febr. 15; Ughelli V, 151 (mit April 17): Nos . . . Patriarchae Pelegrino . . . Bellunensem Episcopatum, quem antecessores nostri reges et imperatores habuerunt, cum toto comitatu . . . dedimus . . . praecipimus, ut quicumque de caetero in Bellunensi Episcopatu substitui ac praesidere debet, a venerabili Patriarcha Aquilejae Peregrino ejusque successoribus investituram Episcopatus recipiat et de omni jure Regalium nostrorum ei vel successoribus respondeat. Urk. auch bei Andrea Gloria, Codice diplomatico Padovano II, S. 56.

[3] S. unten S. 54 N. 4, bes. die N. 6 angeführten Briefe an Eberhard und Konrad von Salzburg.

[4] St. Nr. 3916: 1161 September 1; Ughelli V, 152.

Patriarchates als auch des Bistums Belluno einzuweisen[1]. Dazu werden 1180 dem Patriarchen die Regalien des Bistums von neuem bestätigt[2]. Die Rechte des Patriarchen scheinen durch eine kaiserliche Urkunde von 1183 März 1, worin der Kaiser dem Bischof Otto von Belluno den Besitz einiger Orte bestätigt und bestimmt, dass das Bistum vom Reich und von dem Patriarchen von Aquileja geschützt werden solle, nicht geschmälert zu sein[3].

Nicht genannt sind in der grossen Bestätigungsurkunde die Bistümer Celina und Udine, deren Regalien aber ebenfalls wegen ihrer Zugehörigkeit zur Markgrafschaft Friaul dem Patriarchen gehörten. Die Markgrafschaft Istrien unterstand nicht in ihrer Gesammtheit dem Patriarchen, wie denn auch die Bestätigungsurkunde von 1180 nur die Regalien der istrischen Bistümer nennt. Erst im dreizehnten Jahrhundert führen die Patriarchen auch den Titel eines Markgrafen von Istrien[4].

Dieses ausgedehnte Gebiet mit allen seinen weitreichenden Rechten war Gegenstand der Investitur durch den Kaiser, die Ulrich nach erfolgter Wahl, aber vor der Weihe erhielt.

---

[1] Sudendorf, Registrum II, 134: in regalia tam patriarchatus quam episcopatus Bellunensis ipsum (sc. patriarcham) inducturus. — Dieser merkwürdige Wechsel in der Politik Friedrichs steht vielleicht auch im Zusammenhang mit der Gesandtschaft an den Freund und Gesinnungsgenossen Ulrichs, den Erzbischof Eberhard von Salzburg, mit der Burchard gleichfalls beauftragt war. Selbstverständlich sollte die Verleihung Bellunos in erster Linie dem Zweck dienen, Ulrich für die kaiserliche und victorianische Sache zu gewinnen und bei derselben festzuhalten. Weshalb aber grade der Bischof Otto von Belluno als Opfer ausersehen ward, kann ich nicht bestimmt angeben (vielleicht aus dem auf vor. S. angegebenen Grunde); vgl. über die politische Lage am Ende des Jahres 1161 Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit V, S. 272—278.

[2] S. oben S. 51.

[3] St. Nr. 4355. Den Wortlaut und die näheren Bestimmungen dieses Diploms habe ich nicht ermitteln können, da das denselben enthaltende Werk: Piloni, Histori della città di Belluno (S. 90) in hiesiger Bibliothek nicht vorhanden ist. S. über Belluno Ficker RF. S. 310; Forsch. I, S. 271. II, S. 195.

[4] Ueber Istrien s. Ficker RF. S. 193. Nach N. 10 ebenda führen die Patriarchen diesen Titel von 1203—1265. So nennt sich z. B. Berthold 1222 'Aquilegensis Ecclesie Patriarcha nec non Istrie atque Carniole Marchio', Ughelli V, 71.

Der Bericht der Annales Colon. max.[1] über die Vorgänge nach dem 1161 August 8[2] erfolgten Tode des Patriarchen Peregrin nebst der Ergänzung desselben durch das schon oben angeführte Schreiben des Notars Burchard giebt an, dass der neu erwählte Patriarch zur kaiserlichen Curie geführt sei und dort vom Kaiser die Regalien erhalten habe gegen das Versprechen, dem Papst Victor zu gehorchen und sich sofort zu ihm zu begeben. Indes habe er Krankheit vorgeschützt und sei nicht zum Papst, der sich damals zu Reggio aufhielt, gegangen, vielmehr sofort nach Aquileja aufgebrochen[3]. Burchard erzählt weiter, dass er dem zusammen mit dem Herzog von Kärnthen seinen Widerstand erfolglos entgegengesetzt habe, trotzdem aber mitgezogen sei, um allen etwaigen Machinationen des Patriarchen gegen den Papst Victor sofort entgegentreten zu können.

Aus dem Schreiben geht deutlich hervor, dass Ulrich Alexandriner[4] war und als solcher die Weihe von der Hand Victors verschmähte.

Zweimal erscheint Ulrich in der Zeit des Schisma in den Zeugenreihen kaiserlicher Urkunden: 1162 Juni 26 und September 7[5]. Beide Male heisst er 'patriarcha', nennt sich selbst aber noch 1164 'electus'[6], während er 1169 schon ge-

---

[1] SS. XVII, S. 774 z. Jahr 1161.

[2] Rubeis, Mon. eccl. Aquil. S. 586.

[3] S. N. 1: Novo patriarcha Aquileiense ad curiam perducto per dominum imperatorem regalibus investito, cum sponsionem ei fecisset, se domino pape Victori obedditurum et ad ipsum se statim iturum, infirmitatem simulans per Padum navigio descendens neglecto Papa, qui tum apud Regium morabatur, pertransiit. Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit V, S. 273.

[4] Ughelli irrt, wenn er (V, S. 64) Ulrich als Octavianer bezeichnet; s. Rubeis, Mon. eccl. Aquil. S. 586; Fechner, Udalrich II. von Aquileja im Archiv f. österreich. GQ. XXI, S. 299 ff.; Giesebrecht a. a. O. S. 274.

[5] St. Nr. 3955. 3967; Urkk. bei Ficker, Forschungen z. RG. Italiens IV, Nr. 130; Spon, Hist. de Genève III, S. 50.

[6] S. Rubeis, Mon. eccl. Aquil. S. 591; Urk. Ulrichs Ughelli V, 72: Quocirca nos quidem Volricus Dei gratia sanctae Aquilejensis Ecclesiae Electus Patriarcha. Im Eschatokoll heisst es: 'Ego Romolus Domini electi Notarius etc. Ebenso nennt er sich selbst electus in den Briefen an die Erzbischöfe Eberhard (1147—1164) und Konrad (von 1164

weiht sein muss, da er in diesem Jahre die Weihe an dem Erzbischof von Salzburg vollzieht[1]. Während der Zeit des Schisma hält er sich fern vom Hofe und ist dort erst wieder nachweisbar während der Friedensverhandlungen in Venedig 1177[2]. Sein Nachfolger Gottfried weilt 1184[3] am Hofe, wo er sicherlich die Investitur erhalten hat, obwohl dieselbe durch kein urkundliches Zeugnis zu beweisen ist. Dass aber auch er den alten Machtbereich besessen hat, zeigt die Bestätigung durch Heinrich VI. 1193 Januar 10[4].

Die Bistümer Istriens, ferner Celina, Udine, Belluno und Concordia können wir übergehen, da sie, wie schon erwähnt, in staatsrechtlicher Hinsicht dem Patriarchen von Aquileja untergeordnet sind. Irgend welche Beziehung zum Reich ist ausser der bei Belluno angegebenen nicht nachzuweisen.

Ceneda.

Die Abhängigkeit des Bistums Ceneda von der Commune Treviso bis zum Jahre 1184 zeigt die ausdrückliche Befreiung desselben durch kaiserliches Diplom[5]. In diesem Jahre nimmt der Kaiser das Bistum mit allen Kirchen und Leuten sowohl des Bistums als der Kanoniker und allen Einwohnern in seinem District in seinen Schutz und garantiert ihm volle Freiheit von der Commune Treviso. Kein Herzog, Markgraf, Graf,

an) von Salzburg; Sudendorf, Registrum II, S. 139 Nr. 56; 141 Nr. 57; 142 Nr. 58; 144 Nr. 60.

[1] Appendix zu Gesta Friderici ad ann. 1170. — Chron. Magni Presbiteri SS. XVII, S. 489 ad ann. 1169. — Ann. Reichersp. SS. XVII, S. 505.

[2] 1177 Juli 20 — Aug. 31 in Zeugenreihen kaiserlicher Urkk., St. Nr. 4197—4220; Urkk. bei Ughelli V, 68; Lünig, Cod. dipl. Italiae IV, 1548. 1550: 1177 Juli 20. — Muratori, Ant. Ital. I, 60: Aug. 3. — Ughelli V, 1206: Aug. 17. — Mittarelli, Ann. Camald. IV, col. 75: Aug. 19. — Muratori Ant. I, 733; SS. rer. Ital. XII, 501; Mittarelli IV, col. 8: Aug. 27. — Stumpf Acta Nr. 491 (vgl. St. Nr. 4214): Aug. 31.

[3] 1184 von Nov. 4 — Dec. 3; St. Nr. 4395. 4400. 4401; Böhmer Acta Nr. 150. 151. — Stumpf Acta Nr. 386.

[4] St. Nr. 4791.

[5] St. Nr. 4396: 1184 November 12; Verci, Storia della marca Trevigiana e Veronese I, Doc. S. 32; Ughelli V, 181; Cappelletti, Le chiese d'Italia X, S. 250.

noch irgend welche Commune hat das Recht über die Angehörigen des Bistums den Bann zu verhängen, noch fodrum, angaria[1] oder sonst welche Abgaben einzufordern. Ueber die Besitzungen der Kirche hat der Bischof die Gerichtsbarkeit, die durch Heinrich VI. noch eine Erweiterung der Art erhält, dass auch in weltlichen Angelegenheiten vor gefälltem Urteilsspruch des bischöflichen Hofgerichts eine Appellation nicht statt finden darf[2].

Im folgenden Jahr giebt der Bischof Matthaeus diese Selbständigkeit auf und unterstellt freiwillig sich und das ganze Bistum mit aller Jurisdiction und allen Rechten und Privilegien wieder der Commune Treviso[3]. Als Andeutung dieses mittelbaren Verhältnisses zur Staatsgewalt, das nur von 1184—1190 unterbrochen war, kann wohl auch die Stellung des Bischofs Siegfried nach einem deutschen 'Electus', dem von Worms, in der Zeugenreihe eines Diploms von 1177 Juli 20[4] angesehen werden. Es kommt noch hinzu, dass der Bischof von Ceneda noch hinter dem, wie schon vorhin nachgewiesen, mittelbaren von Concordia steht. Das spricht ganz besonders für die Mittelbarkeit des Cenedenser[5], da sonst durchweg reichsunmittelbare Bischöfe den mittelbaren vorangehen. Von einer Investitur durch den Kaiser kann bei dieser abhängigen Stellung nicht die Rede sein; sie wird auch nirgends bezeugt.

Feltre.

Der Bischof von Feltre besass den ganzen Comitat von Feltre mit allen Pertinenzen, wie aus der Bestätigung durch

---

[1] Ersteres Geld-, letzteres Naturalleistungen an den Lehnsherrn; s. Ducange, Glossar. I, S. 253; III, S. 334.

[2] St. Nr. 4646[a]; Stumpf Acta Nr. 398: (1189) August 24.

[3] Urk. des Bischofs Matthäus 1190 Juli 9; Verci, Storia della marca I, Doc. S. 38; Muratori Ant. IV, 192. Später scheint die Grafschaft mit der von Feltre vereinigt gewesen zu sein, von der sie nach einer Angabe bei Ughelli V, 182 erst unter Friedrich II. wieder abgetrennt wird. Ficker, Forsch. I, S. 271 giebt das Jahr 1203 an, in welchem Ceneda abhängig von Treviso geworden sei; vgl. auch S. 245 N. 11.

[4] St. Nr. 4197; Ughelli V, 68.

[5] Ficker, Forsch. I, S. 271 hält eine Verleihung der Grafschaft an den Bischof von Ceneda für nicht bekannt, aber wahrscheinlich.

Konrad III. hervorgeht[1]. Dazu soll[2] durch Friedrich dem Bistum noch der Comitat Cesana[3] nebst den kaiserlichen Zehnten in der Grafschaft Feltre verliehen sein. Eine später erfolgte Bestätigung der Rechte und Privilegien dieser Kirche durch den Kaiser Friedrich I. führt an als Eigentum der Kirche (ad habendum proprio) alle Besitzungen mit dem Comitat, den Steuern, der niederen Gerichtsbarkeit, den Marktzöllen, dem Münzrecht unter der Einschränkung gleichen Gewichts und Wertes mit den kaiserlichen Münzen. Dazu wird ihm die ausschliessliche Gerichtshoheit im ganzen Comitat zugesichert und ausserdem das Recht verliehen, den Vogt der Kirche selbst zu ernennen[4].

Was nun die Beziehung zum Reiche anlangt, so ist Bischof Adam 1160 Febr. 15 am kaiserlichen Hofe[5] und könnte dort die Investitur nebst jener vorhin erwähnten Verleihung erhalten haben, ohne dass darüber eine Nachricht uns Aufschluss gäbe. Seinem Nachfolger Drudo wird bei seinem ersten Aufenthalt am Hofe 1177 August 27[6] die Bestätigung der Rechte des Bistums nicht zu teil, sondern erst etwa sechs Jahre später[7].

Treviso.

Hier tritt uns die erste freie italienische Commune ent-

[1] St. Nr. 3436: Regensburg 1142 (Jan.); Verci Marca I, Doc. S. 18. 19.

[2] Ughelli V, 371.

[3] Ausser dieser Notiz bei Ughelli habe ich keinen Beleg hierfür auffinden können. Bischof Drudo giebt die Grafschaft dem Gabriel de Camino, den er zum Vogt des Bistums ernannt hat. Vermutlich ist das dieselbe Grafschaft, von der Ficker, Forsch. I, S. 245 angiebt, sie sei wahrscheinlich vom Bischof von Ceneda verliehen.

[4] St. Nr. 4566: 1183 November bis 1184 vor März; gedruckt bei Verci Marca I, Doc. S. 25; Cappelletti, Le chiese d'Italia X, 43: confirmamus omnes possessiones ad habendum proprio cum comitatu . . ., angariis, exactionibus, placitis . . ., theloneo fori . . . cum moneta, quacumque [Lücke!] . . . an sit pondere et pretio imperialis monete, . . . neque quisquam subjectos episcopi cogat ad placitum ire neque distringere neque placitum in supradictis teneat . . . advocato quem ipse destinare voluerit.

[5] St. Nr. 3892; Ughelli V, 151.

[6] St. Nr. 4219; Mittarelli, Ann. Camald. IV, col. 78.

[7] S. die Urk. N. 4.

gegen. Die Consuln der Stadt bestätigt der Kaiser und verleiht ihnen die niedere Gerichtsbarkeit in der Stadt[1]. Die Regalien und die Grafschaftsrechte im Gebiet der Stadt waren schon vorher den Grafen von Treviso verliehen, denen sie auch nach 1164 noch bestätigt werden[2], obwohl sie sich thatsächlich und nach dem Constanzer Frieden auch rechtlich im Besitz der Commune befanden[3]. Die Grafen standen jedoch auch augenscheinlich in einem Lehnsverhältnis zu dem Bischof der Stadt. Dieser scheint die Hoheitsrechte über die speciellen Kirchengüter ausgeübt[4] und einen Teil derselben dem Grafen zu Lehen gegeben zu haben. Denn als Heinrich VI. 1189 December 1 die bischöflichen Vassallen zum Roncalischen Tage entbietet, wird Rambald, Graf von Treviso, als deren erster genannt, der nun den Bischof für sich und andere Vassallen bittet, die persönliche Verpflichtung zur Heerfahrt in Zahlung des Fodrum von seiten des ganzen Bistums umzuwandeln[5]. Die Ausdehnung der bischöflichen Rechte giebt die Bestätigungsurkunde Friedrichs vom Jahre 1154 November 23[6], die sich Bischof Blanco bald nach seiner Erhebung (1153 December 1[7]) zu Bergamo einholte, am besten zu erkennen. Sie erstrecken sich nemlich über den Hafen und die Stadt Treviso (d. h. wohl nur über einen Teil der Stadt, besonders den, in welchem der bischöfliche Palast gelegen ist[8])

---

[1] Urkk. (vom J. 1164) bei Ficker, Forsch. IV, S. 182 Nr. 139 und vom J. 1183 bei Lünig, Cod. dipl. I, S. 31 (St. Nr. 4360).

[2] St. Nr. 3127. 3714. 4690. Friedrich bestätigt 1155 Juli 1 den Gebrüdern Manfred und Schinella: quiquid regii juris infra ambitum civitatis Tarvisii est. Ausserdem haben sie das ausschliessliche Districtionsrecht über die Leute ihrer Güter 'salvo per omnia jure et justitia Imperii', Urk. bei Muratori Ant. II, 69.

[3] Ficker, Forsch. II, S. 257.

[4] Ueber die Stellung im 13. Jahrh., vgl. ebenda I, S. 273; RF. S. 311.

[5] Ughelli V, 531.

[6] St. Nr. 3698; Stumpf Acta Nr. 480: . . . portum Tarvisiensem ac ipsam civitatem atque negotiationes cum legittima aquarum riparum(ve) districtione per terminos quos actenus juste et legitime possedit, monetam publicam, negotiationes mercatorum etc.

[7] Gams S. 803.

[8] Der Vergleich zwischen dem Wortlaut der Urk. Friedrichs für die

nebst dem Districtus zu Wasser und zu Lande in dem bischöflichen Gebiet, der öffentlichen Münze und den speciellen Kirchengütern mit allen daran haftenden Abgaben. Blancos[1] Nachfolger, Ulrich, wird ebenfalls diese Bestätigung bei seinem Aufenthalt am Hofe 1157 Ende October und Anfang November[2] erhalten haben, wozu ihm noch Nov. 3 der Zoll von einem Castell durch Friedrich geschenkt wird[3].

Für diese Besitzungen hatte der Bischof die Gerichtsbarkeit, die er durch einen Vogt ausüben liess. So verleiht Bischof Ulrich 1170 März 9 einem Laien ein Castrum mit allen Pertinenzen und dem Districtus unter der Bestimmung, dass nur einmal im Jahre der bischöfliche Advocatus dort Gericht halten darf[4]. Nur ein äusserst geringer Teil von Hoheitsrechten gehörte demnach den Bischöfen, während fast die Summe der Reichsrechte den weltlichen Grafen übertragen war.

Padua[5].

Zeigt uns für Padua eine Urkunde aus dem Anfang der Regierung Heinrich VI. die Verpflichtung des Bischofs zur Romfahrt Heeresfolge oder für deren Erlass das Fodrum für sich und alle Leute auf bischöflichem Gebiete zu leisten[6], so ist aus dieser allgemeinen Vassallenpflicht schon klar, dass dem Bischof gewisse Hoheitsrechte übertragen gewesen sind. Dies wird für die Zeit Friedrich I. ausdrücklich bestätigt durch ein Abkommen zwischen dem Bischof Johann und dem kaiserlichen Missus Berthold aus dem Jahre 1154 October 30[7],

---

Grafen, N. 2, und der für den Bischof, N. 6, zeigt, dass die Hoheitsrechte im Gebiet von Treviso den Grafen, der Besitz der Stadt ohne dieselben dem Bischof zugesichert sind.

[1] Blanco † 1156 Jan. 2, Gams S. 803.

[2] St. Nr. 3780. 3784; Böhmer Acta Nr. 102; Stumpf Acta Nr. 131.

[3] St. Nr. 3783.

[4] Urk. bei Verci Marca I, Doc. S. 22.

[5] S. Ficker RF. S. 311.

[6] Muratori Ant. II, 69: 1190 Juli 22.

[7] Dondi dall' Orologio, Dissertazioni sopra l'istoria ecclesiastica di Padova Dissert. 6, Doc. S. 26 Nr. 25; Böhmer Acta Nr. 884.

worin der Bischof sich zur Zahlung von 85 Mark Silber, Berthold sich dagegen verpflichtet dahin beim Kaiser zu wirken, dass dieser dem Bischof die Romfahrt erlässt und die Investitur mit den Regalien des Bistums übersendet[1]. Die Investitur war den Bischof, der schon seit 1149 im Amt, bisher nicht erteilt, da seit Konrads Rückkehr vom Kreuzzuge 1148 bis 1154 kein Herrscher wieder in Italien geweilt hatte. An Regalien besass das Bistum die Hälfte einer Villa, verschiedene andere Orte und einen Meierhof mit allen Pertinenzen. In diesen Besitzungen hatte der Bischof die niedere Gerichtsbarkeit, während der Kaiser den Blutbann sich vorbehielt[2]. Dazu wird ihm die Steuer- und Gerichtsfreiheit dieser Orte garantiert. Andere Besitzungen, die sich der Bischof angeeignet hatte, muss er dem Kaiser wieder abtreten, vor allem die Grafschaft Saccho und Burg nebst Meierhof Pendice[3], die der Kaiser jedoch bei einer etwaigen Auslehnung nur dem Bistum Padua zu verleihen verspricht. Dem kommt Friedrich 1177 August 24 in Venedig nach und verleiht dem Bischof wieder die Burg Pendice mit allen ihren Pertinenzen nebst der ganzen Grafschaft und der vollen, sowohl hohen als niederen Gerichtsbarkeit, oder, wie es am Schluss der Urkunde heisst, 'domiminium et potestatem, omnem jurisdictionem, honorem, districtum, merum imperium' in allen jenen Orten[4].

Eine besondere Stellung nahmen in diesen Orten die

---

[1] 'Et debet rex mittere investituram Johanni Episcopo de Regalibus que Episcopatus habet et tenet'.

[2] St. Nr. 3922: 1161 October 7 nach Dondi dall' Orologio, Dissert. 6, Doc. S. 47 Nr. 47; Muratori Ant. VI, 243 (mit October 6); Gloria, Cod. dipl. Padov. II, S. 74: haec omnia cum omni honore et districtu exceptis his que effusione sanguinis punienda sunt. Vgl. Ficker, Forsch. I, S. 272.

[3] Ebend.; s. auch Otto Morena, De rebus Laudensibus, SS. XVIII, S. 632, der berichtet, dass Bischof Johann auf dem Concil zu Lodi 1161 Juni 19 bis zu einem festgesetzten Termin vom Amt suspendiert sei, bis er sich zur victorianischen Partei bekannt habe. Nach unserer Urkunde scheint er dem nachgekommen zu sein, hat sich indes nachher wieder zur alexandrinischen Partei gehalten; s. den Brief Alexander III., unten.

[4] St. Nr. 4217[a]; Gloria, Cod. dipl. II, S. 356. Den Vicedominat von Saccho verleiht der Bischof 1185 dem Tanselgardinus auf Lebenszeit; s. Ficker, Forsch. II, S. 31.

Erzpriester (archipresbiteri) ein, die vom Kaiser die Investitur mit den Temporalien zu erhalten hatten und dafür ihm mit dem ihnen unterstehenden Klerus lehnspflichtig, dem Bischof dagegen nur in kirchlichen und geistlichen Dingen Gehorsam schuldig waren[1]. Während des Schisma scheint der Erzpriester jedoch seiner Rechte beraubt zu sein. Ein Artikel des Friedens von Venedig bestimmt, dass er wieder in seine Würde und alle anderen Lehen, die er vor dem Schisma besessen habe, eingesetzt werde[2].

Was nun die Investitur anlangt, so hat Johann dieselbe, wie schon erwähnt, 1154 erhalten, dagegen ist sie bei seinem Nachfolger Gerhard nicht nachzuweisen[3]. Am Hofe sehen wir letzteren zuerst 1177 August 1[4] bei dem Friedensschluss zu Venedig, so dass wir wohl auch ihn ebenso wie seinen Vorgänger als Anhänger Alexander III. ansehen müssen.

Mantua.

Die Regalien Mantuas und der ganze Comitat gehören der Commune und werden ihr von den Herrschern wiederholt, von Friedrich I. sogar auf Bitten und Intervention des Bischofs

---

[1] S. die Urk. v. 1161 October 7, St. Nr. 3922. Zugegen bei der Beurkundung ist der Archipresbiter Dominicus von Saccho. Nachdem der Kaiser sich die Burg Pendice und die Grafschaft Saccho vorbehalten hat, fährt die Urk. fort: Archipresbiteri vero qui fuerint pro tempore prelati in prenominatis locis d. imperatoris investituram ab eo pro temporalibus recipient et ad d. imperatorem cum omni clero sibi subdito pro temporalibus respicient. Episcopo autem in ecclesiasticis et spiritualibus obediant et respondeant.

[2] Schoepflin, Comm. hist. et crit. S. 535.

[3] Gams, Series epp. S. 798 giebt für Johanns Tod keine Jahreszahl; Dondi dall' Orologio, Dissert. 6, S. 22 nimmt 1164 Ende oder 1165 Anfang an und als Wahltag Gerhards 1165 März 25. Johann erscheint zuletzt 1162 October 6 in einer Urk. bei Dondi, Dissert. 6, Doc. S. 52 Nr. 51, und in einem Briefe Alexander III., den Dondi, 6, S. 60 Nr. 60 in das Jahr 1168 setzt, heisst es: 'Johannes bone memorie quondam Paduanus episcopus'. Gerhard ist in folgenden Urkk. schon Bischof von Padua: 1166 Juni 5, (September 29); 1167 Januar 22; 1168 November 12 (Dondi 6, Doc. S. 57—62), so dass Johanns Tod nach 1162 October 6 und Gerhards Wahl vor 1166 Juni 5 erfolgt sein muss.

[4] St. Nr. 4202; Dondi, Dissert. 6, Doc. S. 98 Nr. 93.

Garsendonius hin bestätigt[1]. Dagegen sind die Rechte des Bischofs nur sehr gering. Die ihm von der Gräfin Mathilde verliehenen Güter mit der Gerichtshoheit und ferner in den Kirchengütern der Zoll und die Uferabgaben, ebenfalls wohl mit der Gerichtsbarkeit, woraufhin wenigstens die Angabe über die concurrierende Gerichtsgewalt des Kaisers 'salva per omnia nostra imperiali justitia' deutet[2], sind sein Eigen. Hat der Bischof in seinem Bistum nur wenig Hoheitsrechte, so ist darum seine Stellung zum Hof und Reich nicht minder bedeutungsvoll. Er erscheint stets als Reichsfürst, welchen Titel der Kaiser ihm in allen Urkunden beilegt[3], dazu ist er 'Imperialis aulae comes' und hat als solcher über Processe, die vor das Reich gehören, im Auftrage des Kaisers zu urteilen[4]. Diese nahe Beziehung zum Hof erklärt sich uns und findet anderseits ihren Beweis in dem häufigen Erscheinen des Bischofs in den Zeugenreihen kaiserlicher Urkunden[5]. Ob diese Stellung auch nach der Vertreibung des Bischofs Garsendonius 1165 und besonders nach dessen Restitution 1177[6] gewahrt ist, lässt sich nicht nachweisen.

---

[1] St. Nr. 3137. 3283. 3849. 4016.

[2] St. Nr. 3893; Muratori Ant. VI, 251. Papst Innocenz III. bestätigt das im Bistum belegene Mathildinische Gut dem Bischof 1204, Ficker, Forsch. II, S. 382.

[3] So z. B. St. Nr. 3849; Muratori Ant. I, 731: 'interventu et petitione fidelissimi Principis nostri Garsendonii Mantuani Episcopi'.

[4] So entscheidet er einen Streit zwischen dem Abt von S. Zeno bei Verona und zwei Leuten desselben Klosters, Muratori Ant. I, 475: 1163 Juli 20. Der Titel, dem des Pfalzgrafen entsprechend, bezeichnet vielleicht die Stellung des Hofvicars, kommt aber sonst nicht weiter vor; s. Ficker, Forsch. I, 332.

[5] So weit ich die Zeugenreihen berücksichtigt habe, in folgenden Urkk.: 1158 Juli 10. — 1160 Febr. 15. — 1162 Februar 26. Juni 9. 10. — September 7. 8. — 1164 Januar 5. September 24. — 1177 August 22. — 1185 März 5; St. Nr. 3815. 3892. 3929. 3949. 3950a. 3967. 3968. 4003. 4028. 4216. 4412.

[6] Seine Restitution wird, jedenfalls auf Wunsch des Kaisers, im Frieden von Venedig ausdrücklich ausgesprochen (Schoepflin, Comm. hist. et crit. S. 535) und ist erfolgt 1177 zwischen Aug. 1, wo Johann noch als Bischof bezeichnet wird (Dondi, Diss. 6, Doc. S. 98 Nr. 93) und Aug. 22 (Stumpf Acta Nr. 370), wo der Kaiser in Garsendonius' Gegenwart eine Investitur vornimmt.

Verona.

Wenden wir uns zu Verona, so sehen wir, dass die Bischöfe sich wenigstens in den Kirchengütern ihre Freiheit von den weltlichen Gewalten bewahrt haben. Wird auch dem Bischof Theobald 1154 November 22 die Grafschaft bestätigt[1] und hat derselbe auch wirklich Grafschaftsrechte ausgeübt[2], so scheint doch während eines folgenden Zeitraums, etwa von 1170—1186, von Grafenrechten der Bischöfe keine Rede gewesen zu sein[3]. Wenigstens wird in der Bestätigungsurkunde für Bischof Omnebonus 1184 November 3[4] die Grafschaft nicht, dagegen fast alle anderen in der ersten Bestätigungsurkunde aufgeführten Rechte aufgezählt. Dazu gehören fast sämmtliche Hoheitsrechte auf den ausschliesslichen Kirchengütern wie alle öffentlichen und königlichen Functionen, die Einkünfte aus den Gerichtsversammlungen, Zölle, Fodrum und die öffentlichen Dienstleistungen der Bewohner genannter Orte. Anderwärts besitzen sie die Zölle, das Fodrum und sämmtliche Gerichtsgefälle nebst dem Recht, zum Gericht unter Androhung und Anwendung von Strafe zu entbieten. In allen angeführten Orten stehen dem Bischof die volle Gerichtsgewalt, die Banngewalt, Fodrum, Zoll, Uferabgaben, Fischerei, Albergarien, kurz alle Regalien zu[5], unter Wahrung der höheren Gerichtsgewalt und des Rechtes des Kaisers das Fodrum einzufordern, wenn er selbst nach Italien kommt oder einen eigens dazu ernannten Boten sendet. Ferner dürfen in keinem der bischöflichen Hoheit unterstehenden Orte gegen

---

[1] St. Nr. 3697; Ughelli V, 794.

[2] Ficker, Forsch. IV, S. 165: Der Assessor des Bischofs von Verona erteilt diesem seinen Rat bezüglich eines von demselben zu sprechenden Urteils, 1154 Juni 30. Noch 1169 Mai 31 urteilt der Bischof Omnebonus als judex ordinarius in einem Streit über Hoheitsrechte, Ficker, Forsch. IV, S. 185 Nr. 144. Ficker erklärt I, S. 248 den Titel als Ausdruck für die gräfliche Gerichtsbarkeit.

[3] Omnebonus wandte sich der Partei Alexanders zu (vgl. Jaffé, Reg. Pont. Nr. 7199, Brief Alexander III. an Omnebonus, 1162 Mai 17), daher wurden ihm die Regalien entzogen. Ob er 1169 den in vor. N. angegebenen Titel mit kaiserlicher Einwilligung führte, kann ich nicht entscheiden.

[4] St. Nr. 4393a; Stumpf Acta Nr. 527.

[5] 'Et omnia ad regalem dignitatem pertinentia'.

den Willen des Bischofs Consuln oder Podestà eingesetzt werden. Es waren dies Ausscheidungen von Kirchengut aus der gräflichen Amtsgewalt, nachdem diese letztere den weltlichen Grafen übertragen war. Wahrscheinlich waren in dem angegebenen Zeitraum die Grafen von S. Bonifacio Inhaber der Grafschaft Verona[1], die zugleich als kaiserliche Podestà die Verwaltung aller Regalien der Stadt und damit auch die Rechtspflege hatten[2]. Erst 1186 kommt die Grafschaft wieder an das Bistum zurück. Das ist für uns noch insofern von besonderer Wichtigkeit, als aus dem uns über die Wiederverleihung erhaltenen Protokoll[3] der Hergang bei der Investitur italienischer Bischöfe ersichtlich ist. Riprand, nach dem 1185 October 22 erfolgten Tode des Omnebonus[4] zum Bischof durch das Collegium der Kanoniker von Verona gewählt[5], erscheint 1186 Jan. 24 in Mailand am kaiserlichen Hofe und wird in Gegenwart mehrerer Bischöfe vom Kaiser investiert de toto honore et districtu, quod imperium habet in episcopatu et Comitatu Veronae secundum antiquum consuetum usum, d. h. mit allen Reichsrechten in Bistum und Grafschaft Verona. Hierauf leistet er den Eid der Treue und verspricht, den Kaiser im Besitz des Imperium, der Krone und besonders der Stadt Verona mit ihrem ganzen Comitat und District schützen zu wollen. Dieses Versprechen, dem Kaiser die von ihm erhaltenen Lehen nicht entfremden zu wollen, beweist nebst der

---

[1] Ficker, Forsch. II, S. 80. 81 (bes. § 250 N. 4) weist die Unechtheit der beiden Urkk. nach, durch welche von Friedrich den Grafen von San Bonifacio die Grafschaft Verona 1165 verliehen und 1178 bestätigt wird; St. Nr. 4039; Verci, Storia degli Ecelini III, S. 40; Gloria, Cod. dipl. Padov. II, S. 116 und Muratori Ant. I, 273; lässt aber die Richtigkeit des Inhalts der letzten Bestimmungen jener Urkk. gelten. Ebenso werden die Grafen wohl auch Grafschaftsrechte ausgeübt haben.

[2] Zeugenverhör vor dem Grafen Bonifacius, dem 'Praetor' der Stadt Verona, 1169, Muratori Ant. IV, 69. Urteilsspruch im Gerichte des Grafen Saurus, des Podestà von Verona, 1182 April 14, Ficker, Forsch. IV, 193.

[3] St. Nr. 4441; Ughelli V, 805.

[4] Annales Veronenses, SS. XIX, S. 5: 1185 11. Kal. Novembris hobiit Omnebonum episcopus Veronensis.

[5] S. Ughelli V, S. 805.

angeführten Investiturformel, dass dem Bischof die Grafschaft übergeben ist[1].

Vicenza.

In Vicenza sind die Hoheitsrechte des Bischofs auf das Kirchengut beschränkt[2]. Die Kirche mit ihren Besitzungen steht zum Herrscher im Verhältnis des Mundiburdium[3], wie es bei Bistümern nicht weiter, wohl aber öfter bei Klöstern begegnet. Die Grafschaftsrechte sind durch den weltlichen Grafen ausgeübt, den wir auch einmal unter den Zeugen eines kaiserlichen Diploms finden[4]. Die Stadt Vicenza gehört zu den freien Communen der Lombardei, deren Consuln nach dem Abschluss des Constanzer Friedens die Investitur direct vom Kaiser erhalten[5]. Diese Freiheit bestätigt Heinrich VI. und erteilt der Stadt dazu das Recht, ihren Rector selbst zu wählen[6].

Mehr als jene Urkunde, durch welche Friedrich I. die Kirche in 'defensionis mundiburdium' nimmt[7], und ein einmaliges Erscheinen des Bischofs Pistor in den Zeugenreihen eines Diploms von 1184 October 19[8] berichtet uns nichts von einer Beziehung zur Reichsgewalt.

Es bleiben uns noch zwei Bistümer des Patriarchats übrig, in denen uns der Gegensatz in der Entwicklung recht klar entgegentritt, Trient und Como, hier fortwährendes Anwachsen der communalen Rechte und Freiheiten auf Kosten der bischöflichen Macht, dort zähes Festhalten und Erhalten der vollen Hoheitsrechte des Bischofs.

---

[1] Ficker, Forsch. I, S. 272.

[2] Vgl. Ficker, Forsch. I, S. 271; RF. S. 311.

[3] Rechtssachen solcher Stifter konnten jederzeit vor das Königsgericht gebracht werden. Damit hing auch die Immunität zusammen; vgl. Waitz VG. VI, S. 451; VII, S. 224.

[4] Hugitio comes Vicentinus 1177 August 27, St. Nr. 4219; Muratori Ant. I, 733.

[5] St. Nr. 4360; Lünig, Cod. dipl. I, 31; LL. II, S. 176.

[6] Wahrscheinlich 1193, St. Nr. 5090a.

[7] St. Nr. 3820: 1158 (Nov., Roncalia); Ughelli V, 1043; Gloria, Cod. dipl. Padov. II, S. 28.

[8] St. Nr. 4388; Lünig, Cod. dipl. I, 1550.

Trient.

Was zunächst Trient anlangt, so treten hier die Rechte des Bischofs in der Stadt zuerst wieder in volle Erscheinung. Kein Consul oder weltlicher Graf, noch ein vom Kaiser eingesetzter Podestà oder Rector macht dem Bischof hier seine Rechte streitig. Ein kaiserliches Diplom erkennt, wahrscheinlich nachdem die Stadt einen Versuch zur Erringung der Selbständigkeit gemacht hat, ausdrücklich das Recht des Bischofs auf die Herrschaft in der Stadt selbst an und bestimmt, dass die Commune Trient beständig der Consuln entbehren und unter der Herrschaft ihres Bischofs dem Reich treu und ergeben sein solle, wie auch die anderen Städte des deutschen Königreichs [1]. Ausserdem besass der Bischof seit Konrad II. [2] die ganze Grafschaft Trient mit allen Pertinenzen und Nutzungsrechten, wie sie Herzöge, Grafen oder Markgrafen zu irgend einer Zeit als Lehen gehabt haben. Aus den Hoheitsrechten, die ihm demnach verliehen waren, werden besonders hervorgehoben: districtus, placita, cunctaeque publicae functiones et reddibitiones'. Ausgenommen hiervon sind nur die Besitzungen der Kirche von Feltre, während alles andere dem Bischof in 'proprium jus et dominium' bestätigt wird [3]. Er erhielt als ordentliches Lehen vom Kaiser 1167 Februar 10 noch dazu das Castell und die ganze Grafschaft Garda mit allen Hoheitsrechten [4]. Im Gebiet der Stadt Trient hat

[1] 1182 Februar 9, St. Nr. 4335; Ughelli V, 600: Tridentina civitas Consulibus perpetuo careat et sub Episcopi sui gubernatione imperio fidelis et devota consistat sicut et aliae Regni Teutonici civitates. Mit letzterem Satz ist die staatsrechtliche Zugehörigkeit der Stadt zum deutschen Königreich ausgesprochen, während das Bistum zur Kirchenprovinz Aquileja gehörte und daher auch an dieser Stelle von mir behandelt wird. Bis zum Jahre 1027 gehörte Stadt und Grafschaft Trient zum Königreich Italien, s. Bresslau, Jahrb. der deutschen Gesch. unter Konrad II., I, S. 209. Vgl. über sonstige Beweise der Zugehörigkeit Trients zu Deutschland Ficker, Forsch. I, S. 270. II, S. 72, bes. N. 7; RF. S. 311. 312; Waitz VG. V, S. 141; Stumpf in den Forsch. zur deutschen Gesch. XV, S. 160.

[2] St. Nr. 1954; R. Kink, Urkundenbuch des Hochstifts Trient (Fontes rer. Austr. Abteil. II, Tom. V) S. 18.

[3] St. Nr. 3919: 1161; Bonelli, Notizie istorico-critiche al Adelperto vescovo di Trento II, 417.

[4] St. Nr. 4082; Ughelli V, 598.

er allein das Recht Befestigungen anzulegen unter Androhung des kaiserlichen Bannes für jeden Uebertreter dieses Gebotes, Steuern von Brücken und Schiffen zu erheben und Münzen zu prägen. Und endlich verleiht Friedrich am Ende seiner Regierung dem Bistum noch das Bergwerksregal im Herzogtum und Bistum Trient mit Ausnahme der auf den Alloden der Grafen von Tirol und Eppau befindlichen Bergwerke[1].

Die Investitur der Bischöfe durch den Kaiser kann, wenn auch nicht überall klar bezeugt, nicht zweifelhaft sein. Abgesehen von den beiden ersten Bischöfen in der Zeit Friedrichs, bei denen von einer Beziehung zum Reich sich keine Spur entdecken lässt, eilen die übrigen drei Bischöfe bald nach ihrer Erhebung zum Kaiser und sind oft Zeugen bei Beurkundungen verschiedenster Art. Bischof Albert erscheint wiederholt im Jahre 1157 am Hofe[2] und erhält 1161 eine ausdrückliche Bestätigung der Grafschaft Trient[3]. Besonders bezeichnet wird das Recht der Investitur in der Verleihungsurkunde von 1167 Februar 10[4], worin der Kaiser verspricht, die Grafschaft Garda den Nachfolgern Adalberts zu verleihen, die erwählt, substituiert und vom Kaiser investiert[5], also ordnungsmässig zum Bischof erhoben sind. Die Investitur bezieht sich nicht auf die Grafschaft Garda, sondern auf die Regalien des Bistums Trient, so dass wir hier eine stricte Befolgung des Wormser Concordates bei der Neubesetzung als recht- und gesetzmässig vom Kaiser anerkannt zu constatieren hätten. Nach der Wahl erscheint als nächster Act die Investitur, wie es das Wormser Concordat für Deutschland vorschreibt. Adalberts Nachfolger, Bischof Salamo, ist ebenfalls bald nach der Erhebung beim Kaiser[6]. Er sollte nach einer Bestimmung

---

[1] 1189 Februar 15, St. Nr. 4512; Böhmer Acta Nr. 159.

[2] Gams, Series epp. S. 317: 1156 September 17 als Tag seiner Erhebung. Am Hofe ist er 1157 April 6 (LL. II, S. 104); October 27; November 3. 4. 1160 Februar 15. 1161 Sept. 1; St. Nr. 3767. 3780. 3783. 3784. 3892. 3916.

[3] St. Nr. 3919.

[4] S. vor. Seite N. 4.

[5] 'Qui electus fuerit et substitutus et ab Imperatore investitus'.

[6] Adalbert † 1177 März 8 (Gams S. 317) und Salamo ist in Venedig 1177 Aug. 1, St. Nr. 4201; Dondi dall' Orologio, Diss. 6, Doc. S. 98 Nr. 93.

des Friedens von Venedig eigentlich dem alexandrinischen Bischof von Mantua weichen[1], blieb aber auf Verwendung des Patriarchen im Besitz seiner Würde. Die Regalien erhielt der Bischof Salamo von der Hand des Kaisers[2]. Nach Salamos 1183 December 30 erfolgten Tode[3] begab sich Albert noch als 'electus' an den kaiserlichen Hof und steht als solcher in den Zeugenreihen 1184 März 15[4]. Auch bei Konrad[5] kann es nicht zweifelhaft sein, dass er die Investitur als 'electus' erhalten hat. Zwar bezeichnet ihn die Urkunde von 1189 Februar 15[6] als 'Tridentinus episcopus', aber noch bis August 24 desselben Jahres heisst er stets 'electus'[7]. Von besonderer Bedeutung ist eine Urkunde von 1189 April 18, in der er nicht allein 'in Tridentina sede electus' heisst, sondern auch gleich hinterher auf den in Deutschland üblichen Modus mit den Worten hingewiesen wird: 'qui de manu Friderici Imperatoris jam Regalia susceperat'[8]. Vermutlich ist auch bei den anderen Tridentiner Bischöfen, die sich am Hofe aufgehalten haben, derselbe Modus beobachtet, obwohl sie stets als 'episcopi' aufgeführt werden.

Como[9].

In Como dagegen ist die Machtsphäre des Bischofs durch die Selbständigkeit der Commune[10], an deren Spitze jährlich gewählte und vom Kaiser investierte Consuln stehen, sehr ge-

---

[1] S. S. 62 N. 6.

[2] Gams S. 317.

[3] Der Patriarch schreibt darüber selbst, Pez, Thes. anecd. VI, 1, S. 424 Nr. 1: S. Tridentinum episcopum apud D. Papam et D. Imperatorem magno cum labore stabilivimus. Regalia utique de manu D. Imperatoris recepit et sic in pace factus est ejus locus.

[4] St. Nr. 4371. 4372; Kink, UB. von Trient S. 53. Böhmer Acta Nr. 144.

[5] Albert II. † 1188 September 20; Konrad el. 1188 December 6; Gams S. 317.

[6] St. Nr. 4512.

[7] S. die Urkk. Bonelli, Notizie II, S. 495; Kink, Trident. UB. S. 89.

[8] Bonelli, Monumenta ecclesiae Tridentinae III, 2, S. 38; Kink, Trident. UB. S. 83.

[9] Vgl. Ficker, Forsch. II, S. 197.

[10] St. Nr. 3848. 4177. 4678; Rovelli, Storia di Como II, 349. 358. 360.

schmälert. Von den Regalien im Bistum hat der Bischof nur sehr wenige. Die Grafschaft Chiavenna, die dem Bistum auf Grund einer Sentenz des Fürstenrates 1153 April 24 zuerkannt war [1], wird schon nach etwa vier Jahren wieder zum Herzogtum Schwaben gelegt und die Rectoren von Chiavenna mit derselben investiert [2]. Die Regalien in den Gebieten von Gravedona und Domaso (an dem Nordufer des Comersees) werden dem Bischof von Friedrich 1153 April 24 erteilt [3], jedoch durch Heinrich VI. genommen und der Stadt übertragen [4]. Ausserdem besitzen die Bischöfe während der Regierung Friedrich I. nur noch das Dominium über einige Dörfer, deren District und Fodrum ihnen gleichfalls gehören [5].

Die Burg Baradello, südwestlich von Como, war dem Bistum und der Stadt gemeinsam verliehen [6]. Auch den Heerbann hatte der Bischof nicht. Eine Verordnung Friedrichs bestimmte vielmehr, dass alle Bewohner des Bistums Como bezüglich des Reichsdienstes der Stadt Como sich anzuschliessen hätten [7]. Am Hofe befinden sich die Bischöfe mehrfach [8], eine Investitur ist aber trotzdem nicht nachzuweisen. Der Reichsfürstenstand der Bischöfe kann nicht bezweifelt werden, wenn freilich nur ein einziges Mal Bischof Heinrich 1162 Juni 11 in kaiserlicher Urkunde den Titel eines Reichsfürsten erhält [9].

II. Mailand.

In dieser mächtigsten aller Communen sind die weltlichen Rechte des geistlichen Herrn auf Null reduciert, er hat nur die geistliche Gewalt über die Suffraganbischöfe seiner Pro-

---

[1] St. Nr. 3667; Ughelli V, 292.

[2] (1157—58) Februar 2, St. Nr. 4536.

[3] St. Nr. 3668; Ughelli V, 293.

[4] 1191 Februar 12, St. Nr. 4679.

[5] St. Nr. 3640; Ughelli V, 291; Tatti, Annali di Como II, 870.

[6] St. Nr. 4032a; Stumpf Acta Nr. 363: (1164) October 25.

[7] St. Nr. 4558b; Stumpf Acta Nr. 373.

[8] Ardicio 1153 März 28, St. Nr. 3666; 1156 Juni 17, Nr. 3743; 1160 Febr. 15, Nr. 3892; 1161 Sept. 1, Nr. 3916. — Heinrich 1162 Sept. 7. 8, Nr. 3967. 3988; 1163 Dec. 6, Nr. 4000. — Anselm 1183 Juni 30, Nr. 4364.

[9] St. Nr. 3951; Ughelli V, 294; vgl. Ficker RF. S. 314.

vinz behalten. Von einer Reichsfürstenstandschaft desselben findet sich keine Spur[1]. Seine Teilnahme an communalen oder reichsrechtlichen Vorgängen, wie bei der Eroberung Mailands, leitet sich ganz allein her aus seiner Stellung als Erzbischof der Stadt. Auch bezieht sich jener Schwur der Seprianer den Geboten des Erzbischofs Galdinus zu gehorchen, dessen die Annales Mediolanenses erwähnen[2], wohl nur auf die geistliche Gewalt. Die Regalien im ganzen Gebiet von Mailand sind insgesammt im Besitz der Commune[3], so dass wir das Erzbistum übergehen können. Anders gestalten sich die Verhältnisse in den Suffraganbistümern.

Brescia.

Ueber die Stellung des Bischofs von Brescia lässt sich für die Zeit Friedrichs nichts genaues ermitteln. Die uns erhaltenen Urkunden beziehen sich nur auf Streitigkeiten zwischen dem Bischof und einem Abt über Zehnten und andere geistliche Angelegenheiten berührende Dinge[4]. Doch scheint der Bischof sich eine gewisse Appellationsgerichtsbarkeit gewahrt zu haben. Wenigstens behält sich der Kaiser im Frieden von Constanz die Appellationen in Sachen vor, für die Strafen von mehr als fünfundzwanzig Pfund Silber festgesetzt sind, aber 'salvo jure et moribus Brixiensis ecclesiae in appellationibus'[5]. Unter Konrad II.[6] verfügt der Bischof noch über alle öffentliche Amtsgewalt innerhalb der Stadt und in einem Umkreise von fünf Millien, über die Jurisdiction und das Dominium in einigen ausserhalb dieses Bezirks belegenen Orten, während die verschiedenen Schreiben Friedrich I. an die Brescianer eine gewisse Selbständigkeit der Stadt andeuten und voraussetzen, die endlich einen klaren Ausdruck durch Heinrich VI.

---

[1] Ficker RF. S. 313.

[2] SS. XVIII, S. 369. 395 (Ann. Mediol. min.).

[3] S. die Urkk. St. Nr. 3723. 3818. 4409. 4458; LL. II, S. 109; Lupus, Cod. dipl. civitatis et ecclesiae Bergomatis II, 1354; Puricelli, Mon. Ambros. 447. 1028; Ficker, Forsch. IV, S. 195.

[4] St. Nr. 3829. 4403.

[5] LL. II, S. 176; vgl. Ficker, Forsch. II, S. 63.

[6] 1037 Juli 15; St. Nr. 2096; Ughelli IV, 539.

Verleihung aller Regalien im Bistum an die Stadt findet[1]. Hatte Heinrich damit beabsichtigt die Stadt Brescia von dem Bunde mit Mailand zu trennen, so war dieser Zweck verfehlt[2], und daher scheint er schon im folgenden Jahre durch fast wörtliche Wiederholung des von Konrad II. verliehenen Diplomes die Unabhängigkeit des Bischofs wiederhergestellt zu haben[3].

Bergamo.

In Stadt und Grafschaft Bergamo hat der Bischof die Regalien. Alle Districtionen und öffentlichen Functionen in der Stadt und den Dörfern und Burgen innerhalb eines Gebiets von drei Millien, ferner alle Arimannien[4] in den Castellen der Kirche, den District von Brembate (westlich von Bergamo) und ausserdem alle Regalien und Hoheitsrechte der Grafschaft, sowohl innerhalb als ausserhalb der Stadt bestätigt Friedrich schon 1156 dem Bischof Gerhard[5]. Kein Placitum darf abgehalten werden ausser vor dem Bischof, dem zugleich das Münzrecht für Grafschaft und Bistum übertragen ist, unter Wahrung der kaiserlichen Hoheit in allen verliehenen Gütern und Rechten. Das alles, schon zum grössten Teil von Heinrich III. 1041 verliehen, wird nochmals 1183 von Friedrich bestätigt[6], und 1189 kommt noch durch Heinrich als beson-

---

[1] St. Nr. 4762. 4763: 1192 Juli 26. 27; Muratori, SS. rer. It. XIV, 888; Ant. IV, 465.

[2] S. Toeche, Jahrb. der deutschen Gesch. unter Heinrich VI., S. 326.

[3] Die Urk. ist datiert 1123 August 31, wird aber wegen der Zeugen, der Indiction und des Ann. regni von St. Nr. 4832 mit Recht in d. J. 1193 August 31 gesetzt (Böhmer, Reg. Nr. 2082); Odorici, Storie Bresciane V, S. 90: Heinrich VI. verleiht der Kathedralkirche: districtum ecclesiasticorum omnemque pubblicam functionem ipsius civitatis tam intus quam foris in circuitu per quinque miliariorum spatia, ambas insuper ripas, quae ad nostram pubblicam jurisdictionem et dominium pertinent u. s. w. Vgl. Ficker RF. S. 314.

[4] Dienstleistungen von freien Leuten, die sonst nur der Kaiser zu fordern berechtigt war, Ducange I, S. 659.

[5] St. Nr. 3743: Würzburg 1156 Juni 17; Ughelli IV, 464 (s. auch S. 444 die Verleihungsurk. Heinrich III. 1041, St. Nr. 2208; Lupus, Cod. dipl. II, 1143.

[6] St. Nr. 4361.

dere Bevorzugung hinzu, dass alle Appellationen aus dem Bistum, die sonst an den König gehen, während der nächsten drei Jahre von dem Bischof entschieden werden sollen[1]. Der Bischof ist also für diese Zeit auch oberste Appellinstanz.

Eine Investitur der Bischöfe ist nicht bezeugt, zwei Bestätigungsurkunden Friedrichs, die eine an Gerhard, der 1167 seines Amtes durch den Papst entsetzt ist, die andere an den von den Alexandrinern gewählten und bald darauf geweihten Nachfolger Gerhards Guala[2], und jene Vergünstigung Heinrich VI. sind die einzigen Zeugnisse, die von einer directen Beziehung zum Reichsoberhaupte reden.

Cremona.

Im Bistum Cremona besitzt die Commune alle Regalien nebst der Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadt und im ganzen Gebiet[3]. Dem Bischof bleiben nur sehr wenig Gerechtsame. Wiederholt nimmt der Kaiser ihn in seinen Schutz, bestätigt ihm den Besitz seiner Güter und fügt auch wohl noch einige hinzu[4]. Im elften Jahrhundert war der Bischof noch im Be-

---

[1] Basel 1189 Mai 6, St. Nr. 4643; Lupus II, 1399.

[2] Gerhard wird entsetzt und vom Papst Alexander nach seiner Appellation verworfen. Die Wahl Gualas, vom päpstlichen Legaten, dem Erzbischof Galdinus von Mailand, eifrigst betrieben, wird von den Kanonikern von S. Alexander und S. Vincenz in gleicher Zahl vorgenommen 1169 November 7. Galdinus weiht Guala, der erst 1183 (s. oben) vom Kaiser eine Bestätigung der Temporalien erhält; s. Lupus II, 1233 ff. Der von Ughelli V, 181 und Verci Marca I, Doc. S. 32 in der Zeugenreihe 1184 aufgeführte Bischof Gerhard ist nicht dieser, sondern Guala (aus G. fälschlich zu Gerhard ergänzt), der auch 1184 September 22 am Hofe sich befindet, St. Nr. 4385; Böhmer Acta Nr. 148.

[3] Urk. Friedrich I. St. Nr. 3952; Stumpf Acta Nr. 146, wodurch die Wahl der Consuln geregelt wird, die vom Kaiser durch die Investitur für die Stadt erhalten: omnia regalia tam in civitate quam extra per totum episcopatum vestrum sive in aquis seu in terris seu in personis . . in theloneis, pedaticis, ripaticis, in fodro, moneta, in banno, in omni jure regalium, et auctoritatem faciendi justitiam unicuique infra civitatem et per totum episcopatum. Andere Verleihungen und Bestätigungen für die Commune s. St. Nr. 3766. 3931. 4181; Stumpf Acta Nr. 142. 156. 342.

[4] 1160 Februar 14, mehrere Güter in Fornovo, Bariano, Mozzanica, Corenza und Rivoltella, St. Nr. 3890; Stumpf Acta Nr. 148; — 1164

sitz der Grafschaft in Cremona und innerhalb des Stadtgebiets im Umkreise von fünf Millien und anderer Regalien, als Ufer- und Hafenabgaben, Zölle und des kaiserlichen Fodrum[1], während er im zwölften Jahrhundert nur noch über die Pertinenzen der speciellen Kirchengüter verfügt. Auch der Grafentitel, den der Bischof 1184 und 1189 führt, scheint sich nur auf die in Kirchengütern ausgeübten gräflichen Rechte bezogen zu haben[2].

Lodi.

Der Bischof von Lodi anderseits hat sich die Regalien in bedeutenderem Umfang gewahrt. Der Kaiser zählt ihn noch zu den Reichsfürsten[3] und giebt ihm alle Regalien, District, Fodrum, Placitum, Bannum, Theloneum, Jurisdictionem u. s. w. in genannten Orten zu Lehen, mit Ausnahme des kaiserlichen Fodrum und unter Wahrung der kaiserlichen Gerichtshoheit[4]. Die Stadt selbst hat sich der bischöflichen Gewalt entzogen, ihre Consuln erhalten die Investitur direct vom Kaiser[5]. Sowohl Friedrich als auch Heinrich bestätigen der Commune alle Rechte in der Stadt und im Bistum und nehmen sie in ihren Schutz und eigne Jurisdiction, quatinus ad nullam potestatem nullamque personam aliquem respectum habeat, nisi ad solam nostram imperialem majestatem[6].

April 3, Burg und Hof Maleo, St. Nr. 4011. 4012; ebenda Nr. 118; vgl. H. Sanclementius, Series critico-chronologica epp. Cremon. Mon. S. 250 Nr. XXX; Vignati, Cod. dipl. Laud. II, S. 19 (mit April 2). — Ueber die Reihenfolge s. auch Zacharia, Cremon. epp. series S. 116 ff.

[1] Urk. Otto I. aus dem Jahre 973, Muratori Ant. VI, 51; Konrad II. a. d. Jahre 1031 II, 73; St. Nr. 526. 2013. 2014.

[2] 1184 bestellt der Bischof als 'episcopus et comes pro tribunali sedens' einen Syndikus für ein Kloster; Ficker, Forsch. II, S. 28; III, S. 404.

[3] S. Ficker RF. S. 314.

[4] 1164 September 24, St. Nr. 4028; Ughelli IV, 670; Memorie d'alcuni nomini della città di Lodi I, S. 168; Zacharia, Laudensium epp. series S. 194; Vignati, Cod. dipl. Laud. II, S. 20. — s. auch Robolini, Notizie appartenenti alla storia della sua patria III, S. 174.

[5] St. Nr. 4360; Lünig, Cod. dipl. I, 31; LL. II, S. 176.

[6] 1158 Dec. 3 und gleichlautend 1191 Jan. 19, St. Nr. 3832. 4668; Vignati, Cod. dipl. Laud. II, S. 3 Nr. 1; S. 170 Nr. 149.

Nach der Vertreibung des Bischofs Alberich[1] durch die alexandrinische Partei hören wir nicht wieder von einer Verleihung und Bestätigung der Regalien an den Bischof. Ein Teil derselben scheint ihm im Schisma abhanden gekommen zu sein. Nach dem Friedensschluss zu Venedig sucht er sie wiederzugewinnen. So entscheidet Ponzone degli Inghiraldi, dass Ubert da Merlino dem Bischof das Ripaticum zu Cavenago zurückzuerstatten habe, von dem der Bischof angiebt, es sei seinem Vorgänger Alberich als Lehen mit Jurisdiction, Albergarien, Fodrum, Fischerei, Mühlen und anderen Pertinenzen vom Kaiser Friedrich verliehen worden[2]. Auch die Hoheit im Castell und Meierhof Codogno nebst dem Forstbann und Fodrum daselbst nimmt er in Anspruch[3]. Es waren das Güter und Rechte, die die Urkunde Friedrichs vom Jahre 1164 wirklich aufzählt.

Die Reichsfürstenstandschaft scheint unter Friedrich I. gewahrt zu sein, denn 1185 findet sich der Bischof in einer Zeugenreihe vor einem deutschen 'Electus'[4]. Ein untrüglicher Beweis ist das, wie schon früher bemerkt, jedoch nicht. Auch noch im vierzehnten Jahrhundert führt der Bischof den Reichsfürstentitel und hat königliche Lehen, nemlich die Verwaltung der Regalien und die volle Gerichtsbarkeit im Fürstentum der Kirche[5].

Novara.

Wohl keinem Bischof Italiens begegnen wir so oft unter den Zeugen kaiserlicher Urkunden als dem von Novara, dessen Reichsunmittelbarkeit zweifellos ist[6], wenn auch seine Rechte

---

[1] Otto Morena, De rebus Laud. Contin. SS. XVIII, S. 657. 658. Die Neuwahl im alexandrinischen Sinn geschieht 'tam clericis quam laicis in ipsa ecclesia palam astantibus'.

[2] Urteilsspruch des Ponzone degli Inghiraldi 1181 Aug., Vignati II, S. 117 Nr. 95.

[3] ebend. S. 118 Nr. 96: 1181 Aug. 9.

[4] Electus von Lübeck, St. Nr. 4404; Stumpf Acta Nr. 497. Lübeck ist selbst erst seit Heinrich des Löwen Sturz reichsunmittelbar.

[5] Urk. Heinrich VII. a. d. J. 1311 Jan. 7, Ughelli IV, 925: dilectus noster Princeps . . . accedens . . . nos ipsum tamquam nostrum et Imperii Principem ad benevolos supplausique dulcedinis admittentes amplexus, ... investivimus de eisdem (sc. regalibus), administrationem temporalium, et jurisdictionem plenariam principatus ejusdem ecclesiae.

[6] Ficker RF. S. 314.

durch die Grafen von Biandrate sehr geschmälert sind[1]. Die ziemlich bedeutenden Besitzungen des Grafen sind reichsunmittelbar, und in denselben werden die Hoheitsrechte von ihm ausgeübt, ja ihm sind sogar das Geleitsrecht im ganzen Bistum und Grafschaft und die Verwaltung aller Regalien daselbst verliehen[2].

In demselben Verhältnis zum Reich stehen die Grafen von Romagnano[3], so dass dem Bischof nur noch das Recht in der Stadt, der Districtus der Freien, Zoll- und Marktrecht, Ufer- und Flussabgaben an und auf dem Tessin und die Grafschaft zu Plumbia (südlich vom Lago maggiore) nebst dem Zoll daselbst übrig bleiben[4]. Hierfür ist der Bischof zum Heerdienst verpflichtet, wie er denn auch 1160 Soldaten, Bogenschützen und Schleuderer dem Kaiser zu stellen hatte[5].

Bischof Wilhelm, der etwa zwei Jahre nach seiner Erhebung die Bestätigung der Temporalien vom Kaiser erhalten hat, wird von der alexandrinischen Partei vertrieben[6]. Seine beiden Nachfolger halten sich vom Kaiser fern, erst der Friede von Venedig führt Bonifacius zu ihm und von nun an begegnen wir ihm sehr oft[7]. Ist eine Investitur oder Bestätigung der Tem-

---

[1] Böhmer Acta Nr. 97: 1156 Februar 20. Stumpf Acta Nr. 350: 1159 Februar 7; St. Nr. 3736. 3842. Vgl. Ficker, Forsch. I, S. 281.

[2] s. vor. N.

[3] St. Nr. 3976; Stumpf Acta Nr. 358.

[4] Casale 1155 Jan. 3, St. Nr. 3703; Mon. patriae hist. Chartae I, 804: (notum sit), qualiter nos peticione dilecti principis nostri Willehelmi . . . novariensis civitatis episcopi universas possessiones . . . sub regie auctoritatis tuicionem et mundiburdium suscepimus. Vgl. auch Ficker, Forsch. II, S. 18. 33, bes. N. 1. III, S. 38 N. 3. S. 420.

[5] Otto Morena, SS. XVIII, S. 626: ubi fecit ipse imperator eo tempore (1160 [August 26]) jurare episcopum Novariensem et Vercellensem ac Astensem ad dandum sibi milites et archatores atque balistarios.

[6] S. Ughelli IV, 707.

[7] 1177 Aug. 1. 1184 Nov. 24. 1185 April 7; Juli 25, 29; August 1, 8; September 18, 24; November 19. 1186. Februar 11, 22; Mai 10; Juni 9. s. die Zeugenreihen der Urkk. bei Dondi dall' Orologio, Diss. 6, Doc. S. 98 Nr. 93; Stumpf Acta Nr. 528; Ficker, Forsch. IV, Nr. 157. 161; Stumpf Acta Nr. 169. 387. 388; Ughelli I, 456. 848; II, 172. 556; Lami, Mon. eccl. Flor. I, S. 525; Spon, Hist. de Genève III, S. 73; Affò, Storia di Parma II, S. 392; Gallia christ. XII, instr. col. 387;

poralien erfolgt, so kann das natürlich nur nach der Weihe geschehen sein. Ein urkundliches Zeugnis darüber liegt nicht vor.

Vercelli[1].

In Vercelli gehören dem Bischof noch die Stadt Vercelli mit der Grafschaft, dem Districtus und den Regalien, die Grafschaft zu S. Agatha mit den Regalien und ebenso in Crevacuore[2]. Bischof Ugutio sucht die Bestätigung in Deutschland selbst bei Friedrich nach und erhält sie 1152 October 17 zu Würzburg[3]. Sein Nachfolger, der victorianische Bischof, ist jedenfalls der 1162 September 8[4] ohne Namen angeführte. Der alexandrinische Bischof Guala begegnet zuerst 1178 Juni 14 am Hof[5].

Turin.

Der Bischof von Turin hat sich den Ansprüchen der Grafen von Savoyen gegenüber behauptet und verfügt über alles, was dem Recht des Kaisers angehört, den District, öffentliche Gebäude, die Befestigungen der Stadt mit allen Fiscalien, Comitialien oder Vicecomitialien und Zöllen nebst der vollen Gerichtsbarkeit innerhalb und ausserhalb der Stadt in einem Umkreis von 10 Millien unter Wahrung der kaiserlichen Rechte[6]. Das Dominium über die Stadt hat der Graf Humbert von Savoyen trotzdem festgehalten, so dass sich der Bischof Karl II. 1169 genötigt sah gegen ihn beim Kaiser wegen der Jurisdiction in Turin klagbar zu werden[7]. Ueber das Ende des

---

Böhmer Acta Nr. 154. St. Nr. 4201. 4400[a]. 4416. 4427–29. 4431. 4434. 35. 4437. 4444. 4446[a]. 4454. 4458. 59.

[1] Vgl. Ficker RF. S. 314; Forsch. I, S. 232 N. 6. 9.

[2] St. Nr. 3646; Urk. bei Ughelli IV, 780; Muratori Ant. VI, 321. Crevacuore bei Biella, nordnw. von Vercelli.

[3] s. vor. N.

[4] St. Nr. 3968; Spon, Hist. de Genève III, S. 55. Die Urk. ist verdächtig. Vielleicht ist die Unterschrift gefälscht, denn sowohl die Zeugenreihe des Diploms von Sept. 7 als auch die von Sept. 8 erregt Verdacht; vgl. oben S. 13 N. 2 u. 41.

[5] St. Nr. 4248; Stumpf Acta Nr. 158.

[6] 1159 Januar 26, St. Nr. 3838; Ughelli IV, 1048; Mon. patr. Chart. I, S. 815. Vgl. Ficker RF. S. 314; Forsch. I, S. 72. 236. II, S. 17.

[7] S. Ughelli IV, 1050.

Streites vernehmen wir nichts. Doch scheint am Ende der Regierung Friedrichs Thomas von Annone als Reichslegat die gräfliche Gewalt in Turin ausgeübt zu haben[1]. Ob auch hier wie in Sitten[2] nach der Aechtung des Grafen von Savoyen 1187 dem Bischof die Regalien vorbehalten sind[3], lässt sich nicht entscheiden. Zur Zeit Heinrich VI. hat der Bischof ein sehr ausgedehntes Verfügungsrecht über die Lehen seiner Kirche[4].

Asti.

Stadt und Grafschaft nebst allen Regalien sind im Besitz der Commune[5], zu deren Verwaltung der Kaiser anfangs drei Bürger zu Rectoren ernannt, später aber die Gewalt frei gewählten Consuln überlassen hat[6]. Der Bischof übt nur noch geringe Rechte an den Kirchengütern aus, doch sind dieselben ohne staatsrechtliche Bedeutung[7], eine Investitur ist daher nicht zu erwarten. Indes begegnen die Bischöfe ausserordentlich oft in Zeugenreihen[8], Wilhelm sogar als 'Electus' 1177 August 1[9], und dieser scheint eine besondere Vertrauensstellung beim Kaiser eingenommen zu haben. 1183 wird er zum kaiserlichen Legaten behufs Abschluss des Friedens zwischen Kaiser und Lombarden ernannt[10].

---

[1] Ficker, Forsch. II, S. 209. 210.

[2] S. oben S. 38. 39.

[3] Ficker II, S. 210 N. 33.

[4] St. Nr. 5032.

[5] Vgl. Ficker, Forsch. I, S. 236. 237; II, S. 184. 205. 206.

[6] 1159 Februar 15, St. Nr. 3844; Ughelli IV, 366; vgl. ferner St. Nr. 4251. 4459. 4571. Besonders auffallend ist Mon. patr. Chart. I, S. 824: Die 'consules justitiae' von Asti fällen ein Urteil zwischen den Kanonikern der Kathedralkirche und zwei Laien, 1185 Sept.

[7] Vgl. St. Nr. 4365. Unter Heinrich III. sind die bischöflichen Rechte noch ziemlich ausgedehnt, St. Nr. 2204; Ughelli IV, 355.

[8] Anselm viermal, dagegen Wilhelm etwa zwanzigmal: St. Nr. 3929. 3931. 3950. 3967: 1162 Febr. 26. März 7. Juni 10. Sept. 7. — Nr. 4201. 4248. 4364. 4385. 4387. 4393a. 4402. 4409. 4416. 4419. 4421. 4427—29. 4431. 4433. 34. 4439. 4454. 4459: 1177 Aug. 1. 1178 Juni 14. 1183 Juni 30. 1184 Sept. 22. Oct. 10. Nov. 3. 1185 Jan. 1. Febr. 11. Apr. 7. Mai 17. Juni 30. Juli 25. 29. Aug. 1. 8. Sept. 18. 24. Dec. 8. 1186 Mai 10. Juni 9

[9] St. Nr. 4201; Dondi dall' Orologio, Diss. 6, Doc. S. 98 Nr. 93.

[10] S. Savioli, Annali Bolognesi II, 2, S. 116. — Vgl. Ann. Placentin, SS. XVIII, S. 415 ad ann. 1183.

Tortona.

Der Bischof von Tortona verfügt über die Regalien in zwei Orten, Castelnuovo und Villorio, die aus dem kaiserlichen Jus und Dominium dem der Kirche übergeben werden. Districtionsrecht, alle öffentlichen Functionen, Zölle und Gerichtsversammlungen sind ihm hier übertragen [1]. Weiter als auf die beiden angegebenen Orte erstreckt sich seine Macht nicht [2], wenngleich er sich selbst den Titel 'Derthonensis episcopus et comes' beilegt [3].

Die Regalien der Bischofsstädte Alba [4], Albenga [5], Savona [6] sind den Communen zugefallen und vom Kaiser bestätigt. Eigentümlich ist das Verhältnis des Bischofs von Albenga zur Stadt. Mit einem Consul und anderen Bürgern der Stadt zusammen erscheint er am kaiserlichen Hofe, wo sie zusammen Treu- und Vassalleneid ('fidelitatem cum hominio') leisten und mit den Regalien investiert werden [7]. Von einer Beziehung der Bischofe von Alessandria [8] und Ventimiglia zum Reich hören wir gar nichts, die von Ivrea [9] und Acqui [10] begegnen einige Male in Zeugenreihen, ohne dass sie sonst irgendwo erwähnt würden.

---

[1] 1193(2), Mai 15 (Juni 14), St. Nr. 4558a; Stumpf Acta Nr. 407: Heinrich VI. schenkt nach dem Vorgange seines Vaters Friedrich I. dem Bischof Wido von Tortona die Gerichtsbarkeit in genannten Orten. — Vgl. auch Ughelli IV, S. 636.

[2] S. den Treueid der Consuln und Bürger Tortonas v. J. 1183 Jan. 31, LL. II, S. 166.

[3] S. die Urkk. Ughelli IV, 635. 636: 1172 und 1183 Juli 31; Costa, Chartarium Dertonense S. 9: 1172 November 7. — Vgl. dazu Ficker, Forsch. I, S. 232: 'Je häufiger der Titel 'Graf', desto weniger wurden die an demselben haftenden Rechte ausgeübt'.

[4] St. Nr. 4420—21; Stumpf Acta Nr. 165. 166. Vgl. Ficker, Forsch. II, S. 206.

[5] Nr. 3845a; eb. Nr. 483: 1159 Februar 18. Albenga ist nach Spruner seit 1181 Suffragan von Genua.

[6] Nr. 4537 (4718); eb. Nr. 482: 1158 Ende. Ueber die Besitzungen der Markgrafen von Savona s. Lünig, Cod. dipl. I, 2115; St. Nr. 3950.

[7] s. N. 5 und Rossi, Storia della città e diocesi di Albenga S. 108. 144. 415.

[8] Die Commune ist selbständig, LL. II, S. 181: 1184 März 14.

[9] Wido 1157 November 3. 4, St. Nr. 3783—84; Ughelli V, 524; Stumpf Acta Nr. 131. — Gaimarus 1178 Juni 14, St. Nr. 4248; eb. Nr. 158.

[10] B. v. Acqui (ohne Namen) 1162 September 8 (? s. oben S. 13 N. 2 u.

III. Genua.

Die Commune ist durchaus selbständig und nur unter ihrer Teilnahme ohne irgend welche Mitwirkung des Kaisers geht die Erhebung eines neuen Erzbischofs vor sich. Die Annales Cafari und Otoboni[1] geben uns zweimal während der Regierungszeit Friedrichs genau den Vorgang an. Noch am Tage der Beerdigung des verstorbenen Erzbischofs versammeln sich der Klerus, die Consuln und ein grosser Teil des Senats und übertragen ihr Wahlrecht einer Anzahl von Aebten, Pröpsten und Presbytern. Beide Male ist das Wahlcollegium fast in gleicher Weise zusammengesetzt. Es wählen die Aebte der Klöster des h. Benignus, Syrus, Stephan, die Pröpste von S. Maria de Vineis, S. Donatus, die Presbyter von S. Damianus, S. Maria de Castello und von S. Ambrosius, dazu drei Kanoniker. Das zweite Mal erfährt das Wahlcollegium eine Erweiterung, indem für den ausscheidenden Presbyter von S. Ambrosius die des h. Georg und des h. Petrus de Porta und die Kanoniker des h. Laurentius hinzukommen. Nachdem diese geschworen haben nach bestem Wissen dem Geeignetsten ihre Stimmen zu geben, wird die Wahl vorgenommen, und der Gewählte noch an demselben Tage inthronisiert. Eine Mitwirkung der obersten Staatsgewalt bei der Wahl und Einsetzung ist, wie ersichtlich, gänzlich ausgeschlossen. Eine Investitur von seiten des Kaisers ist nicht zu erwarten, da die Commune den Gegenstand der Investitur, die Regalien, im weitesten Umfang erworben und vom Kaiser die Bestätigung derselben erhalten hat[2].

---

41), St. Nr. 3968; Spon, Hist. de Genève III, S. 51. — Wala 1177 August 1, St. Nr. 4201; Dondi 6, Doc. S. 98 Nr. 93. — Rubertus 1178 Juni 14, s. vor. N. Der Bischof führt den Grafentitel, Ficker, Forsch. III, S. 404. — Vgl. Ficker RF. S. 313—315.

[1] SS. XVIII, S. 36. 102. 103.

[2] St. Nr. 3949; Muratori Ant. IV, 254—256: 1162 Juni 9. — Die Nachricht der Ann. Oberti, SS. XVIII, S. 61: Qui (Ugo archiep.) fretus Dei consilio consulatum intrantis anni (1165) viriliter suo ordinavit arbitrio, deutet weniger auf einen rechtlich anerkannten, als vielmehr auf augenblicklich vom Erzbischof ausgeübten Einfluss hin. Es zeigen das die der angeführten Stelle vorangehenden Worte: Prefati quidem consules, qui in tot et in tantis intus et extra contrariis vexabantur, parlamentum, ne cives ad bellum consurgerent, dubitantes incipere, consulatum more solito

Bobbio.

Die Stellung des Bischofs von Bobbio zum Reich entzieht sich unserer näheren Kenntnis. Nennt sich derselbe 1118 'Bobiensis Ecclesiae Episcopus et Comes civitatis'[1], so treten ihm die Aebte des Klosters des h. Columban zu Bobbio mit Erfolg entgegen. Den Letzteren bestätigt der Kaiser ihre Rechte und Besitungen 1153 März 23, wodurch sie der weltlichen Gewalt des Bischofs entzogen werden[2].

Ausserdem hat der Abt auf den ziemlich umfangreichen Besitzungen District, Collectae, Placita[3], während für den Bischof weder in früherer[4] noch in unserer Zeit irgend welche Hoheitsrechte bezeugt sind[5].

Ueber eine Beziehung der beiden Bistümer Noli und Brugneto zum Reich giebt uns kein Annalenwerk und keine Urkunde Nachricht. Die Macht Genuas wird wohl die meisten Bistümer Liguriens der Reichsunmittelbarkeit beraubt haben, während uns bei anderen wiederum die Nachricht des Cencius Camerarius[6], wonach Genua, Savona, Bobbio und Brugneto zu den päpstlichen Bistümern gehören, Aufschluss darüber giebt,

---

noluerunt advocare. D. autem Ugo noster archiepiscopus, qui predicta tempestate non fuerat vacuus, super istam civitatem ut bonus pastor sollicitus, ordine clericatus per eum citato, os suum aperiens, universam cohortem alliciens, dubius (dubios) per campanam in concione appellavit. Ausserdem werden die Genuesen nicht dem Erzbischof, sondern dem Reich direct durch den Treueid verpflichtet, so dass ausser in diesem Falle eine Einsetzung der Consuln durch den Erzbischof nicht anzunehmen ist; der Kaiser sagt, Muratori, SS. rer. Ital. VIIII, col. 12, und Ant. IV, S. 254: et hoc totum in debito fidelitatis eis (sc. den Genuesen) injungemus.

[1] S. die Urk. bei Ughelli IV, 928. Ebenso auch 1220, Ficker, Forsch. III, S. 404.

[2] St. Nr. 3665; Margarin, Bullarium Casinense II, S. 170: . . . decrevimus, ut . . . praefatum coenobium suum jus et vigorem teneat, ita ut nulli Episcopo subjaceat. Eine zweite Urk. Friedrichs für Bobbio, St. Nr. 3666; Ughelli IV, 930: 1153 März 28, wird von Stumpf und von Ficker, Vom Heerschilde S. 68 mit Recht für falsch erklärt.

[3] S. Ducange unter den betreffenden Worten.

[4] s. d. Urk. Konrad II., St. Nr. 1964; Ughelli IV, 926.

[5] Nach Ficker, Forsch. II, S. 195 N. 10 wäre im 13. Jhrh. die bischöfliche Hoheit wiederhergestellt; s. N. 1.

[6] Muratori Ant. V, 900; vgl. Ficker RF. S. 315.

warum wir von keiner Investitur noch irgend welcher directen Beziehung zum Reich hören.

IV. Pisa.

Die ausgedehntesten Rechte hat die Stadt Pisa sich erworben. Die Grafschaft in ihrem District, die Insel Sardinien[1], ja auch die Investitur mit allen Städten Tuciens werden ihr vom Kaiser erteilt[2]. Dem gegenüber sind die Rechte des Erzbischofs nur noch sehr gering[3]. Als 'feudum und beneficium' überlässt der Kaiser ihm mehrere Güter mit allen Pertinenzen, in einigen Orten Placitum und Fodrum und in allen Orten die sonst dem kaiserlichen oder königlichen Rechte zustehenden Pertinenzen[4]. Die Gerichtsbarkeit hat der Bischof über die eignen Güter wohl nicht besessen. Die Stellung des Erzbischofs zur Stadt und zum Reich zeigt uns am besten der Bericht über die Neuwahl eines Erzbischofs nach der Vertreibung Villans. Der Kaiser sendet Rainald von Köln nach Pisa, dem die dortigen Consuln das Versprechen geben, Gehorsam zu leisten und Paschalis als rechtmässigen Papst anzuerkennen. Ihnen wird zugleich geboten, Villan nicht eher als Erzbischof wieder aufzunehmen, als bis er Paschalis anerkannt habe, sonst aber zu einer Neuwahl zu schreiten. Da Villan sich dem Befehl des Kaisers nicht fügt, wählen die Consuln in Gemässheit der kaiserlichen Vorschrift und der

---

[1] Ueber den Streit zwischen Pisa und Genua um Sardinien s. Ann. Jan., SS. XVIII, S. 71—75; Ficker, Forsch. III, S. 348.

[2] 1162 April 6, St. Nr. 3936; Lünig, Cod. dipl. I, 1047 (mit d. J. 1161); Dal Borgo, Raccolta di scelti diplomi Pisani S. 39. — 1192 Mai 30, Nr. 4745; Lami, Monumenta ecclesiae Florentinae I, S. 383; vgl. St. Nr. 4686. — 1163 wird die Stadt vom Kaiser durch Fahne und Schwert mit allen Städten Tusciens und 1165 mit der Insel Sardinien investiert; St. Nr. 4042 verdächtigt die Urk. Doch beweisen die Annales Pisani, SS. XIX, S. 247. 252 (auch Ughelli X, 2, S. 104. 107; vgl. Lünig I, 1055—1058; Gazano, Storia della Sardegna I, S. 467) wenn auch nicht die Echtheit der Urk., so doch die Richtigkeit ihres Inhalts; s. Scheffer-Boichorst in den Forsch. z. deutschen Gesch. XI, S. 516 N. 2. Vgl. Ficker, Forsch. I, S. 238. 248. 257; II, S. 59.

[3] Für das elfte Jahrh. vgl. Ficker RF. S. 317.

[4] 1178 März 9, St. Nr. 4245; Ughelli III, S. 412; Lami, Mon. eccl. Flor. I, S. 396; Lünig III, 1478; (Dal Borgo, Raccolta S. 24).

des Papstes Paschalis den Kanoniker Benencasa zum Erzbischof (1167 März 25). Mit zwei Consuln begiebt er sich zum Papst Paschalis, der ihm April 10 die Weihe erteilt[1]. Hieraus ist der Vorgang bei der Erhebung eines Erzbischofs klar. Mag auch die Berechtigung der Consuln zur Wahl zweifelhaft erscheinen, so ist der Bericht der Annalen ein zweifelloser Beweis dafür, dass eine Investitur des Erzbischofs durch den Kaiser nicht erforderlich gewesen ist. Bei der unter kaiserlichem Einfluss vorgenommenen Erhebung, bei der Stellung Paschals zum Kaiser würde die Investitur nicht versäumt sein, wenn sie überhaupt zu Recht bestanden hätte. Ein Verschweigen derselben durch den Chronisten ist bei seiner Ausführlichkeit und ghibellinischen Parteistellung unwahrscheinlich.

Wenden wir uns zu

V. Ravenna,

so sehen wir hier den Kaiser in äusserst energischer Weise eingreifen und in diesem wichtigen, mit den ausgedehntesten Reichsrechten ausgestatteten Erzbistum die Wahl nur ihm genehmer Personen durchsetzen. Der erste, dem als Belohnung für eine Mission im Auftrage des Kaisers das Erzbistum verliehen wird, ist Anselm, bisher Bischof von Havelberg. Otto von Freising lässt ihn durch die Wahl des Klerus und Volkes das Erzbistum, zugleich den Exarchat jener Provinz durch den Kaiser erhalten[2]. Welcher Art die Wahl Anselms gewesen, ergiebt sich aus dem kurzen Bericht der Annales Palidenses[3]: 'Anselm Bischof von Havelberg, wird vom Kaiser auf den Sitz der Kirche von Ravenna erhoben'. Der Einfluss des Kaisers, der in dieser Provinz, wo wieder griechische Emissäre thätig waren[4], einem thatkräftigen, ihm durchaus ergebenen Manne die Gewalt über die kaiserlichen Rechte anvertrauen wollte, ist unverkennbar. Noch deutlicher ist er

---

[1] Ann. Pisani, SS. XIX, S. 255; Marangone, Cronaca Pisana in 'Archivio storico italiano' VI, 2, S. 47.

[2] Gesta Friderici II, c. 20, SS. XX, S. 403.

[3] SS. XVI, S. 89 z. J. 1155.

[4] Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit V, S. 147. 148.

bezeugt bei der Wahl von Anselms Nachfolger, Guidos [1]. Hören wir, was Friedrich selbst in einem Briefe an den Papst über die Wahl sagt [2]. 'Nach dem Tode Anselms, heisst es, habe ich dafür gesorgt, dass an seine Stelle ein Mann gewählt werde, geeignet die Schäden der Kirche auszubessern und zugleich die uns schuldigen Dienste zu leisten. Auf unseren Wunsch hin wählte die ganze Kirche von Ravenna unter Beisein eures und unseres Legaten, des Cardinals Jacintus und des Bischofs Hermann von Verden, einstimmig den Sohn des Grafen Guido von Biandrate'. Die Investitur erfolgt natürlich bei Anselm nicht gegen die Bestimmung des Wormser Concordats bald nach der Wahl, da er die Weihe zum Bischof schon längst erhalten hatte. 1155 Juni 18 am Tage der Kaiserkrönung Friedrichs erteilt ihm der Papst Hadrian das Pallium [3]. Guidos Wahl erfolgt Ende December des Jahres 1158, die Investitur wird vom Kaiser 1160 April 16 vollzogen [4]. Die Weihe zum Diakon erteilt ihm der Bischof von Verden 1167 März 4, und wahrscheinlich ist Guido unter denen, welche der Bischof Daniel von Prag am folgenden Tage zu Bischöfen weiht [5]. Gerhard können wir erst 1177 August 1 am Hofe

---

[1] Vgl. Cappelletti, Le chiese d'Italia II, S. 123: Guido fu eletto con voti concordi del clero et del popolo protetto dall' imperatore.

[2] Gesta IV, c. 16, SS. XX, S. 454: . . . Anselmo . . . defuncto, operam dare curavimus, loco ejus talem subrogari personam, quae pro tempore ad resarcienda ecclesiae illius dampna et ad nostrum peragendum servitium apta videretur . . . . . nostrae voluntatis proposito, divina favente clementia, in electione illius personae concorditer et voluntarie universa Ravennas convenit ecclesia. Ragewin sagt ebend. c. 15: . . . 'filium comitis Gwidonis Blanderatensis . . ., quem loco Anselmi princeps in Ravennate ecclesia subrogari fecerat'.

[3] S. Cappelletti II, S. 123.

[4] St. Nr. 3896; Fantuzzi, Monumenti Ravennati V, S. 288 Nr. 47: (omnes noverint), qualiter dilectus princeps noster Guido venerabilis sanctae Ravennatis Ecclesie Archiepiscopus adhuc sub primordio nove electionis sue nostre Majestatis presentiam humiliter adierit et tam pro investitura Ravenne Archiepiscopatus quam pro confirmatione privelegiorum suorum . . . . nobis preces porrexerit etc.

[5] Ann. Vicentii Pragensis, SS. XVII, S. 683 z. J. 1167: Verdensis episcopus . . . Ravennatensem et Ratisponensem . . . sabbato quatuor temporum quadragesimalium in diaconos consecrat. In proximo dominico

nachweisen[1]; er erhält December 3 desselben Jahres die Bestätigung seiner Rechte und Privilegien vom Kaiser[2].

Der Kaiser bezeichnet also im Jahre 1158 die Person dessen, den er gewählt zu sehen wünscht, lässt die Wahl vornehmen in Gegenwart seines Legaten und erteilt die Investitur, bevor die Weihe oder die päpstliche Anerkennung erfolgt ist. Nirgends ist das Wormser Concordat augenfälliger von Friedrich verletzt als in diesem Jahre.

Sehen wir nun, welcher Art die Rechte des Erzbischofs waren. Der Nachdruck, mit dem der Kaiser seine Interessen hier zu wahren gesucht hat, lässt schon vermuten, dass die Bedeutung der Gewalt nicht gering ist.

Gleich dem Erzbischof von Lyon, wie wir gesehen haben, hat auch der von Ravenna die Würde eines Exarchen[3]. Dazu besitzt er den District zu Ravenna[4] mit Ufern, Häfen, Mauern, Zöllen, Münze und aller Gewalt innerhalb und ausserhalb der Stadt, unter Ausnahme jedoch der Regalien und des Districts, den der kaiserliche Vassall und Missus in Ravenna vom Kaiser zu Lehen hat, und mit Ausnahme der Lehen, mit denen kaiserliche Vassallen vom Reich investiert werden. An diesen Besitz im Gebiet von Ravenna schliessen sich die Grafschaften Cesena[5], Ficocle mit dem Bistum, Bobbio, Forlimpopoli nebst dem District, ebenso Forli mit dem District, dazu alle Städte in diesen Grafschaften. Nach einer Urkunde Heinrich IV. von 1080

---

die eundem Maguntinum electum d. Daniel Pragensis episcopus cum aliis episcopis in archiepiscopum consecrat. 1161 Juni 19, SS. XVIII, S. 632, und 1162 Juni 26, St. Nr. 3955, heisst Guido wirklich noch 'electus'.

[1] St. Nr. 4201; LL. II, S. 155.

[2] St. Nr. 4233; Fantuzzi IV, S. 275 Nr. 70.

[3] Gesta Friderici II, c. 20: 'Ravennatensis provinciae exarchatum . . . a principe recepit (sc. Anselm); IV, c. 3: Ravennas exarchatus eo tempore metropolitano carebat; ferner Urk. bei Ughelli II, 370: Anselmus archiepiscopus Ravennatensis et exarchus ejusdem civitatis; Muratori Ant. IV, 441; Tarlazzi, Appendice ai Monumenti Ravennati I, S. 52 Nr. 55. — Vgl. Ficker RF. S. 315; Forsch. I, S. 251—253. II, S. 315. 449. 450. III, S. 451. S. oben S. 31.

[4] s. die Urk. vor. S. N. 4.

[5] Die Grafschaft heisst in der Urk. Cesencus, ist aber wohl Cesena, deren Abhängigkeit vom Erzbischof sich aus N. 2 auf der folg. S. ergiebt.

Juni 26 [1] gehörten dazu auch die Grafschaften Cesena, Feretre mit seinem Bistum und das Bistum Reggio. Nachdem in der Bestätigung Friedrichs einige Klöster aufgezählt sind, folgen die Grafschaften Commachio, Traversaria (westlich von Ravenna), Decimanum, zu Argenta (nordwestlich von Ravenna) nebst den Orten Massa Fiscalia, Cornu Cervina (nordwestlich von Commachio) und anderen Besitzungen im Comitat Ferrara. Nehmen wir hierzu die Unterscheidung, welche Friedrich zweimal [2] zwischen dem Erzbischof als Fürsten des Reiches und den Suffraganbischöfen eintreten lässt, von denen die von Forli und Cesena besonders genannt werden, so ergiebt sich, dass die Suffraganbischöfe nicht reichsunmittelbar, von ihnen aber die von Ficocle (Cervia) [3], Forlimpopoli, Forli, Commachio auch in weltlicher Hinsicht in Abhängigkeit vom Erzbischof standen. Die betreffenden Grafschaften in diesen Bistümern sind dem Erzbischof verliehen; bei Ficocle wird das Bistum noch besonders als erzbischöfliches Lehen hinzugefügt [4].

Die Stadt Ravenna hat gleich anderen Bischofsstädten die Freiheit von der erzbischöflichen Gewalt errungen. So bestimmt Friedrich [5], dass die Consuln nur mit kaiserlicher Bestätigung ihr Amt antreten dürfen. Ist der Kaiser selbst in der Romagna oder in Ferrara, soll der grössere Theil der Consuln zu ihm gehen und von ihm die Investitur mit den Regalien erhalten. Den Treueid haben sie ihm zu leisten und dabei zu schwören, alle Regalien, die Gerichtsbarkeit und die Stadt Ravenna zum Dienst und zur Ehre und Treue des Kaisers zu bewahren. Sie haben auch die niedere Gerichtsbarkeit im Namen des Kaisers auszuüben.

---

[1] St. Nr. 2822; Mittarelli, Ann. Camald. IV, App. col. 22.

[2] Fantuzzi IV, S. 275: 1177 December 3; und Mittarelli, Ann. Camuld. IV, S. 124: 1185 März 14: 'fideli principi Ravennatis ecclesie archiepiscopo, A. Liviensi, L. Cesenati episcopis et omnibus Ravennatis ecclesie suffraganeis; St. Nr. 4233. 4413. Vgl. Ficker RF. S. 316.

[3] Der Vicecomitat zu Cervia mit voller Gerichtshoheit in Processen, Steuer- und Fodrumsachen nebst allen Pertinenzen wird 1189 vom Vicar des Erzbischofs an Loteringus verliehen, der hierfür der Kirche von Ravenna den Treueid zu leisten hat, Fantuzzi II, S. 432. V, S. 165.

[4] Vgl. auch hierüber Ficker a. a. O. — Anders verhält es sich jedoch mit dem Bistum Reggio, worüber unten S. 91.

[5] 1162 Juni 26, St. Nr. 3955; Ficker, Forsch. IV, S. 171 Nr. 130.

Ein Widerspruch mit den kaiserlichen Verleihungen an die Kirche findet nicht statt. Dort[1] werden von den verliehenen Privilegien die Regalien ausgenommen, welche kaiserliche Vassallen zu Lehen haben, und hier diejenigen, die an die Kirchen in Ravenna zu rechtem Lehen gegeben sind. Dass die Rechte der Commune, der Capitanei in Ravenna und des Erzbischofs vielfach in einander gegriffen haben werden, ist hieraus leicht ersichtlich.

Forli.

Das Bistum Forli hat wenigstens für seine Güter die Unabhängigkeit vom Erzbischof zu erhalten gewusst. Diese unterliegen keiner Abgabe, weder Geld noch Naturalleistungen. Das Fodrum sind die Bischöfe verpflichtet nur dem Kaiser oder einem speciell dafür bestimmten Missus zu zahlen[2].

Selbstverständlich werden durch diesen Schutz, den der Kaiser den Gütern der Kirche angedeihen lässt, und vor allem durch die Befreiung von allen Abgaben, die nicht speciell dem Reiche zu leisten sind, die Grafenrechte des Erzbischofs nicht berührt.

Sarsina.

Für das Bistum Sarsina können wir nur aus Urkunden Konrad II. und Friedrich II. auf seine Stellung unter Friedrich I. schliessen[3].

Beide gewähren ihm den kaiserlichen Schutz und Bestätigung nebst der Investitur mit den Kirchengütern. Friedrich II. fügt noch die volle Gerichtsbarkeit hinzu und erteilt dem Bischof nach geleistetem Treueide die Investitur[4]. Keine einzige Nachricht giebt uns Kunde darüber, ob dies den Verhältnissen unter Friedrich I. entsprochen habe.

---

[1] Oben S. 84. 85.

[2] St. Nr. 4230. 4596; Cappelletti II, S. 319: 1177 (October) und 1186 (October). — Vgl. Ficker, Forsch. I, S. 252 N. 12.

[3] St. Nr. 1891; Böhmer, Reg. imp. Nr. 411; Ughelli II, 655—658.

[4] S. vor. N. 1220 December: recepto a te fidelitatis juramento de praedictis omnibus in nostra presencia corporaliter investimus. Ficker RF. S. 315.

Faënza.

Der Bischof von Faënza, dessen Abhängigkeit von Ravenna Ficker als fest bezeugt annimmt[1], erhält vom Kaiser unter Wahrung aller kaiserlichen Rechte die Bestätigung verschiedener Besitzungen, jedoch ohne Zölle, und das Recht des Districtus[2].

Imola[3].

In Imola sehen wir den Bischof in der Zeit Friedrichs einen vergeblichen Versuch machen die ganze Grafschaft, die durch jene schon angeführte Urkunde Heinrich IV.[4] dem Erzbischof von Ravenna verliehen war, jetzt aber durch einen kaiserlichen Legaten verwaltet wurde, zu erwerben[5]. Der Streit zwischen dem kaiserlichen Legaten in Italien und dem Bischof dreht sich um die Behauptung des Letzteren, er sei Graf der Grafschaft Imola 'et alium pro comitatu Imperio comitem esse non debere'. Dafür habe er dem Reich die schuldigen Dienste zu leisten. Hiergegen erhebt der kaiserliche Legat Einspruch, während er die Rechte des Bischofs in seinen Besitzungen nicht anficht, in denen dieser neben anderen unwichtigeren Rechten die volle Gerichtsbarkeit hat und die Berechtigung einzig und allein Steuern und Abgaben einzutreiben. Der Streit wird durch den vom Kaiser und seinem Sohne zum Schiedsrichter in der Sache ernannten Erzbischof Gerhard von Ravenna im Sinne des Legaten entschieden. Die Rechte in den Kirchengütern werden dem Bischof bestätigt, aber auch dafür hat er nach dem Urteilsspruche des Erzbischofs dem Reich den Eid der Treue zu leisten. Unter Otto IV. und Friedrich II.[6] finden wir den Bischof wieder als 'judex totius civitatis Imolae, episcopatus et comitatus' unter ausdrücklicher Hervorhebung des dafür zu leistenden Treueides. Dass das nicht einer Ver-

[1] RF. S. 316; Forsch. I, S. 252.
[2] 1158 Nov. 25, St. Nr. 3824; Ughelli II, 497.
[3] Vgl. Ficker RF. S. 315; Forsch. I, S. 252; II, S. 215. 216.
[4] Oben S. 85. N. 1.
[5] S. den Urteilsspruch des Erzbischofs Gerhard von Ravenna, Ughelli II, S. 631; Fantuzzi VI, S. 54. 55.
[6] 1210 u. 1226, Böhmer, Reg. imp. Nr. 115. 603; Ughelli II, S. 635 ff.

leihung der Grafschaft gleichkam, zeigt deutlich die Bestimmung, dass der Schiedsspruch Gerhards in Geltung bleiben sollte. Die Gerichtsbarkeit in S. Cassiano und andere Besitzungen der Kirche werden dem Bischof durch den kaiserlichen Legaten Berthold von Konigsberg 1185 October 13 verliehen [1].

Die Commune hat ihre Selbständigkeit gewahrt, ja ihre Macht ist der Art, dass der Bischof sich ihrem Schutze anvertraut [2].

Bologna.

Bolognas Bischof erscheint zwar 1194 und 1220 als Reichsfürst [3], scheint aber nur über die Kirchengüter die Banngewalt besessen zu haben, wenn wir aus einer Urkunde Friedrich II. [4] auf die Zeit seines Grossvaters zurückschliessen dürften. Für des Letzteren Zeit fehlt uns jedweder directer Beleg. Die von Urban II. ausgestellte Bestätigungsurkunde für den Bischof Gerhard [5] führt bloss Kirchengüter auf und bestätigt wohl die Vermutung, dass der Bischof keine Regalien besessen hat.

Ferrara.

Die Regalien, Jurisdiction und Grafschaft in Ferrara gehören der Commune [6]. Die freie Consulwahl zeigt uns eine Urkunde Friedrichs aus dem Jahre 1164 Mai 24 [7]. Dass die Stadt auch die Grafschaft und die Jurisdiction ausgeübt hat, geht hervor aus der Begnadigungsurkunde Heinrich VI.

---

[1] Böhmer Acta Nr. 892. — S. Cassiano war 1177 Januar 22 der Commune bestätigt, St. Nr. 4188; Böhmer, Reg. Nr. 2578.

[2] Die Consuln von Imola nehmen den Bischof unter Zustimmung des Volkes durch Urkunde von 1187 Juli 6 in ihren Schutz; Savioli, Annali Bolognesi II, 2, S. 153. — s. auch St. Nr. 3858. 4188.

[3] S. Ficker RF. S. 315.

[4] Böhmer, Reg. imp. Nr. 398; Ughelli II, S. 20. Vgl. Ficker, Forsch. I, S. 241.

[5] 1187 Juli 2, Jaffé, Reg. Pont. Nr. 9970; Savioli a. a. O. II, 2, (appendice de' monumenti) S. 152; (s. auch S. 32, wo der Bischof alle Kirchengüter in Morafosca der Commune S. Giovanni in Persiceto überträgt).

[6] Durch die S. 85 N. 1 angeführte Urkunde Heinrich IV. war die Grafschaft dem Erzbischof von Ravenna verliehen worden.

[7] St. Nr. 4015; Muratori Ant. IV, 257.

1191 Februar 13[1], durch welche er den von seinem Vater über die Stadt verhängten Bann aufhebt und ihr genannte Rechte bestätigt. Ein Streit des Bischofs mit dem Papst zeigt uns dazu die Einschränkung, der die bischöfliche Gewalt selbst über Kirchengüter unterlag. Der Papst nimmt für sich das Recht des Districtus über die Leute des Bischofs in Tricenta bei Ehebruch, Todschlag und anderen Verbrechen in Anspruch[2], wie denn überhaupt das Bistum als päpstliches bezeichnet wird[3]. Die damals in dem Streit 1182 Januar 7 vernommenen Zeugen sagen aus, dass der erwähnte Districtus stets von dem Bischof ausgeübt sei, wie auch kein päpstlicher Nuntius oder Comes die Banngewalt besitze. Doch hat der Graf zweimal jährlich sowohl hier als in einem andern bischöflichen Besitztum das 'generale placitum' abzuhalten. Als erste Instanz bei Klagen gegen Leute von bischöflichen Gütern erscheint der Nuntius des Bischofs. Bei Rechtsverweigerung durch denselben erhält der Graf das Recht den Verklagten zu distringieren, d. h. ihn vor Gericht zu fordern. Der hier oft erwähnte Graf ist nicht ein kaiserlicher, sondern päpstlicher Beamter, wie er auch im Anfang des Protokolls über die Zeugenvernehmung in dem Streit zwischen Papst und Bischof, der ich diese Angaben entnommen habe, besonders bezeichnet wird. 1144 wird neben der Grafschaft Commachio auch die von Ferrara als päpstliche aufgeführt[4].

Adria.

Von Adria ist für die Zeit Friedrichs kein Nachweis zu führen, doch scheint der Bischof die hohe Gerichtsbarkeit und andere Hoheitsrechte besessen zu haben, da er noch 1198

---

[1] Würdtwein, Nova subsidia diplom. XII, S. 36. St. Nr. 4677—4679.

[2] S. die eidlichen Zeugenaussagen darüber vor den Bischöfen von Mantua und Reggio bei Muratori Ant. I, 725—730.

[3] Bulle Coelestins a. d. J. 1144, Jaffé, Reg. Pont. Nr. 6029; Savioli I, S. 204: . . . ferrarien. episcopum a cardinalibus nostris eligendum et a Romane sedis antistite consecrandum decrevimus atque ferrarien. ecclesiam sub jure et dominio sedis apostolice de cetero manere sanximus. Ebenso führt es Cencius Camerarius 1192 als päpstliches Bistum auf, Muratori Ant. V, 871. Andere Beweise s. Ficker, Forsch. II, S. 316. 317; vgl. auch RF. S. 316.

[4] S. vor. N.

über diese verfügt und sie dem Markgrafen von Este zu Lehen giebt[1].

Modena.

Die ausgedehnten Rechte des Bischofs von Modena scheinen nicht mit dem Bistum verknüpft, sondern ihm als Einwohner und Bürger von Modena verliehen zu sein. Was er als Bischof besass, zeigt uns die Bestätigung Friedrichs 1160 Februar 13 für den Bischof Heinrich[2]. Es sind das sämmtliche Regalien der Kirche von Modena, womit wohl nur die in den Kirchengütern gemeint sind. Erscheint der Bischof Ugo als 'comes civitatis Mutinensis' im Jahre 1176 Juni 20[3], so zeigt die Investitur der Consuln der Stadt durch den Kaiser[4], ferner das Recht des Districtus und Placitum der Consuln in anderen Orten, die ihnen für die Commune 1168 Mai 17 übertragen werden[5], und endlich der Eid der Bürger den Consuln Gehorsam zu leisten[6], die Selbständigkeit der Commune. Die im Jahre 1176 von seiten des Bischofs ausgeübte Grafengewalt wird nur durch die eine oben angeführte Urkunde und nur für dieses Jahr bezeugt, während sonst an der Spitze der Commune zur Wahrung der kaiserlichen Rechte Podestà stehen. So finden wir beispielsweise als Podestà 1178 und 1179 Gerhard Rangonus, der 1167 Mai 12 auch den Titel eines kaiserlichen Legaten für das Bistum und die Grafschaft Modena führt[7], und 1187 Manfredus Pizi[8].

---

[1] Urk. bei Muratori Ant. II, 85; s. Ficker, Forsch. I, S. 233.

[2] St. Nr. 3884; Ughelli II, 119. Vgl. Ficker RF. S. 315.

[3] Urk. bei Tiraboschi, Memorie istoriche Modenesi I, S. 197; Ficker, Forsch. IV, S. 189 Nr. 149: 'coram d. Ugone episcopo Mutinensi comite illius civitatis' wird der Inhalt eines Testaments festgestellt; vgl. Ficker II, S. 17; III, S. 404.

[4] 1183 Juni, St. Nr. 4360; Lünig, Cod. dipl. I, 31; Savioli II, 2, S. 134.

[5] S. die Urkk. bei Tiraboschi III, Cod. dipl. S. 47 Nr. 436, von verschiedenen Laien ausgestellt.

[6] Eb. S. 56—58.

[7] Urk. Gerhards Muratori Ant. I, 477.

[8] Urkk. Gerhards und Manfreds Tiraboschi III, Cod. dipl. S. 71. 77. 100. S. Ficker, Forsch. II, S. 183. 189.

Reggio.

Die dem Bischof von Reggio verliehenen staatlichen Rechte führen verschiedene Urkunden des zwölften Jahrhunderts auf. Die von Friedrich I. ausgestellte Bestätigung giebt an den District, die Zölle, Terraticum, Strataticum[1] und alle öffentlichen Functionen innerhalb der Stadt und ausserhalb in einem Umkreis von vier Millien, in verschiedenen Dörfern, Meierhöfen und Castellen nebst den königlichen Nutzungsrechten an Wald, Wiesen, Weinbergen, Jagd, Fischerei u. a.[2]. Wesentlich dieselben Dinge sind Gegenstand der Bestätigung durch Lothar III., Heinrich VI. und Friedrich II.[3], stets aber unter ausdrücklicher Wahrung der kaiserlichen Gerichtshoheit.

Eine besondere Vertrauensstellung ist die des Podestà, welche dem Bischof Albricus 1182 übertragen[4], jedoch nicht dauernd mit der Bischofswürde verbunden war[5]. Von Grafenrechten des Bischofs findet sich keine Spur, selbst nicht in den Kirchengütern. Auf die Unterordnung des Bistums unter die Gerichts- und Grafengewalt der Stadt geht die Bemerkung in einer Urkunde von 1187 November: 'quod episcopatus Reginus subjaceat civitati'[6]. Von einer Abhängigkeit des Bistums von Ravenna, wie sie Ficker[7] für das elfte und dreizehnte Jahrhundert nachweist, habe ich für unsere Zeit keine Spur entdecken können. Selbstverständlich ist, dass der Erzbischof von Ravenna seinem Suffraganen die Weihe erteilt; das bedingt durchaus kein besonderes Abhängigkeitsver-

---

[1] Abgaben von Land und Strassen, s. Ducange unter den betreffenden Wörtern.

[2] 1160 April 15, St. Nr. 3895; Muratori Ant. VI, 249; Affò, Storia di Guastalla I, Appendice S. 345; Tiraboschi I, S. 41 Nr. 422; III, S. 41.

[3] St. Nr. 3342. 4937; Böhmer, Reg. imp. Nr. 533; Ughelli II, 288. 300 ff. Vgl. Ficker, Forsch. II, S. 16. 17.

[4] S. Tiraboschi I, S. 197; Muratori, SS. rer. Ital. VIII, 1076: 'Memoriale Potestatum Regiensium': 'Et Episcopus Albriconus erat Potestas Regii'.

[5] S. die Urkk. Tiraboschi III, Cod. dipl. S. 78 Nr. 504; S. 103 Nr. 553; S. 108 Nr. 559. Darnach ist 1180 Albert Baysius und 1188 der Vicomte Obert Podestà von Reggio. S. Ficker II, S. 183.

[6] Eb. S. 103 Nr. 553.

[7] RF. S. 316; vgl. S. 85 N. 4. Im elften Jahrhundert gehört Reggio zu Ravenna.

hältnis. Nicht deutlich ist, worauf die Mahnung des Papstes Urban an den zum Bischof erwählten Peter geht, niemandem sich ohne päpstlichen Befehl zu verpflichten, ausgenommen dem Erzbischof bei Gelegenheit der Weihe[1]. — Die Wahl des Bischofs ist schon ganz in die Hände der Kanoniker zweier Kirchen, der des h. Prosper und der h. Maria übergegangen, und wird diesen 1184 September 3 'gemäss ihrer Gewohnheit' vom Bischof Albrico bestätigt[2].

Parma.

Die Befugnisse des Bischofs von Parma, die unter Heinrich II. die Hoheitsrechte innerhalb der Stadt und ausserhalb derselben in einem Gebiet von drei Meilen und dazu das Recht des Districtus nebst der Gerichtsbarkeit über alle Kleriker und Einwohner dieses Bezirks umfassten[3] und gegen Mitte des elften Jahrhunderts sich über den ganzen Comitat von Parma erstreckten[4], sind unter Friedrich I. sehr zusammengeschmolzen. Bei Gelegenheit der Verleihung und Belehnung des Bischofs mit Castrignano[5] werden zwar auch 'die anderen Regalien' bestätigt, jedoch nicht namhaft gemacht; sie beschränken sich fast nur auf das Castell. Dazu nennt noch eine Restitution Friedrichs an den Bischof die Curia[6] de Campolongo nebst den Pertinenzen, die bisher der Graf Ubert von der Kirche zu Parma zu Lehen gehabt hatte[7].

Der Bischof überträgt der Kirche der h. Maria in Parma alle seine Rechte, die er vom Kaiser oder sonst erhalten, und

---

[1] (1187) September 10, Jaffé, Reg. Pont. Nr. 9972; Tiraboschi III, S. 101 Nr. 451. Etwa auf die Abhängigkeit von der Stadt oder vom Reich?

[2] Eb. S. 93 Nr. 534.

[3] 1004 Mai 31, St. Nr. 1380; Muratori Ant. VI, col. 48: . . . tamquam nostri comes palacii habet licentiam distringendi et definiendi vel deliberandi omnes res. S. Ficker II, S. 15.

[4] Konrad II. verleiht den ganzen Comitat für den Fall des Ablebens des Grafen Bernhard und seiner Nachkommen dem Bistum; Ughelli II, 164: 1028 Dec. 31; vgl. St. Nr. 2064: 1035 Juni 1; Ficker II, S. 34.

[5] 1186 Febr. 11, St. Nr. 4444; Affò, Storia di Parma II, 2, S. 392.

[6] = curtis, bäuerliches Grundstück; s. Ducange I, S. 712.

[7] 1164 (Juni), St. Nr. 4020; Affò Parma II, S. 374.

alles öffentliche Recht in der Stadt und dem näher bezeichneten umliegenden Gebiet[1].

Weiteres führt keine Urkunde an, das noch unter die 'alia regalia' der Urkunde von 1186 gerechnet werden könnte[2].

Die Stellung des Bischofs als kaiserlicher Podestà hängt nicht zusammen mit der als Bischof. 1162 und 1163 hat Bischof Hermann von Verden diese Würde inne ohne den Titel zu führen. Er heisst 'imperatoris Frederici vicarius ad justitias faciendas' und ist auch noch 1163 als solcher thätig[3]. In den Jahren 1164—1167 ist der Stadt Parma der Bischof der Stadt zum Podestà gesetzt, der sich nun selbst 'Dei gratia Parmensis ecclesie Episcopus et ejusdem civitatis per gloriosissimum imperatorem Fridericum Potestas et Iudex constitutus' nennt[4]. Aus dem Titel selbst geht seine Stellung hinlänglich klar hervor. Diesen äusserst wichtigen Posten hatte Friedrich wegen der schwankenden Stellung der Parmesen dem durch seinen Einfluss erhobenen Bischof anvertraut, um so der Stadt selbst desto gewisser zu sein[5]. Nach 1167, dem Jahr der Vertreibung Aicards[6], finden wir den Bischof nicht mehr im Besitze dieses Amtes, das jetzt wieder angesehenen Bürgern der Stadt verliehen wird[7]. Wenn auch 1183 der Kaiser die Consuln von Parma investiert[8], so hat doch recht-

---

[1] 1167, Urk. bei Affò Parma II, S. 379 Nr. 80.

[2] Wenn der Bischof sich 1183 comes nennt, Affò a. a. O. S. 278, so bezieht sich die gräfliche Gewalt wohl nur auf die Kirchengüter; s. Ficker III, S. 420.

[3] S. die Urkk. Hermanns, Affò, a. a. O. S. 374. 375.

[4] Urkk. des Bischofs Aicard bei Affò S. 378. 379: 1164 Mai 6 und 1167 Juni 13 (S. 240). Vgl. Ficker II, S. 184.

[5] Ficker II, S. 265 meint auf Wunsch der Stadt, die sich indes sicher gegen die Unterdrückung der Consulatswürde gesträubt haben würde. Hätte Friedrich die Wünsche der Stadt berücksichtigt, würde er sicherlich das Consulat wie in anderen Städten (z. B. in Reggio) so auch hier neben dem Amt eines Podestà haben bestehen lassen; vgl. Affò S. 228.

[6] Gams S. 745; vgl. Affò S. 241.

[7] Urk. des Podestà Niger Grassus, Affò S. 383: 1177. Da sich Parma seit 1167 dem Lombardenbunde angeschlossen hatte, wird in den zehn Jahren bis zum Venediger Frieden kein kaiserlicher Podestà ernannt sein.

[8] St. Nr. 4360; Lünig, Cod. dipl. I, 31.

lich jedenfalls auch zu dieser Zeit der Bischof die Befugnis dazu gehabt. Noch 1221 erkennt die Commune an, dass die Investitur der Podestà und Consuln dem Bischof zustehe, wobei zugleich sein Recht bei dem gerichtlichen Zweikampf sowie seine ausschliesslichen richterlichen Befugnisse zur Bestellung von Tutoren und Curatoren, Bewilligung der Veräusserung von Mündelgütern, Ernennung von Notaren die Anerkennung von seiten der Commune findet[1]. Die Wahl des Bischofs Aicard 1162 ist wahrscheinlich unter Einfluss des Kaisers erfolgt, in dessen Auftrage Bischof Eberhard von Bamberg als kaiserlicher Legat nach Parma sich begeben hatte. Er ist vom Kaiser gesandt als 'imperialis aulae legatus ad justitias et provisiones faciendas in Parmensi civitate delegatus'[2].

Schon im Juni 1162 befindet Aicard sich beim Kaiser[3], von dem er vielleicht ebenso wie später Opizo von Heinrich VI.[4] als 'electus' die Bestätigung der Regalien erhalten hat. Als 'electus' ist indes Aicard nicht nachzuweisen. Aber weder er noch sein Nachfolger Bernhard haben sich gescheut als 'episcopi' vom Kaiser die Investitur mit neu geschenkten oder restituierten Gütern in voller Form anzunehmen[5]. Sie konnten das deshalb um so eher, da nach langobardischem Lehnsrecht der Investierte nur den Treueid zu leisten hatte. Nur ausnahmsweise wird auch hominium gefordert und geleistet[6]. In unserem Fall wird ein Eid nicht erwähnt. In dem letzten noch anzuführenden Suffraganbistume von Ravenna, in

---

[1] S. Ficker, Forsch. I, S. 232.

[2] Urk. Eberhards, Affò a. a. O. S. 217. Vgl. ebend.: Per questo è agevole a credere affrettata la venuta di Everardo Vescovo di Bamberga a questa città come Legato Imperiale incaricato bensè di guidicar delle cause de' sudditi, ma facilmente anche instrutto circa il far eleggere Aicardo al Vescovado.

[3] S. Zeugenreihe des kaiserlichen Diplomes von 1162 Juni 26, St. Nr. 3955; Ficker, Forsch. IV, S. 170 Nr. 130.

[4] St. Nr. 4941; Ughelli II, S. 174.

[5] St. Nr. 4020. 4444; ebend. S. 173; Affò S. 374: . . . (episcopum) nos . . . in facie curiae solemniter per feudum investivimus.

[6] S. oben S. 13. 14.

Piacenza,
ist die Gewalt vollständig an die Stadt übergegangen. Alle Regalien in Stadt, Bistum und Grafschaft Piacenza besitzt die Commune, wie uns eine Urkunde Friedrichs berichtet, in der die Abtretung aller Regalien von seiten der Placentiner bekundet wird[1]. Das Bistum selbst wird von Cencius Camerarius gleichfalls als päpstliches bezeichnet[2].

VI. Rom.

Wenn wir nur wenig von einer Beziehung der Bischöfe der Kirchenprovinz Rom zum Reich hören, so liegt es teils an der von den städtischen Communen errungenen Selbständigkeit, teils aber daran, dass hier nur in geringem Masse der Kaiser gebot, dagegen der grösste Teil des Gebietes dem weltlichen Machtbereich des Papstes angehörte. Neben den eximierten Bistümern, wie Bamberg und Pavia, gehören vor allen Dingen die meisten römischen Bistümer zu den Regalien des h. Petrus[3]. Der Kaiser hat trotzdem während des Schisma des öfteren hier eingegriffen, die alexandrinischen Bischöfe vertreiben und dafür Anhänger seiner Partei wählen lassen.

Es waren dies eben Uebergriffe, die sich der Stärkere in die Rechte des Schwächeren erlaubte. Daher werden wir nachher mehrere 'Electi' aus der Kirchenprovinz Rom am Hofe finden. Das haben wir jedoch ähnlich wie bei Vienne nur als singuläre, durch den unmittelbaren kaiserlichen Einfluss bedingte Erscheinung, nicht als rechtliche Norm aufzufassen. Erteilt sonst der Kaiser Bestätigungsurkunden, so beziehen sich diese nur auf den den Kirchengütern von seiten des Reiches zu leistenden Schutz. Ausdrücklich wird dabei bezeugt, dass die Reichsrechte nicht dem Bischof zustanden.

---

[1] (1162 Mai), St. Nr. 3943; Böhmer Acta Nr. 886.

[2] Muratori Ant. V, 870; s. Ficker RF. S. 313.

[3] Ueber die Ausdehnung der weltlichen Herrschaft des Papstes im 12. Jahrh. s. Ficker, Forsch. II, S. 298—307 u. ff. Während des Schisma befindet sich vor allem das tuszische Patrimonium in den Händen des Kaisers, Ficker II, S. 236. Wir werden noch einige Bistümer aufzuführen haben, denen die Regalien vom Kaiser verliehen werden.

Nur in wenigen Bistümern hören wir von Regalien und Regalieninvestituren des Bischofs.

Stadt und Grafschaft Assisi in vollem Umfange behält der Kaiser seiner Hoheit speciell vor, sie sollen keines andern Gewalt unterliegen [1].

Die Gerichtsbarkeit in Florenz und dem umliegenden Gebiet verleiht Heinrich VI. 1187 Juni 24 der Stadt [2].

Die Communen von Foligno und Viterbo nehmen eine ähnliche Stellung ein, letztere hat vom Kaiser die Investitur durch das kaiserliche Vexillum erhalten [3].

Siena verfügt in weitestem Umfange über Reichsrechte [4]. Der Bischof wird neben der Commune kaum Hoheitsrechte besessen haben.

Dagegen gebietet der Bischof von Luni über die Grafschaft mit allen Pertinenzen; Friedrich I. bestätigt das dem Bischof Peter zweimal [5].

Lucca.

In Lucca begegnet uns das beste Beispiel für eine Ausscheidung des Kirchengutes aus dem ordentlichen Amtsbezirk. Bischof und Commune haben in gleicher Weise Hoheitsrechte im Besitz [6], und zwar hat der Bischof die Regalien in einem grossen Teil des Gebietes von Lucca östlich von dem Flusse

---

[1] Urk. Friedrichs a. d. J. 1160 Nov. 26, St. Nr. 3900[a]; Ficker, Forsch. IV, S. 169 Nr. 128; vgl. II, S. 243. 245.

[2] St. Nr. 4615; eb. S. 213 Nr. 170; Stumpf Acta Nr. 181.

[3] Foligno, St. Nr. 4194; Ficker, Forsch. IV, S. 190 Nr. 150; Viterbo, Urkk. Christians von Mainz Böhmer Acta Nr. 889. 890. Vgl. Ficker, Forsch. II, S. 236. 245.

[4] St. Nr. 3830. 4579; Stumpf Acta Nr. 134; LL. II, S. 182: 1186 Juni. Vgl. ferner St. Nr. 4593—95; Muratori Ant. IV, 469; Lami, Mon. eccl. Flor. I, S. 380: 1186 October 25. S. Ficker, Forsch. I, S. 239. II, 229—232.

[5] 1183 Juni 30 und 1185 Juli 29, St. Nr. 4364. 4428; Ughelli I, S. 848. 849; Lami Mon. I, S. 340; Lünig I, 1049 liest: 'volumus quoque et faciemus jurare Episcopum Communem et qui investituram Regalium et Comitatus a nobis receperit, wofür aus der Urk. Heinrich VI. (St. Nr. 4684; Dal Borgo, Raccolta S. 24) einzusetzen ist: Episcopum Lunensem qui etc. Vgl. Ficker RF. S. 318; Forsch. I, S. 255; II, S. 202.

[6] St. Nr. 3958; Ficker I, S. 243; II, S. 235.

Serchio. Ein Urkunde Friedrichs von 1164 März 23[1] führt nach verschiedenen Kirchengütern mit ihren Pertinenzen die Gerichtsbarkeit nebst dem Recht Verordnungen zu erlassen und alle königlichen Nutzungsrechte in Wald, Wiesen, Jagd, Fischerei u. a. in anderen vereinzelt liegenden Orten an und dazu die Gerichtsbarkeit in einem näher angegebenen Gebiet östlich des Serchio. Am Schluss wird die Freiheit dieser Güter von allen Abgaben an die Consuln von Lucca oder irgend eine andere Gewalt bestimmt. Dazu kommt noch 1185 Juli 25 die Burg Moriano, die Friedrich nebst anderen zum Bistum gehörenden Ortschaften oder dem bischöflichen Anteil an solchen in seinen Schutz nimmt und von der Gerichtsbarkeit der Stadt Lucca unter Wahrung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit befreit[2]. In der Garfagnana besitzt der Bischof das Castrum vetus (Dongione), von dem er ein Drittel dem Grafen von Lavagna nebst zwei Laien zu Lehen gegeben hat. Diese haben dem Bischof den Treueid und ebenso Heeresfolge zu leisten[3].

Pistoja.

Der Bischof verfügt nicht mehr über die Gerichtsbarkeit in seinen Besitzungen, über den Districtus und die Grafschaft, die den Bürgern der Stadt von Otto IV. nach dem Vorgange Friedrich I. und Heinrich VI. bestätigt werden[4]. Die Rechte des Bischofs beschränken sich auf den Besitz verschiedener Güter, deren Befreiung von Fodrum, Zöllen oder Uferabgaben Friedrich durch Urkunde von 1155 Juni 2 ausspricht[5]. In diesem Gebiet hat er wohl auch zu Zeiten Friedrichs die Gerichtsbarkeit ausgeübt, die ihm Heinrich VI. 1196 bestätigt[6].

Città di Castello.

Die von Friedrich I. für den Bischof von Città di Ca-

[1] Ebend. Nr. 3718. 4578; Stumpf Acta Nr. 149.

[2] St. Nr. 4427.

[3] Urk. des Bischofs Wilhelm, Muratori Ant. II, 499.

[4] 1210 Febr., Böhmer, Reg. imp. Nr. 105; Ughelli III, 299. Ficker, Forsch. I, S. 258. 291.

[5] St. Nr. 3710; Zacharia, Anecdota medii aevi S. 233 (St. Nr. 3710); Fioravanti, Memorie storiche della città di Pistoja S. 30.

[6] St. Nr. 5045; Fioravanti S. 33.

stello ausgestellte Urkunde von 1163 November 6[1] betrifft nur kirchliche Besitzungen, die der Kaiser in seinen Schutz nimmt. Von Hoheitsrechten findet sich keine Spur. Dass der Bischof in der erwähnten Urkunde noch 'electus' heisst, ist ohne Bedeutung für unsere Frage. Er war auf Veranlassung Friedrichs gegen den alexandrinischen Bischof gewählt und soll durch den ausdrücklichen kaiserlichen Schutz in seiner Stellung gesichert und erhalten werden.

Gubbio.

Einen Teil der Gerichtsbarkeit hat der Bischof von Gubbio sich gewahrt. Nur mit seiner Erlaubnis dürfen die Consuln der Stadt in der Stadt und ihrem District nebst verschiedenen Castellen die Gerichtsbarkeit ausüben[2]. Dass der Bischof Bonactus als 'electus' den Vertrag, welcher dieser Beurkundung seitens des Kaisers vorangeht, mitabschloss, hat ebenso wenig Bedeutung wie vorhin bei Città di Castello. Gubbio giebt 1183 Februar 28 seine Selbständigkeit auf und unterwirft sich mit Zustimmung des Bischofs der Stadt Perugia[3].

Perugia.

Gleichfalls als 'electus' wird dem Bischof Johann von Perugia die kaiserliche Bestätigung in demselben Jahre wie in den beiden vorhergehenden Fällen (1163 November 13) zu teil.

Das Bistum und seine Besitzungen nimmt der Kaiser in seinen Schutz und befreit sie von allen Abgaben mit Ausnahme des dem Kaiser zu leistenden Fodrum[4]. Die Grafschafts-

---

[1] St. Nr. 3988; Mittarelli, Ann. Camuld. IV, App. col. 13. 14. Ueber die Stellung der Stadt s. Ficker, Forsch. II, S. 238.

[2] 1163 Nov. 8, St. Nr. 3990; Böhmer Acta Nr. 117: Consules . . . facere debent justitiam in civitate et in districtu ejus atque in predictis castellis, si episcopo et praelatis supradictarum ecclesiarum placuerit; Urk. auch bei Reposati, Della zecca di Gubbio I, S. 394; Sarti, De epp. Eugubinis S. 113. Vgl. Ficker I, S. 258. II, 242. 320.

[3] Urk. der Consuln von Gubbio bei Ficker, Forsch. IV, S. 193 Nr. 158.

[4] St. Nr. 3994; Stumpf Acta Nr. 487.

rechte werden von der Stadt, an deren Spitze frei gewählte Consuln stehen, ausgeübt[1].

Fermo[2].

In Fermo beziehen sich die Rechte des Bischofs auf die gewöhnlichen Gerichtsversammlungen, die Banngewalt und andere Befugnisse[3] ausserhalb der Stadt im ganzen Bistum, dagegen besitzt er in der Stadt wie im ganzen Bistum auch alle anderen Regalien[4]. Zum Teil scheint die Macht der Bischöfe durch die Markgrafen von Ancona eingeschränkt zu sein. Ein Streit zwischen beiden über das Castell Murrum de Vallis wird durch den Spruch eines kaiserlichen Hofgerichts zu gunsten des Bischofs entschieden[5].

Ascoli.

Grafschaft und Stadt Ascoli mit dem kaiserlichen Districtus und allen Pertinenzen bestätigt Friedrich dem Bischof Rainold[6], wie dieses schon Lothar III.[7] und Konrad III.[8] gethan haben. Konrad hebt die Investitur des Bischofs ausdrücklich hervor. In der Urkunde von 1150 März 14 heisst es: 'eumque investientes de regalibus in consortium Principum nostrorum suscepimus'[9]. Für Friedrichs Zeit wird die Inve-

---

[1] St. Nr. 4583; Böhmer Acta Nr. 155. Vgl. Ficker I, S. 242. II, S. 238.

[2] Ficker RF. S. 317.

[3] Nemlich die Justiz in Handels- und Verkehrssachen.

[4] Urk. Friedrichs von 1185 (Februar 16), St. Nr. 4414; Ughelli II, 697: jubemus, ut tales justitiae, quae vel de placito vel de bando, vel de mercato sive de platea vel pontibus extra civitatem per Episcopatum, vel de ceteris regalibus sive in civitate sive extra per [so zu ergänzen aus der Bestätigung Heinrich VI. 1192, ebend.; St. Nr. 4776] Episcopatum praedicto fideli nostro Episcopo cum omni integritate persolvantur. Ficker II, S. 251. III, S. 442.

[5] 1164 Ende, Martorelli, Memorie historiche della città d'Osimo S. 65; Muratori Ant. II, 325.

[6] 1185 Sept. 18, St. Nr. 4433; Ughelli I, 456.

[7] Ebend. 452, St. Nr. 3352.

[8] Ebend. 453, St. Nr. 3569.

[9] Es ist das einzige Mal, dass einem Bischof der Mark Ancona der Reichsfürstentitel beigelegt wird. 1210 wird auch dieses Bistum zur Mark gezählt; vgl. Ficker RF. S. 317; Forsch. I, S. 255; II, S. 251.

stitur nicht erwähnt, ist jedoch höchst wahrscheinlich bei der dem Bischof Rainold ausgestellten Urkunde erteilt, und zwar nicht eben lange nach dessen Erhebung zum Bischof.

Rieti.

Dem Bischof und der Kirche von Rieti lässt der Kaiser seinen Schutz angedeihen, befreit sie und ihre Besitzungen von jeder Abgabe an die Consuln oder die städtische Commune. Das königliche Fodrum ist nur dem Kaiser oder einem von ihm speciell hierzu ernannten Missus zu leisten[1]. Regalien scheint der Bischof nicht besessen zu haben.

Massa maritima.

Der Bischof von Massa beansprucht das Recht auf die Stadt Massa mit ihren Pertinenzen und dem Districtus nebst der Burg in der Stadt und verschiedene andere Burgen, um deren Restitution er Heinrich VI. ersucht. Das Hofgericht entspricht seinem Wunsche und verurteilt den Procurator des Kaisers zur Herausgabe der Stadt an den Bischof[2]. Der Kaiser bestätigt ihm dazu die Gerichtsbarkeit in Massa, Accesa und Marcelliana und belehnt ihn aufs neue mit der Burg Montereggi di Massa[3]. Dafür leistet der Bischof den Treueid. Doch schon im folgenden Jahre verleiht Heinrich alle königlichen Rechte in Massa dem Grafen Ildebrand[4], ohne die Klagen des Bischofs zu berücksichtigen. Die Stellung des Bischofs unter Friedrich I. entzieht sich unserer Kunde.

---

[1] 1177 December 31, St. Nr. 4238; Ughelli I, 1200. Wörtlich wiederholt von Heinrich VI. 1191 September 20, St. Nr. 4710; Stumpf Acta Nr. 501.

[2] 1194 Juli 23, St. Nr. 4879; Ughelli III, 712; Muratori Ant. II, 503.

[3] St. Nr. 4879[a]; Stumpf Acta Nr. 415.

[4] 1195 April 27, St. Nr. 4925; Stumpf Acta Nr. 196. Nachdem Heinrich alle Besitzungen des Grafen bestätigt hat, die ihm von Friedrich oder irgend einem seiner Vorgänger verliehen sind, fährt die Urk. fort: Addimus quoque eidem Ildebrandino comiti . . . quicquid juris imperium habet vel ad imperium pertinet in civitate Massa et in cunctis pertinentiis suis. Der Wortlaut deutet das als Neuverleihung an. Ob trotzdem auf Ildebrand die Worte des Diplomes von 1194 gehen: non obstante privilegio aut rescripto aliquo a nobis vel ab aliquo antecessore nostro alicui dato vel concesso? — Vgl. über die Motive zu dieser Verleihung Toeche, Heinrich VI. S. 423. 426.

Volterra.

Der Bischof von Volterra hat sich sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Dingen als Herr seines Bistums behauptet. Friedrich bestätigt ihm 1164 zu Pavia alle Regalien, die Jurisdiction im Bistum und in der Grafschaft Volterra[1], und König Heinrich fügt 1186 August 28 noch das Fodrum hinzu[2]. Nur wenn das 'generale fodrum' eingefordert wird, fällt das Recht des Bischofs weg, dafür aber auch die dem Kaiser zu zahlende Entschädigung von 30 Mark Silber. Hierzu kommt noch das Münzrecht, das der Bischof 1189 von König Heinrich als rechtes Lehen erhält[3]. Dafür hat er jährlich sechs Mark Silber zu den ihm schon für die anderen Regalien obliegenden Geldleistungen zu zahlen.

Seine Stellung zur Stadt und anderen Communen der Grafschaft bezeichnet genau das Recht, dass nur mit seiner Zustimmung die Consuln in Volterra und zwei anderen Orten gewählt werden dürfen[4]. Er wird ihnen jedenfalls auch die Investitur erteilt haben. Von einer Investitur des Bischofs seitens des Kaisers erfahren wir nichts.

Ich wende mich nun zu dem aus jeglichem Suffraganverbande gelösten Bistum

Pavia (Sedes exemta)[5].

Im Bistum Pavia, das direct dem Papst unterstand, wirkt der Kaiser weder bei der Wahl[6] noch bei der Investitur mit[7]. Es begegnen zwar einige Male Bischöfe von Pavia als Zeugen kaiserlicher Urkunden[8], ja Sirius (oder Osiro) ist gar kaiser-

---

[1] St. Nr. 4018a; Ammirato, Vescovi di Fiesole S. 101. — Ficker RF. S. 318; Forsch. I, S. 233. 255. Bis zum Jahre 1164 gab es hier einen deutschen Grafen, Ann. Pisani, SS. XIX, S. 250; Ficker II, S. 234.

[2] St. Nr. 4584; Lami Mon. I, S. 469.

[3] St. Nr. 4646; Ughelli I, 1443. S. Ficker, Heerschild S. 68.

[4] S. die N. 2 angeführte Urk. Heinrichs.

[5] Muratori Ant. V, 870; Ficker RF. S. 313; Forsch. II, S. 45.

[6] S. Robolini Notizie III, S. 167.

[7] Eb. S. 154; Campi, Hist. di Piacenza II, S. 32.

[8] Petrus 1158 November 23, St. Nr. 3821; Sirius 1162 Juni 10, September 8, Nr. 3950. 3967; B. von Pavia (ohne Namen) 1177 August 1, Nr. 4201; Lanfranc 1184 September 29, Nr. 4386.

licher Legat[1], aber Hoheitsrechte sind von ihnen nicht ausgeübt; diese besass vielmehr die Stadt[2].

VII. Grado.

Zum Schluss sei es mir gestattet kurz die Stellung des Patriarchats Grado und seiner Suffragane zu berühren, obwohl dieselben nicht mehr in das Gebiet des Imperium Romanum fallen.

Die Wahl der Bischöfe wird von Klerus und Volk in Gegenwart des Dogen vollzogen, der dem neu Erwählten die Investitur zu erteilen hatte[3]. Hier sind jedoch nicht staatliche Rechte, sondern das Amt selbst Gegenstand der Investitur[4]. Jegliche Beziehung zu Kaiser und Reich wird aufgehoben durch den Verzicht des Patriarchen von Venedig auf alle Rechte in den istrischen Bistümern und auf die Metropolitangewalt über die Bistümer Como, Mantua, Verona, Vicenza, Padua, Treviso, Trient, Belluno, Feltre, Ceneda, Concordia, Triest, Capo d'Istria, Parenzo, Pola, Pedena und Cittanuova[5]. Nur drei Urkunden Friedrichs für ein venetianisches Bistum (Torcello)[6] und zwei venetianische Klöster[7] finden sich vor, die sich sämmtlich nur auf die Besitzungen der betreffenden Kirchen innerhalb des Reichs beziehen, wie dies die Urkunden für das Bistum Torcello und für das Kloster des h. Georg in Venedig besonders hervorheben[8]. Bei dem Bistum handelt es sich nur um Bestätigung verschiedener Güter und deren Abgaben. Das Kloster des h. Georg hat in den ihm bestä-

---

[1] S. den Brief Friedrichs an den Erzbischof v. Salzburg, 1159 September 16, St. Nr. 3865; LL. II, S. 117.

[2] S. Robolini Notizie III, S. 142.

[3] Auf die Abhängigkeit der Geistlichen von dem Dogen gehe ich nicht näher ein, verweise auf Muratori, SS. rer. Ital. XII, S. 292 ff.: Annalen des Andrea Dandalo.

[4] Ausführlich handelt hierüber A. Hain, Der Doge von Venedig in den Jahren 1032—1172, Leipz. Dissert. 1883, S. 37—50.

[5] Urk. bei Gloria, Cod. dipl. Pad. II, S. 417: 1180 Juli 24.

[6] St. Nr. 4207.

[7] St. Nr. 4208. 4211.

[8] S. die beiden Urkk. bei Muratori Ant. I, S. 59; Verci Marca I, S. 20. — Vgl. Chronicon Andreae Danduli, Muratori, SS. rer. It. XII, S. 501.

tigten Besitzungen Albergaria, Zoll, Fodrum und eine besondere Gerichtsgewalt, da das Districtionsrecht über die Leute der Kirche nur im 'generale placitum' von seiten des zuständigen Reichsbeamten angewandt werden darf, aber auch hier nur unter gewissen Beschränkungen[1].

Es erübrigt noch die Stellung der italienischen Aebte anzugeben. Es würde jedoch zu weit führen, bei allen Abteien einen ebenso ausführlichen Nachweis ihrer Stellung zur obersten Reichsgewalt oder anderen Gewalten zu führen, wie ich dieses bei den Bischöfen versucht habe. Ich begnüge mich daher, wie es auch schon bei den burgundischen Aebten geschehen ist, mit einer kurzen Skizzierung und der besonderen Hervorherbung derjenigen Aebte, die in unmittelbarer Verbindung mit dem Reich standen.

Den italienischen Aebten wird nie der Titel 'Reichsfürst' zu teil, wohl aber die Bezeichnung 'noster regalis et specialis abbas'[2] vom Kaiser gegeben, obwohl wir auch hier vom Kaiser unmittelbar Investierten begegnen. Ich erinnere an den Abt des Klosters zu Bobbio, dessen Stellung schon des näheren erörtert ist[3]. Von den Aebten von S. Zeno[4] bei Verona und von Borgo San Sepolcro[5] bezeugen kaiserliche Diplome gleich-

---

[1] 'si causa ab abbate vel ejus misso dirimatur et sine banni gravamine'.

[2] So z. B. dem Abt von S. Apollinaris de Classe 1164 Febr. 9, St. Nr. 4006; Mittarelli, Ann. Camald. IV, App. S. 14.

[3] S. oben S. 80.

[4] St. Nr. 4000; Muratori Ant. VI, 245 (s. auch Gloria, Cod. dipl. Pad. S. 39. 112: 1163 Dec. 3.) und Mittarelli, Ann. Camald. IV, 8. — Die von Muratori und Gloria in das Jahr 1159 gesetzte Investitururkunde für S. Zeno ist unausgefertigt geblieben. Eine wörtliche Wiederholung derselben mit nur unbedeutender Vergrösserung des Besitzstandes giebt Gloria S. 112. Nach dem hier vollständig gegebenen Eschatokoll gehört die Urkunde dem Jahr 1163 Dec. 3 an. Beide Urkk. werden von St. Nr. 4000 und Ficker, Heerschild S. 62 nicht unterschieden. Sollten indes beide Urkk. identisch sein, woraufhin die Namen der Aebte zu untersuchen wären, so ergäbe sich trotzdem, dass die Investitur dem Abt nach der Weihe (nicht dem 'electus') nach geleistetem Treu- und Vassalleneide erteilt ist. 'Suscepta ab ipso, heisst es, debita fidelitate cum hominio de omni honore et jure suo sollempniter investivimis.

[5] Rainald von Köln investiert als kaiserlicher Legat den Abt,

falls die Investitur. Diese wird ihnen im Gegensatz zu den Bischöfen erst nach geleistetem Treueide zu teil, wozu bei ihnen noch gar hominium hinzugekommen ist[1]. Noch andere Wendungen weisen ausser diesen die Reichsunmittelbarkeit der Aebte von Polirone (bei Mantua)[2], Nonantula[3] und vor allem von S. Maria in Pomposia nach, den Friedrich 1177 von jedweder Abhängigkeit von irgend einem Erzbischof[4], Bischof oder einer sonstigen Gewalt loslöste und ausdrücklich seine Abhängigkeit in den Temporalien allein vom Kaiser, in den Spiritualien vom Papst ausspricht[5]. Dazu gehören ferner die Aebte von S. Apollinaris de Classe[6], S. Sistus in Piacenza[7], S. Flora und Lucilla zu Arezzo[8] und Farfa[9], die als speciell dem Kaiser oder dem Reich, oder dem Recht und Eigentum des Reiches unterstehende bezeichnet werden. Für die, wenn auch in unserer Zeit nicht bezeugte, Reichsunmittelbarkeit des Abtes

---

Friedrich I. bestätigt die Investitur; Urkk. bei Mittarelli IV, App. S. 8—13: soli d. imperatori temporaliter attinere et preter eum neminem mortalium dominium ibi obtinere.

[1] S. oben S. 14. 15.

[2] St. Nr. 4003; Margarini, Bullarium Casinense II, 67; Huillard-Bréholles, Hist. dipl. II, S. 10: nec aliquis hominum ullam potestatem supra praefatum monasterium habeat, nisi solus Romanus imperator. Die Reichsunmittelbarkeit datiert a. d. J. 1140; s. St. Nr. 3312. 3421. Vgl. Bernhardi, Jahrb. der deutschen Gesch. unter Konrad III. S. 189. 190, bes. N. 13.

[3] Friedrich in einer Urk. für das Kloster Valle Fabrica 1177, St. Nr. 4237; Muratori Ant. V, 1046: que nobis specialiter attinet. Nonantula, 1144 reichsunmittelbar, St. Nr. 3477, war 1003 dem Bischof von Parma verliehen (Ficker RF. S. 361).

[4] Die Abtei gehörte bis zum Beginn des 11. Jahrh. dem Erzbischof von Ravenna, St. Nr. 1253.

[5] St. Nr. 4222; Ughelli II, 359; Muratori Ant. V, 1046.

[6] S. vor. S. N. 2: 'quae nostra specialis et libera est'.

[7] Urkk. Friedrichs, St. Nr. 3707. 4406—7. 4425; (abbatia), quae etiam ad jus et proprietatem regni nostri pertinere dignoscitur — quod ad imperialem specialiter curam pertinet. Affò Guastalla I, App. S. 340. 346.

[8] Urk. Friedrichs 1177, St. Nr. 4189; Margarini, Bull. Cas. II, 193: quae soli imperio attinere dignoscitur.

[9] Der Reichslegat Pfalzgraf Otto nennt es in einem Briefe, Margarini II, 179: regale monasterium Farfense; s. auch St. Nr. 4404.

von Monte Cassino sprechen die Bestätigungen derselben durch Lothar III. 1137 und Heinrich VI. 1194[1].

Auf dasselbe Verhältnis deutet auch der Ausdruck 'sub nostri mundiburdii protectione' hin, den wir in den Urkunden Friedrichs für S. Maria de Vangaditia[2] finden.

Es ist ersichtlich, wie gering die Zahl der reichsunmittelbaren Aebte gegenüber der grossen Menge mittelbarer, zumeist in Abhängigkeit von Bischöfen[3] oder auch wiederum von anderen Abteien[4] befindlichen ist. Die reichsunmittelbaren haben die Regalien auf den eignen Besitzungen. Hier üben sie die niedere und höhere Gerichtsbarkeit aus, haben die königlichen Nutzungsrechte, vor allem die Zölle und die Einkünfte aus den Gerichtsversammlungen[5]. Der Abt von Borgo S. Sepolcro hat sogar das Recht, die Consuln der Stadt, die ohne seine Zustimmung nicht gewählt oder eingesetzt werden dürfen, zu bestätigen. Eine Anzahl anderer Aebte, denen der Kaiser seinen Schutz angedeihen lässt und die Freiheit von allen Abgaben ausser denen an den Kaiser zugesteht, befinden sich eben nur in dem Schutzverhältnis zum Reich, ohne staatliche Rechte auszuüben.

Zu den Aebten treten noch die Reichspröpste[6], die vom Kaiser eingesetzt, jedoch niemals den Reichsfürsten zugezählt werden. Die der deutschen Propstei Beromünster 1173 vom Kaiser verliehene freie Wahl des Propstes[7] scheint Ausnahme von der sonst üblichen Einsetzung der Reichspröpste gewesen zu sein. Regalien erhielten sie nicht, hatten demgemäss auch dem Kaiser nicht den Lehnseid (hominium) zu leisten[8]. Nur

---

[1] St. Nr. 3354. 4698.

[2] St. Nr. 4213; Mittarelli IV, App. 75; Gloria, Cod. dipl. II, 355.

[3] z. B. St. Nr. 3618: Niederaltaich von Bamberg.

[4] Nr. St. 3624: Hastière von Waussore; Nr. 3638: Rüggisberg von Cluny; Nr. 3671: Beaume-les-Moines von Cluny. Diese Abhängigkeit wird später wieder aufgehoben; s. oben S. 46. 47.

[5] Apollinaris de Classe und Borgo S. Sepolcro.

[6] Ficker RF. S. 363 ff.

[7] St. Nr. 4142; Herrgott, Genealogia dipl. gentis Habsburgicae II, S. 191: Decernimus autem atque constituimus, ut iidem canonici inter se liberam potestatem habeant eligendi Praepositum, cui a Regia potestate committatur officium.

[8] Im übrigen vgl. Ficker a. a. O., der acht Reichspropsteien aufzählt,

der Propst von Casale leistet Fidelitas und Hominium und erhält vom Kaiser die Investitur mit den Regalien [1].

Weit seltener als in Burgund hören wir in Italien von Investituren der Bischöfe. Es hängt das eben damit zusammen, dass hier die Hoheitsrechte von ihnen nur in sehr beschränktem Umfange und meist nur auf den speciellen Kirchengütern ausgeübt wurden, dass sie nicht weltliche Würdenträger geworden waren. Finden wir aber Investituren, so werden sie, wie es ja auch das Wormser Concordat vorschrieb, nach der Weihe erteilt. Nur zweimal begegnet eine auffällige Verletzung des Concordats. Der Erzbischof Guido von Ravenna und der Patriarch Ulrich von Aquileja werden vor der Weihe investiert, ja des ersteren Wahl erfolgte gar auf kaiserliche Denomination hin. Den Act der Investitur selbst lässt uns das Protokoll über die Belehnung des Bischofs Riprand von Verona am besten erkennen. Auf einem Hoftage erfolgt die Investitur, und darauf leistet der Investierte den Eid der Treue. Auffallend ist, dass in der Regel der Eid nicht erwähnt, noch mehr aber, dass in keiner der angeführten Urkunden das Symbol genannt wird, durch welches die Investitur mit den Regalien erteilt wurde.

Als wichtigster Teil der Regalien erscheint die Jurisdiction. Diese ist es denn auch vornehmlich, die bald in ausgedehnterem Masse, bald nur sehr eingeschränkt den Bischöfen erteilt oder bestätigt wird. Fast sämmtliche angeführte Verleihungs- oder Bestätigungsdiplome Friedrich I. für Bischöfe enthalten neben anderen Rechten das der Jurisdiction besonders aufgezählt. Für Arles wird 1153 (Juni) und 1164 April 16 die volle Gerichtshoheit in der Stadt Arles und in anderen Dingen bestätigt, welche der Gerichtsgewalt des Erzbischofs unterliegen, wozu die verschiedenen Zölle, die niederen Ge-

---

nemlich: S. Servaes zu Mastricht, Beromünster, S. Simon u. S. Judas zu Goslar, S. Marien zu Aachen, S. Adalbert ebenda, Kaiserwerth, S. Ursen zu Solothurm, S. Felix u. Regula zu Zürich. Die beiden letzten sind die einzigen Reichspropsteien Burgunds, von denen jedoch Investituren oder Bestätigungen durch Friedrich I. nicht bekannt sind.

[1] 1159 Febr. 1, St. Nr. 3840; Böhmer Acta Nr. 105.

richte, die Juden u. s. w. gerechnet werden. Die Erzbischöfe von Arles haben sich in dem Vollbesitze dieser Gewalt zu erhalten verstanden, überliessen jedoch, wie schon bemerkt, die niedere Gerichtsbarkeit den Consuln der Stadt, auf deren Wahl ihnen ein entscheidender Einfluss zustand. Dem Bischof von Avignon, dem von Belley, dem Erzbischof vom Embrun, den Bischöfen von Genf, Grenoble, Sitten, Dié und Valence wird die Gerichtsbarkeit auf bestimmte Besitzungen beschränkt verliehen. Bei Vienne und Valence unterscheidet die Verleihung besonders zwischen Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, die beide von dem Bischof ausgeübt werden, aber nicht notwendig mit einander verbunden zu sein brauchen. Eine ausdrückliche Trennung der Blutgerichtsbarkeit von der niederen ist bei Padua ausgesprochen, wo die letztere dem Bischof verliehen, erstere aber dem Kaiser vorbehalten wird.

In Italien finden wir noch weit häufiger eine Beschränkung der Jurisdiction auf bestimmte Besitzungen, natürlich besonders auf die Kirchengüter. Soweit überhaupt die Hoheitsrechte der Bischöfe reichten, war ihnen meist auch die Gerichtsbarkeit verliehen. In Aquileja, Feltre, Trient, Bergamo, Turin, Lucca und Volterra bezieht sich die Gerichtsgewalt der Bischöfe auch auf die weltlichen Angelegenheiten der ganzen Grafschaft, während sie in Ceneda, Treviso, Mantua, Vicenza, Cremona, Lodi, Vercelli, Reggio, Pistoja und Massa maritima nur die Kirchengüter betrifft, somit also den Immunitätsverhältnissen des achten und neunten Jahrhunderts entspricht[1]. In Verona haben wir einen Wechsel darin gefunden. Eine Zeit lang besitzt der Bischof nur die Gerichtsbarkeit über Kirchengüter, dann wieder übt er sie über die ganze Grafschaft aus.

Wird die Gerichtsbarkeit nebst den daraus fliessenden Einnahmen nicht besonders in den Urkunden hervorgehoben, so deutet die Beschränkung: 'salva per omnia imperiali justicia'[2] genugsam darauf hin, dass die Geistlichen die Jurisdiction ausübten.

Zu den Regalien werden ausserdem noch eine ganze An-

---

[1] S. Waitz VG. IV, S. 440 ff.

[2] z. B. bei Avignon, Dié u. a.

zahl von Nutzungsrechten an Salinen, Wäldern, Wiesen, Fischerei und Jagd u. a. gerechnet, die auch hier bei fast allen Bestätigungen oder Verleihungen aufgezählt werden, natürlich unter Beschränkung auf die vom Kaiser bestätigten Besitzungen der einzelnen geistlichen Fürsten. So zählt Cono als Regalien im Besitz der Bischöfe von Lausanne auf: strate, pedagia, vende[1], nigre jure[2], moneta, mercata, mensure, feneratores manifesti, banni veteres vel de communi consilio constituti, cursus aquarum, fures, raptores[3], d. h. die Finanz- und Gerichtshoheit. Am vollständigsten finden wir die Regalien aufgeführt in einem Actenstück vom roncalischen Reichstage im Jahre 1158[4], wo die meisten der unter den einzelnen Bistümern schon erwähnten hoheitlichen Rechte begegnen. Ich gehe nicht näher auf diese Rechte ein, nur über eines, das hier nicht genannt, aber sehr häufig in den Urkunden, besondens für italienische Bischöfe, angeführt wird, den Districtus, ist noch zum Schluss etwas hinzuzufügen.

Die beiden Formen 'districtus' und 'districtio' kommen in den Urkunden gleichbedeutend vor und bezeichnen zunächst das jus distringendi, wo wir distringere mit Waitz etwa übersetzen können: zum Recht anhalten[5]. Die häufige Zusammenstellung von judicare und distringere ergiebt ferner die Bedeutung 'strafen'. Es entspricht somit dem deutschen 'Twing und Bann'. Sodann bezeichnet es nach Waitz auch die sich aus den gerichtlichen Strafen ergebenden Bussen[6]. Diese

---

[1] Ducange VI, S. 759: teloneum, quod praestatur pro quibusvis mercibus, quae in foris ac nundinis venduntur.

[2] Was nigre jure sind, kann ich nicht sagen.

[3] SS. XXIV, S. 775; M. S. R. VI, S. 426.

[4] LL. II, S. 111 ff.

[5] VG. IV, S. 450 N. 1. S. Ducange II, S. 889.

[6] eb. S. 318 N. Vgl. auch für das Folgende Handloike, Die lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe S. 33—35. In diesem Sinne begegnet das Wort in folgenden Urkk. Friedrichs: für Trient: districtum et fodrum quarundam villarum. Vercelli 1152: districtum, pedaticum, naula. Grafen von Treviso 1155: haben keinem Herzog, Markgrafen u. s. w. fodrum, collecta oder districtum zu leisten. Faënza 1158: absque teloneis et districtis nostris. Turin 1159: districtum et omnia quae vocata sunt publica fiscalia vel comitialia. Reggio 1160 und 1191: omnem districtum, teloneum, terraticum, strataticum, omnemque publi-

beiden Bedeutungen hat das Wort, wie es scheint, gemeiniglich in den Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts [1]. Auch in den beiden Fällen, in denen es Waitz unentschieden lässt, scheint diese Bedeutung vorzuwalten. Dass mit der Uebertragung des Districtus die niedere Gerichtsbarkeit den Bischöfen verliehen ward, ist sehr wahrscheinlich [2]. Erst in späterer Zeit scheint sich dann die Bedeutung des Wortes als des territorialen Bezirks, auf den sich das jus distringendi bezog, ausgebildet zu haben. Nur sehr wenige Male begegnet es in diesem Sinne in Urkunden Friedrichs [3]. Seine schwankende Bedeutung erkennt man daraus, dass es in ein und derselben Urkunde sowohl in dem einen als in dem anderen Sinne gebraucht wird [4].

Durchweg gehören die vom Kaiser mit Regalien be-

---

cam functionem. Trient 1167: cum omni jure et honore et cum omnibus pertinentiis et cum toto districtu. Zweifelhaft bleibt Ravenna 1160: districtum Ravenne cum portis, ripis et portubus, muris etc.

[1] S. die von Waitz S. 318 N. angeführten Urkk.

[2] S. Handloike a. a. O. Im zwölften Jahrhundert hat es diese Bedeutung, womit freilich die andere nicht ausgeschlossen ist, in folgenden Urkk. Friedrichs: für Treviso 1154: negotiationes cum legittima aquarum riparumve districtione. Novara 1155: jus civitatis et districtum liberorum hominum et thelonicum et forum. Grafen von Treviso 1155: omnem districtum salvo jure Imperii. Bergamo 1156: omnes districtiones et publicas functiones. Ravenna 1160: comitatum Forumpopuli cum districtu suo, comitatum Forlivii cum districtu suo, monasterium s. Nori in Galliate cum districtu et placito suo; 1162: consules debent placitum et districtum per d. imperatorem tenere. Modena 1168 (Tiraboschi III, Cod. dipl. S. 47 Nr. 436): omnes dationes et omnes factiones et districtum et placitum. Kloster des h. Georg in Venedig 1177: Die Leute des Klosters dürfen nur distringiert werden in 'generali placito, sed sine banni gravamine'. Trient 1182: districtus, placita, cunctaeque publicae functiones. Ferrara 1182: omnem districtum et omnem honorem. Terdona 1193: omnem districtum arimannorum . . . . omniumque liberorum hominum. Pistoja 1210: juris districtionem et comitatum et districtum.

[3] Novara 1155: In districtu episcopi darf niemand ein Castell anlegen. Pisa 1162: Comitatus in districtu Pisano. Gubbio 1163: Consules . . . facere debent justiciam in civitate et in districtu ejus et in praedictis castellis. Ceneda 1184: Episcopum cum hominibus tam servis quam liberis . . . et omnibus in districtibus suis permanentibus. Zweifelhaft bleibt es in einem Fall: Bergamo 1156: Brembanae districtum.

[4] z. B. in der Urk. für die Grafen von Treviso 1155.

lehnten Bischöfe zu den Reichsfürsten. Deutet darauf der ihnen in den Urkunden zumeist beigelegte Titel eines princeps regni[1], so begegnen auch des öfteren ebendort ausdrückliche Bezeichnungen der Reichsunmittelbarkeit wie: 'statuimus, ut ecclesia nullo unquam tempore aliquem, excepto suo pontifice, dominum habeat praeter Romanum regem vel imperatorem' oder: 'volumus, ut persona et ecclesia tua specialiter ad cameram imperialem pertineat et sub nostra protectione omni tempore secura permaneat'. Aehnlich lauten die Ausdrücke bei der Erklärung der Unmittelbarkeit der Bischöfe von Genf und Sitten. Eine sehr bevorzugte Stellung nehmen in Italien der Patriarch von Aquileja und der Erzbischof von Ravenna ein. Besonders Aquileja mit den Bistümern Trient und Verona hatte für den Kaiser die grösste Bedeutung, da sie ja die Zugänge zu dem bequemsten der Alpenpässe beherrschten. In Burgund sind es vor allem die Erzbischöfe von Vienne und Lyon, denen der Kaiser seine besondere Gnade angedeihen liess. Dem erstern überträgt Friedrich 1157 das Erzkanzleramt im Königreich Burgund und bestätigt es später. Dazu nennt er ihn 'princeps consilii imperialis et primus in aula regali'. Als Primas der gallischen Kirche endlich erscheint der Erzbischof von Lyon, dessen Machtbereich nur zum kleineren Teil dem burgundischen Lande angehörte. Die Kirche von Lyon bezeichnet der Kaiser selbst: quae inter omnes ecclesias Galliarum prima est et primatus dignitate praefulget. Als besondere Auszeichnung verleiht der Kaiser dem Erzbischof den Titel eines Exarchen, den ausserdem nur noch der Erzbischof von Ravenna führt, und nennt ihn den ersten Fürsten des kaiserlichen Rates.

Anhang.

Die Interpretation der Bestimmungen des Wormser Concordates ist im ganzen bei den meisten Forschern dieselbe. Was jedoch die Bedeutung der Investitur und ihrer Stellung vor oder nach der Weihe anlangt, so tritt Wolfram[2] der bisher

---

[1] Ficker RF. S. 53.

[2] S. 5 ff.

üblichen Ansicht scharf entgegen, dass dem Herrscher durch das Vorangehen der Investitur vor der Weihe in Deutschland ein Einfluss auf die Besetzung der Bischofsstühle eingeräumt sei[1]. Diese Folge von Investitur und Weihe habe nur den Zweck gehabt, das Obereigentumsrecht des Reiches an den Regalien zu wahren. Es habe nicht die Meinung entstehen sollen, als sei mit der Weihe auch schon das Verfügungsrecht über die Regalien erteilt. Wolfram geht dabei von der irrigen Ansicht aus, dass nur dann, wenn die Investitur der Weihe voranginge, das Eigentumsrecht des Reiches gewahrrt sein könne. Zur Sicherung dieses Rechtes habe schon Lothar III. an Innocenz II. das Verlangen gestellt, die Vorausnahme der Investitur in Burgund und Italien zu gestatten, und Friedrich I. habe aus dem Grunde in beiden Ländern wirklich vor der Weihe die Investitur erteilt[2]. Wir haben gesehen, dass diese Annahme in keiner Weise gerechtfertigt ist. Die Investitur folgte der Weihe, und trotzdem blieben die Rechte des Reiches gewahrt. Keinem reichsunmittelbaren Bischof ist es eingefallen, die Lehnsabhängigkeit vom Kaiser zu bestreiten. Auch theoretisch waren dem Reiche hier seine Rechte gar nicht abgesprochen, durch das Wormser Concordat wurden sie vielmehr auch in den nichtdeutschen Teilen des Imperium anerkannt, falls man nicht etwa in dem Text des Concordates an zweiter Stelle den Zusatz streichen wollte, welcher hier auch in zwei Handschriftengruppen fehlt: et quae ex his jure tibi debet, faciat (sc. regi consecratus). Man wird jedoch an den Worten festzuhalten haben und demnach sagen dürfen, in Burgund und Italien sind theoretisch und unter Friedrich I. auch praktisch, trotzdem die Investitur der Weihe folgte, die Rechte des Reiches an den Regalien gewahrt. Es ist also nicht jene oben berührte Meinung entstanden, es sei durch Vorangehen der Weihe die Investitur überflüssig geworden.

Viel weniger ist das in Deutschland der Fall gewesen. Das von Wolfram angeführte Beispiel des Erzbischofs von Salzburg be-

---

[1] Ficker, Ueber das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut S. 161. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 561 N.

[2] S. 126.

weist nicht allein das, sondern auch, dass Friedrich vielmehr geglaubt hat, mit der Investitur sei dem Investierten auch das geistliche Amt bestätigt, dagegen mit Verweigerung derselben dem Erwählten der Antritt des Amtes versagt. Nach Wolfram[1] soll freilich Erzbischof Konrad gemeint haben, 'dass bereits die Wahl ihn in den Besitz der Regalien eingewiesen habe'. Dass das durchaus nicht der Fall gewesen ist, ergiebt sich aus dem Bericht der Annales Reicherspergenses[2]. Darnach ist der Hergang folgender. Nach dem Tode des Erzbischofs Eberhard (1164 Juni 22) wird Bischof Konrad von Passau zum Erzbischof von Salzburg einmütig von Klerus und Volk gewählt, jedoch unter der Bedingung, dass er der Partei Alexanders wie sein Vorgänger treu bleiben werde. Qui bis eodem anno, heisst es weiter, ad imperatorem veniens Papiam et Babinberch pro regalibus ab eo suscipiendis, utraque vice absque regalibus ab eo dimissus est, quia Paschalem recipere nolebat (so cod. Aldersbac., ausführlicher in den in den Mon. Germ. Hist. mit 1. 2 und 4 bezeichneten Codices). Dass Konrad zweimal die Anerkennung des Kaisers nebst der Investitur nachgesucht hat, zeigt ebenso wie die Fortsetzung des Berichts in den Annalen, dass Konrad nicht der Meinung gewesen ist, die Regalien durch die Wahl erhalten zu haben. S. 472 und 473 heisst es nemlich weiter: illuc (zur Curie nach Nürnberg 1166 Febr. 14) venit archiepiscopus Chuonradus post tertiam vocationem... Ibi ergo cum constanter respondisset coram principibus ad omnia quae ei imperator obiciebat, quod scilicet per rapinam teneret episcopatum Salzburgensem, cum nec ab eo unquam regalia ejusdem episcopatus nec a papa suo Paschali spiritualia suscepisset, ipseque per prolocutorem suum ducem Bawariae respondisset, se non per rapinam sed per legitimam et canonicam electionem cleri et ministerialium et totius plebis eundem episcopatum suscepisse, se quoque justiciam suam, id est regalia, tribus vicibus ab eo requisisse eodem anno hancque sibi negatam fuisse[3]. Ein Verstoss gegen die Ober-

---

[1] S. 11.

[2] SS. XVII, S. 470 ff.

[3] Wolfram S. 11 übergeht diesen Schluss der Verteidigung ganz und gar.

hoheit des Reichs über die Regalien konnte somit nicht vorliegen, die Reihenfolge von Investitur und Weihe kam ebenfalls nicht in Betracht, da Konrad schon als Bischof von Passau die Weihe erhalten hatte. Somit bleibt nur noch über, dass die Versagung der Investitur den Erzbischof am Antritt des geistlichen Amtes hindern sollte. Diese Absicht geht aus dem weiteren Bericht der angeführten Annalen hervor. Der Kaiser nemlich inbeneficiavit laicis omnes possessiones episcopatus, simul cum decimis que ad jus pertinebant archiepiscopi[1]. Also auch der speciellen Kirchengüter ging der Erzbischof verlustig.

Vergleichen wir hiermit den Bericht über die Wahl Adalberts, des Nachfolgers Konrads. Weil Adalbert die kaiserliche Bestätigung, d. h. die Investitur, nicht nachgesucht hat, werden ihm die Regalien entzogen. Soweit würde die Auffassung Wolframs bestätigt werden. Warum lässt es der Kaiser hierbei nicht bewenden, da doch das Recht des Reiches an den Regalien hinlänglich gewahrt war? Durch Nichtachtung der Investitur war aber der mit der Investitur verbundene kaiserliche Einfluss auf die Bistümer illusorisch geworden. Die Persönlichkeiten Konrads und Adalberts waren dem Kaiser nicht genehm, daher entzog er beiden das Erzbistum. Adalbert erkannte schliesslich das Recht des Kaisers dazu an und 'dedit se in gratiam imperatoris et resignavit ipsum episcopatum et omnia regalia in gratiam ejus'[2]. Hier haben wir nun auch einen Beleg aus den Wahlen des zwölften Jahrhunderts für die alte Ansicht, dass 'missliebigen Personen der Kaiser seine Belehnung nur habe zu verweigern brauchen, um sie vom bischöflichen Stuhle auszuschliessen'. Freilich ist in unserem Falle die Consecration nicht verhindert, aber trotzdem verzichtet Adalbert auf alle Regalien und sogar auf das Erzbistum selbst.

Unter Anwesenheit und Einfluss des Kaisers wird nun auf der Curie zu Regensburg (1174 Mai 26) Heinrich, Propst von Berchtesgaden, 'cum favore principum et imperatoris' gewählt. Imperator, heisst es weiter, sine mora justiciam suam ei re-

[1] SS. XVII, S. 475 (cod. 1. 2. und 4).
[2] Chron. Magni Presbiteri, SS. XVII, S. 490.

cognovit et ecclesiae Salzburgensi, toto episcopatu cum omnibus regalibus per sceptrum ei concessis.

Den beiden nicht genehmen Personen ward also die kaiserliche Anerkennung durch die Investitur versagt und dem letzteren eine persona grata substituiert. Hätte es sich nur um Eigentumsrechte gehandelt, so konnte der Kaiser sich mit der Temporaliensperre und anderweiten Ausleihe der Regalien begnügen, wie dies bei Konrad wirklich geschen ist.

Erkennen wir hieraus, dass Friedrich I. mit der Investitur dem Erwählten zugleich das geistliche Amt bestätigte, so lässt sich andererseits nicht läugnen, dass der Kaiser zuweilen auch eine Trennung der Regalien und des Amtes zugelassen hat. Einen merkwürdigen Bericht darüber finden wir in dem Appendix zu Ragewins Gesta Friderici zum J. 1166 (1165)[1]: Eodem anno Albertus diu renitens, coactus juravit obedire Paschali pro conscientia, quamdiu imperium partem ejus foveret, et quamdiu regalia habere vellet. Damit ist gesagt, dass er nicht unbedingt dem Papst Paschalis den Oboedienzeid geleistet hat. Er behielt sich nemlich vor von seinem Eide zurücktreten zu können, einmal selbstverständlich wenn der Kaiser selbst den Papst aufgäbe, sodann wenn er selbst auf die Regalien verzichte. Das geistliche Amt hätte er demnach auch bei einem Rücktritt von dem geleisteten Oboedienzeid behalten können. Von diesem hat er sich selbst suspendiert, denn in dem Appendix heisst es z. J. 1168: Hartwicus Augustensis... ordines celebravit, Albertus Frisingensis jam quasi liber et liberatus a scismate per mortem Gwidonis similiter, d. h. in Folge des Todes Guidos betrachtete sich Bischof Albert als los und ledig seines Eides und damit als befreit vom Schisma, konnte folglich als rechtmässiger Bischof auch wieder Amtshandlungen vornehmen.

Der Kaiser hatte freilich von Albert Gehorsam gegen Paschalis verlangt, wenn er die Regalien behalten wolle; ob er ihm aber bei einem Rücktritt von der Oboedienz nur die Regalien entzogen haben würde, muss dahin gestellt bleiben. Wahrscheinlich hat Albert jedoch seine Entsetzung befürchtet

---

[1] SS. XX, S. 492.

und daher sich unterworfen, damit nur kein ausgesprochener Schismatiker den bischöflichen Stuhl bestiege.

Haben wir demnach gesehen, dass die Investitur in Deutschland nicht bloss zur Erhaltung der Eigentumsrechte vor der Weihe erteilt wurde, so haben wir nun noch einen zweiten, minder kräftigen Beweis, den W. für seine Ansicht anführt, zu widerlegen. W. schliesst in folgender Weise[1]: Da schon dem Kaiser zugestanden war, dass die Wahlen der deutschen Bischöfe in seiner Gegenwart statt fänden, wozu sollte noch dies zweite Mittel der Investitur dienen? — Aber war denn damit schon gesagt, dass er zugegen sein musste? Konnte der Kaiser etwa stets 'die umständliche Reise nach dem jeweiligen Orte der Sedisvacanz' unternehmen? Abgesehen davon hatte der Kaiser das Recht sich bei der Wahl durch Gesandte vertreten zu lassen oder auch die Wahlberechtigten an seinen Hof zu bescheiden und dort die Wahl vornehmen zu lassen. Trotzdem konnte und ist es in der That vorgekommen, dass der Kaiser auf die Neuwahl eines Kirchenfürsten einen Einfluss auszuüben nicht im stande war, dann blieb ihm noch das Mittel, nicht genehmen Persönlichkeiten die Investitur zu verweigern.

Besonders bei zwiespältigen Wahlen tritt diese Bedeutung der Investitur hervor. Der von dem Kaiser mit den Regalien belehnte unter den Erwählten war damit für die Weihe designiert.

Die Wahl in Trier 1183[2] zeigt uns, dass trotz gewahrten Einflusses des Kaisers durch Anwesenheit seines Gesandten Werner von Bolanden[3] die vom Kaiser gewünschte Persönlichkeit nicht einstimmig, ja nicht einmal von der Majorität

---

[1] S. 5.

[2] S. den Bericht über dieselbe in Gesta Treverorum, SS. XXIV, S. 388 ff.; Arnoldi chronica Slavorum S. 95 ff.

[3] Dass Werner zur Wahrung der kaiserlichen Interessen bei der Neuwahl wie für die Ausübung des kaiserlichen Spolienrechtes nach dem Tode des Erzbischofs Arnold nach Trier gesandt sei, nehme ich nach dem Bericht der Gesta Treverorum mit Wolfram S. 56 gegen Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrich I. letzter Streit mit der Curie S. 39 an. Vgl. über die Wahl auch Cüppers, Zur Kritik der Gesta Treverorum in den Münster. Beitr. z. GF. Heft 1, S. 46 ff., bes. S. 56.



gewählt ward. Da hier nun der Einfluss des Kaiser nicht das erwünschte Resultat erzielte, so blieb ihm noch die Investitur, um die Besetzung des erledigten Bischofsstuhles mit einem den Interessen des Reiches entsprechenden Manne herbeizuführen.

Wenden wir uns nun zu dem Wormser Concordat und der Interpretation jener Bestimmung über die Folge von Investitur und Weihe in Deutschland. Das Concordat selbst enthält keine Bestimmung darüber, was geschehen solle, wenn ein Erwählter vom König die Investitur nicht erhielte. Hinsichtlich dessen müssen wir uns an die Auffassung Friedrichs halten, dessen Ansicht eben die war, dass an einem deutschen Electus, der die Investitur mit den Regalien nicht erhalten habe, auch die Consecration nicht vollzogen werden dürfe, d. h. dass er nicht das geistliche Amt antreten könne. Daher lautet die Anklage gegen Konrad, dass er widerrechtlich nicht allein die Regalien, sondern 'episcopatum Salzburgensem' inne habe, und Konrads Nachfolger Adalbert fügt sich dieser Auffassung, indem er 'ipsum episcopatum et omnia regalia' in des Kaisers Hand zurück giebt.

Noch deutlicher zeigt sich bei der zwiespältigen Wahl von Trier im Jahre 1183 diese Auffassung des Kaisers, der zeitweilig selbst der Papst nachgiebt[1].

Was überhaupt das Recht des Kaisers bei zwiespältiger Wahl anlangt, so sollte er nach dem Concordat nur einem der Gewählten seine Unterstützung zu teil werden lassen. Wenn wir nun bei Otto von Freising die Ansicht finden[2], dass bei zwiespältiger Wahl dem Kaiser das Ernennungsrecht zustehe, so zeigen zwei Briefe Friedrichs über die Neuwahl eines Bischofs von Cambrai[3], dass jener Bericht Ottos von Freising

---

[1] Toeche, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich VI. S. 37.

[2] Gesta Friderici II, c. 6, SS. XX, S. 393: si forte in eligendo partes fiant, principis arbitrii esse, episcopum quem voluerit ex primatum suorum consilio ponere.

[3] Brief Friedrichs an die Grafen von Flandern, SS. rer. Gall. XVI, S. 694: filium vestrum promovissemus, nisi injuriam ecclesiae irrogare timeremus, cujus libertatem electionis semper illibatam conservavimus. Er verspricht Gesandte nach Cambrai zu schicken, ut . . . ., summota partium contrarietate, in unam Deo et imperio idoneam personam conveniant; alioquin nos ex consilio Principum eis, sicut justitia

die Auffassung des Hofes und vor allem des Kaisers selbst wiedergiebt. In der Praxis jedoch hat Friedrich nie davon Gebrauch gemacht, freilich den Candidaten, den er gewählt zu sehen wünschte, bezeichnet, aber dann eine Neuwahl vornehmen lassen.

Ob nun die Verweigerung oder Erteilung der Investitur den Erfolg hatte, den sie nach der Auffassung des Kaisers von der Bestimmung des Concordates haben sollte, hing ganz davon ab, ob der Herrscher die Macht besass, seinem Willen den nötigen Nachdruck zu geben. Denn bei dem fast ständigen Kriegszustand, in dem sich Kaisertum und Papsttum befanden, war eine Rücksichtnahme auf die beiderseitigen Rechts- und Machtgebiete nicht zu erwarten. Es kann also bei der Interpretation der Bestimmung des Wormser Concordates über die Folge von Investitur und Weihe nicht die Frage sein, ob eine Verweigerung der Investitur dem König hätte nützen können[1], sondern vielmehr die: Hat die Folge von Investitur und Weihe, wie sie für Deutschland abweichend von Burgund und Italien das Concordat bestimmte, dem Herrscher irgend ein Mehr von Recht erteilt, als ihm in Burgund und Italien zugestanden war? Und diese Frage glaube ich bejahen zu müssen. Die Investitur an sich war, wie schon bemerkt, der Ausdruck des Eigentumsrechts der weltlichen Gewalt an den Regalien, ob sie nun vor oder nach der Weihe erteilt wurde. Ward sie nach der Weihe erteilt oder verweigert, so konnte das die Besetzung des Bischofsstuhles nicht berühren, da nach kanonischem Recht ein einmal durch die Weihe mit einer Gemeinde verbundener Bischof von dieser nicht wieder getrennt werden durfte[2]. Eine Verweigerung der Investitur konnte nach schon vollzogener Weihe nur Tem-

---

nostra exigit, episcopum subrogabimus. — Desselben Brief an den Klerus in Cambrai, ebend. S. 695: Quod si infra indultum a nostra pietate temporis spatium concordi electione, paribus votis, in unam convenire non potueritis, nos de superabundanti jure imperii personam quam ex divino arbitrio et consilio Principum elegerimus, idoneam tamen, vobis in dominum et episcopum praeficimus. Vgl. auch SS. XVI, S. 541.

[1] S. Wolfram S. 5; vgl. dagegen auch Bernhardi, Jahrbücher der deutschen Gesch. unter Lothar S. 480.

[2] G. Meermann, Novus thesaurus juris civilis et canonici IV, S. 527.

poraliensperre bedeuten, d. h. Entziehung der Regalien, die entweder nur die Person des Bischofs[1] oder auch das Bistum betraf[2]. Sollte aber die Investitur vor der Weihe erfolgen, so kam eine Verweigerung derselben einer Verwerfung des Candidaten gleich und musste rechtlich eine Consecration verhindern.

---

[1] So z. B. bei Salzburg und Regensburg, SS. XVI, S. 475. 489; XX, S. 412.

[2] Belluno und Verona, oben S. 52. 53; 63—65.

Nachtrag.

Während der letzte Bogen vorliegender Arbeit gedruckt wurde, erhielt ich durch die Güte des Herrn Prof. Weiland eine Abhandlung Bernheims über Investitur und Bischofswahl im 11. und 12. Jhrh. in Z. f. KG. VII (1885), S. 303—333, worin Wolfram, Friedrich I. und das W. C. einer eingehenden Kritik unterworfen wird.

Vor allem wird W.'s Ansicht über die Bedeutung der kaiserlichen Gegenwart bei der Wahl und der Reihenfolge von Investitur und Weihe des näheren geprüft und widerlegt. — S. 324 N. 1 findet sich ferner bestätigt, was ich oben S. 10 N. 1 über Ottos von Freising Bericht über das W. C. gesagt habe. Ueber Otto v. Freising vgl. bes. Bernheim in den Mitt. des Inst. f. österr. GF. VI (1885), S. 1—51.

Zu S. 4 N. 1. Ueber die kaiserliche Ausfertigung des W. C. s. Sickel-Bresslau in Mitt. des Inst. f. öst. GF. VI, S. 105—139, dem ein Facsimile des im Archiv der Engelsburg befindlichen Originals beigegeben ist.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei
W. Fr. Kästner.

